

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

N. Samec Berghaus Umwelthaftung in Slowenien: zwischen öffentlichen und zivilrechtlichen Aspekten	182
J. Udvaros Verzicht auf das Vorkaufsrecht einer Immobilie im ungarischen Grundbuchverfahren	189
I. Bauer-Mitterlehner Persönliche Kreditsicherheiten in der Russischen Föderation	194
IOR-Chronik Russische Föderation, Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Kroatien, Nordmazedonien, Albanien	204
IRZ-Bericht Nahe Osten	214

12/2024

33. Jahrgang • 23. Dezember 2024 • Seite 182–215

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 12/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

<i>Samec Berghaus, N.</i>	Umwelthaftung in Slowenien: zwischen öffentlichen und zivilrechtlichen Aspekten	182
<i>Udvaros, J.</i>	Verzicht auf das Vorkaufsrecht einer Immobilie im ungarischen Grundbuchverfahren	189
<i>Bauer-Mitterlehner, I.</i>	Persönliche Kreditsicherheiten in der Russischen Föderation	194

IOR-Chronik

Russische Föderation	Vereinfachtes Einbürgerungsverfahren für Staatsangehörige von Belarus, Kasachstan und der Moldau, Erhöhung der Personalstärke der Streitkräfte der RF, Aussetzung von Bestimmungen der DBA mit sog. unfreundlichen Staaten, besondere wirtschaftliche Maßnahmen im Brennstoff- und Energiesektor, neues Beschäftigungsgesetz	204
Polen	Bericht der Venedig-Kommission zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft	207
Tschechische Republik	VO über die medizinische Tauglichkeit für den aktiven Militärdienst, Gesetz über Gerichte, Richter, Beisitzer und die staatliche Verwaltung der Gerichte, u.a.	209
Ungarn	Bestrafung jur. Personen, völkerrechtliche Verträge in Bezug auf Verkehrsfragen, u.a.	210
Rumänien	EU-RL über den Schutz kritischer Infrastruktur, Jahr des Kindes, Mindestlohn, StGB	210
Kroatien	Wahl der Verfassungsrichter, koordinierten Aktion zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität	211
Nordmazedonien	Änderung der Verfassung, Gesetz über die Rechte der ethnischen Minderheiten, u.a.	212
Albanien	Gesetz über Wissenschaft und Forschung, über e-Government, Fischereigesetz u.a.	213

Aus der Tätigkeit der IRZ

Naher Osten	Fortbildungen und Hospitationen für arabischsprachige Juristinnen und Juristen aus dem Nahen Osten	214
--------------------	--	-----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 12/2024

23. Dezember · 33. Jahrgang · Seite 182–215

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Umwelthaftung in Slowenien: zwischen öffentlichen und zivilrechtlichen Aspekten

Von Mag. Dr. Nataša Samec Berghaus*

Die Autorin stellt die Entwicklung und das zweigleisige System der Umwelthaftung in Slowenien vor, das sowohl öffentlich-rechtliche als auch zivilrechtliche Aspekte umfasst. Sie betont den Unterschied zwischen der Haftung für Schäden im herkömmlichen Sinne im Zivilrecht und der Haftung für Umweltschäden nach speziellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Weiterhin beleuchtet sie präventive zivilrechtliche Unterlassungsklagen, deren Vorteile und Schwächen im Zusammenhang mit Beispielen aus der Rechtsprechung. Zudem hebt sie die Bedeutung von Klimaklagen hervor, die vor slowenischen Gerichten bisher noch nicht verhandelt wurden. Sie betont die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an der Umwelt, da das in Slowenien etablierte Umwelthaftungssystem zahlreiche Mängel aufweist – darunter die Schwierigkeiten mit der Beweislast sowie komplexe und langsame Verfahren.

The author presents the development and the dual system of environmental liability in Slovenia, which includes both public-law and civil-law aspects. She emphasizes the distinction between liability for damages in the traditional sense under civil law and liability for environmental damages based on specific public-law regulations. Furthermore, she discusses preventive civil injunctions, their advantages and weaknesses, in connection with examples from case law. Furthermore, she highlights the importance of climate lawsuits, which have not yet been brought before Slovenian courts. She emphasizes the need for further measures to prevent damage to our environment, as the established environmental liability system in Slovenia has several shortcomings – including difficulties with the burden of proof, as well as complex and slow procedures.

I. Einleitung

Das Umweltrecht ist eine übergreifende Materie, da Umweltbelastungen und deren Folgen nahezu alle Lebensbereiche betreffen und von nahezu allen Lebensbereichen verursacht werden. Es gibt keine relevante Umweltproblematik, die sich nur auf eine einzige Rechtsmaterie beschränken lässt. Daher greifen verschiedene Rechtsgebiete ineinander und be-

dürfen einer koordinierten Regelung. In den letzten Jahrzehnten hat der Klimawandel das Bewusstsein für diese Notwendigkeit weiter geschärft und stellt sowohl nationale als auch internationale Rechtssysteme vor neue Herausforderungen. Dies gilt besonders für die Haftungsfragen, wenn es um die Zurechenbarkeit von Umwelt- und Klimaschäden geht, die oft durch eine Vielzahl von Akteuren verursacht werden.

In Slowenien besteht ein duales System der Umwelthaftung, da sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Gesetze Bestimmungen enthalten, die die Verantwortung für Eingriffe in die Umwelt regeln. Das Ziel dieses Beitrags ist es, dieses System vorzustellen und aufzuzeigen, wo die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ansprüchen und der Haftung im privaten und öffentlichen Recht liegen.

Der Umweltschutz und die Haftung für Umweltverschmutzungen oder -schäden wurden in Slowenien erstmals durch das Recht auf eine gesunde Umwelt gem. Art. 72 der Verfassung der Republik Slowenien¹ (nachfolgend VRS) eingeführt. Dieser Artikel besagt, dass jeder das Recht auf eine gesunde Umwelt hat und der Staat dafür Sorge zu tragen hat. Das Gesetz legt die Art und Weise fest, wie wirtschaftliche und andere Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen (Abs. 1 und 2 des Art. 72 VRS). Damit wird die Bedeutung der Prävention hervorgehoben. Im dritten Absatz des Art. 72 wird jedoch auch die Wiedergutmachung von Schäden als kurative Maßnahme im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betont. Obwohl der Artikel die Grundlagen für den Umweltschutz schuf, bestand in Slowenien in den ersten Jahren nur ein indirekter Schutz der Umwelt. Der Schutz erfolgte durch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche für Schäden, die Menschen oder deren Eigentum zugefügt wurden.

II. Die Entwicklung des Umwelthaftungsregimes in Slowenien

Das heutige duale Haftungsregime wurde durch die Umsetzung der RL 2004/35/EG² (nachfolgend *Umwelthaftungs-*

* Mag. Dr. Nataša Samec Berghaus ist außerordentliche Professorin an der Juristischen Fakultät der Universität Maribor.

¹ *Uradni list* (Amtsblatt) RS (nachfolgend UL RS), Nr. 33/91-I mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

richtlinie), durch die Novelle des Umweltschutzgesetzes (*Zakon o varstvu okolja*; nachfolgend: USG-1B),³ geprägt. Erst im Jahr 2008 erfüllte Slowenien somit auch die verfassungsrechtliche Vorgabe von 1991, die verlangte, dass das Gesetz die Bedingungen und den Umfang der Entschädigung für Schäden festlegt, die von einer Person an der Umwelt verursacht wurden (Art. 72 Abs. 3 VRS). Vor der Novelle des USG-1B, die das Konzept des Umweltschadens (*okoljska škoda*) einführte, enthielt das USG-1⁴ nur eine allgemeine Bestimmung, dass die Person, die für eine übermäßige Umweltbelastung verantwortlich ist, strafrechtlich verantwortlich gemacht und für Schäden nach dem Gesetz haftet (Art. 9 USG-1), also gemäß den allgemeinen Regeln des Zivil- und Strafrechts.⁵

Das neueste Umweltschutzgesetz (nachfolgend USG-2)⁶ trat am 13.4.2022 in Kraft (siehe Art. 321 Abs. 1 USG-2). Mit dem USG-2 wurden die verbleibenden Unregelmäßigkeiten schließlich behoben, und es wurden Lösungen eingeführt, die auf die Mahnungen und Vorverfahren der Europäischen Kommission zurückzuführen sind. Wichtige Verwaltungsverfahren sind nun klarer und transparenter geregelt, einschließlich des Vorverfahrens, des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens, der Verfahren zur Erteilung von Umweltgenehmigungen, der Verfahren zur Feststellung einer unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden und der Verfahren zur Feststellung von Umweltschäden. Im Einklang mit der bestehenden Praxis sind auch das Recht der Öffentlichkeit auf Beteiligung und der rechtliche Schutz dieses Rechts in diesem Rahmen geregelt. USG-2 ist jedoch noch nicht vollständig in Kraft, da es Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)⁷ gibt, die im Vergleich zu USG-1 anders geregelt wurde. Wirtschaftsunternehmen, darunter auch solche, die zuvor EPR-Aktivitäten unter USG-1 durchgeführt haben, haben beim Verfassungsgericht Anträge auf Verfassungsmäßigkeitsprüfung des USG-2 gestellt.⁸ Aufgrund der offenen Fragen zur Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, die sowohl vom Verfassungsgericht selbst als auch von den Antragstellern in ihren Anträgen angesprochen wurden, haben die Verfassungsrichter dem EuGH eine Vorabfrage vorgelegt.⁹

Es ist wichtig, das Haftungsregime für Schäden im herkömmlichen Sinne, die der Geschädigte im Zivilrecht geltend machen kann und die einer Person oder deren Eigentum zugefügt wurden, vom Begriff der Haftung für Umweltschäden nach dem Umweltschutzgesetz (Art. 3 USG-2) zu unterscheiden, welcher ein autonomer Begriff des Verwaltungsrechts ist.

III. Umweltschäden vs. Schäden im herkömmlichen Sinne: Begriffsbestimmung und rechtliche Abgrenzung

Umweltschäden umfassen Schäden, die an speziellen Bestandteilen der Umwelt (d. h. geschützten Arten, ihren Lebensräumen und Lebensraumtypen, Wasser und Boden) verursacht werden, wenn sie eine bestimmte Intensität erreichen. Das Gericht hat bereits für den Vorgänger des USG-2 (für das USG-1) klargestellt, dass das USG-1 auf Schäden an der Fauna, Flora und deren jeweiligen Lebensräumen anwendbar ist, nicht jedoch auf Schäden, die Menschen zugefügt werden.¹⁰ So wird z. B. für Entschädigungsansprüche wegen immateriellen Schadens, der durch seelische Qualen infolge der Verletzung des Rechts einer Person auf eine gesunde Umwelt entsteht, das Obligationengesetzbuch (*Obligacijski zakonik*, nachfolgend OG)¹¹ herangezogen, einschließlich seiner Verfahrensvorschriften.¹²

Die Definition von Umweltschäden im USG-2 schließt geringfügige Umweltauswirkungen aus, da Schäden nur als eine wesentliche messbare nachteilige Veränderung eines

spezifischen Umweltbestandteils definiert werden (siehe Art. 162 USG-2). Somit hängt die rechtliche Anerkennung von Umweltschäden von der Fähigkeit der Wissenschaft und Technologie ab, die Veränderung eines bestimmten Umweltbestandteils zu messen.

Die Haftung der Person, die eine Gefahr für Umweltschäden verursacht, hängt nicht davon ab, ob das geschädigte Gut (z. B. Boden, Lebensräume) im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht.

Wie bereits erwähnt, kann eine Tätigkeit, die die Umwelt beeinträchtigt, wie die Zerstörung natürlicher Lebensräume oder das Freisetzen schädlicher Substanzen, sowohl zu Schäden im herkömmlichen Sinne als auch zu Umweltschäden führen. Wenn also dasselbe Ereignis sowohl einen Schaden im herkömmlichen Sinne als auch einen Umweltschaden verursacht, können für beide Schadensarten Ansprüche auf Schadensersatz geltend gemacht werden. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Schadensarten besteht – neben dem Inhalt der Vermutungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen und den Berechtigten zur Geltendmachung – in der Art und Weise der Entschädigung, da das USG-2 *lex specialis* Bestimmungen enthält (mit Schwerpunkt auf der Haftung für die Vermeidung und Sanierung von Schäden nach dem Verursacherprinzip) in Bezug auf die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zur Entschädigung für herkömmliche (materielle und immaterielle) Schäden.¹³

Im Gegensatz zu Schäden im herkömmlichen Sinne nach slowenischem Recht ist bei Umweltschäden die primäre Form der Wiedergutmachung die Naturalrestitution, also die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Genaue Leitlinien für die Festlegung von Sanierungsmaßnahmen im Falle von Umweltschäden werden in der VO über die Arten von Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden festgelegt.¹⁴

2) RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rats v. 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

3) UL RS, Nr. 70/08. Die Frist für die Umsetzung der *Umwelthaftungsrichtlinie* in das nationale Recht der Mitgliedstaaten endete am 30.4.2007. Slowenien war mit der Umsetzung der *Umwelthaftungsrichtlinie* erheblich im Verzug, weshalb die Europäische Kommission Klage vor dem EuGH erhob. Dieser entschied am 12.3.2009 im Fall C-402/08, dass Slowenien seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Die meisten Verpflichtungen aus der RL, mit Ausnahme der Anhänge I und II, wurden mit dem USG-1B umgesetzt. Die Anhänge I und II wurden mit den Vorschriften über den Inhalt zur Festlegung von Umweltschäden (UL RS, Nr. 46/09) und der VO über Arten von Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden (UL RS, Nr. 55/09) umgesetzt.

4) UL RS, Nr. 39/06 mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

5) Die Haftung und Sanktionen für Verstöße sind auch als Straftaten im Kapitel 32 des Strafgesetzbuches (nachfolgend StGB-1) (UL RS, Nr. 50/12 – UPB) vorgesehen, welches Straftaten gegen die Umwelt, den Raum und die natürlichen Ressourcen definiert.

6) UL RS, Nr. 44/22 mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

7) EPR (*extended producer responsibility*) bedeutet, dass die Hersteller die finanzielle und/oder organisatorische Verantwortung für die Entsorgung ihrer Abfälle am Ende des Lebenszyklus eines Produkts tragen, einschließlich der Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung.

8) Aufgrund dieser Anträge hat das VerfG durch einstweilige Verfügung, die Anwendung der Art. 37 Abs. 1 bis 4, Art. 38 Abs. 1 und 3 bis 12, Art. 39 Abs. 9, Art. 40 Abs. 1 und 5, des Art. 41, der Art. 43 Abs. 3 und 4, Art. 275 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 sowie Art. 321 Abs. 2 USG-2 vorläufig ausgesetzt.

9) Siehe Beschluss des VerfG, U-I-104/22-15 (ECLI:SI:USRS:2023.I.104.22).

10) Mehr über die Formen der rechtlich anerkannten Schäden im slowenischen Recht finden Sie bei *Samec Berghaus/Bitrakov/Drnovšek*, *Tort law in Slovenia* (Deliktsrecht in Slowenien), Wolters Kluwer, 2024, S. 138 ff.

11) UL RS, Nr. 97/07-UPB mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

12) Siehe Obergericht Maribor, VSM Urteil I Cp 1888/2010; ECLI:SI:VSMB:2011.CP.1888.2010.

13) Weitere Informationen zu zivilrechtlichen Entschädigungsarten finden Sie bei *Samec Berghaus/Bitrakov/Drnovšek*, a. a. O., S. 155 ff.

Dazu gehören primäre Sanierungsmaßnahmen (deren Ziel es ist, die Umwelt in den Zustand zurückzuführen, der ohne den Eintritt des Umweltschadens bestanden hätte), ergänzende Sanierungsmaßnahmen (wenn eine Rückkehr zum ursprünglichen Zustand nicht möglich ist) und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen, die zur Kompensation der vorübergehenden Verluste durch den Umweltschaden dienen, jedoch sind finanzielle Entschädigungen für die Öffentlichkeit ausgeschlossen). Die VO legt auch Methoden zur finanziellen Bewertung fest, wenn eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht möglich ist.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften über Umweltschäden sind öffentlich-rechtliche Organe zuständig, d. h. das zuständige Ministerium (Ministerium für Umwelt, Klima und Energie), das nach den Regeln des Verwaltungsrechts handelt. Private Organisationen oder Einzelpersonen haben keine rechtliche Befugnis, Ansprüche im Namen der Umwelt wegen Umweltschäden geltend zu machen, jedoch gewährt ihnen Art. 168 USG-2 eine bestimmte Beteiligungsmöglichkeit am Verfahren (Antrag auf Maßnahmen, Beteiligung als Nebenpartei im Verwaltungsverfahren, Klagebefugnis im Verwaltungsstreit).

Die Artt. 164–167 USG-2 bestimmen, dass der Verursacher von Umweltschäden unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen tragen muss, einschließlich der Feststellung des Schadensumfangs, der Verwaltungskosten und der Überwachung der Maßnahmen. Führt der Verursacher diese Maßnahmen nicht durch, kann das Ministerium sie auf seine Kosten sicherstellen.

IV. Haftungsregime und rechtliche Maßnahmen bei Umweltschäden

Das USG-2 sieht eine verschuldensunabhängige bzw. Gefährdungshaftung für Umweltschäden in klar abgegrenzten Fällen vor, bei denen durch besonders gefährliche Tätigkeiten eine Gefahr für die Umwelt entsteht. Dazu gehören der Betrieb einer Anlage, die industrielle Emissionen verursachen kann, der Umgang mit Abfällen, das Freisetzen von gefährlichen Stoffen durch die Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser, die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung, Freisetzung in die Umwelt oder der Transport von gefährlichen Stoffen oder Gemischen innerhalb einer Anlage, der Umgang mit bestimmten bergbaulichen Abfällen, der Transport von Gefahrgütern oder Schadstoffen auf der Straße, der Schiene, auf Binnenwasserstraßen, auf See oder in der Luft, sowie die Arbeit mit genetisch veränderten Organismen.¹⁵ Alle anderen Personen, die eine Gefahr für das Entstehen von Umweltschäden verursachen, haften nach dem Prinzip der Verschuldenshaftung. Dies gilt jedoch nicht für alle Formen von Umweltschäden, sondern nur für solche, die geschützte Arten und Lebensraumtypen betreffen.¹⁶

Personen, die eine Gefahr für Umweltschäden verursachen, müssen Vorsichts- und Präventivmaßnahmen ergreifen, sobald eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden besteht (Art. 164 USG-2), und sie müssen die Umweltschäden beheben, wenn diese eintreten (Art. 165 USG-2). Diese Verantwortung ergibt sich aus dem Verursacherprinzip, das zu den grundlegenden Prinzipien des USG-2 gehört (Art. 11 USG-2). Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf den Rechtsnachfolger des Verursachers (Art. 11 Abs. 4 USG-2). Wenn mehrere Akteure Umweltschäden verursachen und es nicht möglich ist, die Haftung jedes Einzelnen festzustellen, haften sie gesamtschuldnerisch (Art. 161 Abs. 5 USG-2). Das zuständige Ministerium kann die betroffenen Parteien auffordern, diese Maßnahmen von sich aus zu ergreifen, oder auf

Initiative Dritter, die möglicherweise geschädigt wurden, aber auch auf Initiative von Nichtregierungsorganisationen und Bürgerinitiativen (Art. 168 USG-2). Präventive oder Sanierungsmaßnahmen werden durch einen Verfügung des Ministeriums angeordnet, und ein Gericht kann eine solche Entscheidung nur überprüfen, wenn gegen den Beschluss ein Verwaltungsstreit eingeleitet wird. Die Gerichte sind nach dem USG-2 nämlich nicht zuständig, Maßnahmen im Falle von Umweltschäden anzuordnen.¹⁷

Wenn keine Person für den Umweltschaden haftbar ist oder wenn die Folgen des Umweltschadens auf andere Weise nicht behoben werden können, ist eine subsidiäre Haftung des Staates vorgesehen. Im Falle von Umweltschäden, die durch die kommunale Abfallbewirtschaftung verursacht wurden, haftet jedoch die Gemeinde subsidiär, wenn kein verursachender Akteur zur Verantwortung gezogen werden kann (Art. 61 USG-2). In diesen Fällen tragen der Staat oder die Gemeinde die gesamten Kosten für die Behebung der Umweltschäden (Art. 13 USG-2).¹⁸

Die Bestimmungen über die Haftung für die Verhütung und Sanierung von Umweltschäden (Kapitel VII des USG-2) gelten nicht, wenn Umweltschäden oder die Gefahr solcher Schäden durch bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen oder nukleare Gefahren entstehen oder wenn die Haftung und Entschädigung durch internationale Konventionen geregelt sind. Die Bestimmungen gelten auch nicht für diffuse Verschmutzungen, es sei denn, es kann ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Tätigkeit eines einzelnen Verursachers nachgewiesen werden (Art. 163 USG-2).¹⁹

In Art. 161 Abs. 7 USG-2 ist die Pflicht zur Haftpflichtversicherung für plötzliche Verschmutzungen und die daraus resultierenden Umweltschäden geregelt, die für Verursacher von Umweltbelastungen in den taxativ aufgelisteten Tätigkeiten gem. Art. 161 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 USG-2 (z. B. Abfallbewirtschaftung, Freisetzung von gefährlichen Stoffen) gilt. Die Verletzung dieser Verpflichtung wird gem. Art. 259 Abs. 1 Nr. 17 USG-2 als schwere Ordnungswidrigkeit geahndet. Als Ordnungswidrigkeiten sind auch andere Verstöße gegen die Bestimmungen des Kapitels über die Verantwortung für Umweltschäden definiert, wobei das USG-2 Sanktio-

14) UL RS, Nr. 55/09 in späteren Änderungen und Ergänzungen.

15) Siehe Art. 161 Abs. 2 USG-2. Bereits das USG-1 sah eine verschuldensunabhängige Haftung vor, wie sie auch im USG-2 fortgeführt wird. Dies geht auch aus der Rechtsprechung hervor, siehe Urteil und Beschluss des Obergerichts Maribor, VSM I Cp 748/2018 (ECLI:SI:VSMB:2019:I.CP.748.2018): „In Bezug auf die Beseitigung der Folgen übermäßiger Umweltverschmutzung, einschließlich der Haftung für Schäden, sieht das USG-1 eine verschuldensunabhängige Haftung für die Verursacher vor.“

16) Siehe Art. 161 Abs. 3 USG-2.

17) Siehe Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien (OGH), Verwaltungsabteilung, VSRS Beschluss I Up 15/2018 (ECLI:SI:VSRS:2018:I.UP.15.2018).

18) Siehe bereits unter USG-1 Urteil und Beschluss des Verwaltungsgerichts der Republik Slowenien (UPRS) I U 1711/2015-15 (ECLI:SI:UPRS:2016.U.1711.2015.15): „Wenn keine andere Entität Eigentum an illegal abgelagertem (nicht kommunalem) Abfall auf staatseigenem Land beansprucht, kann der Eigentümer des Landes (die RS) die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für illegal abgelagerten Abfall auf seinem Land nicht erfolgreich vermeiden, indem er argumentiert, dass er niemals tatsächliche Kontrolle über den Abfall ausgeübt hat, da die RS gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auch die Kosten für die Beseitigung der Folgen dieses Abfalls tragen muss, es sei denn, die Kosten können spezifischen oder identifizierbaren verantwortlichen Entitäten zugewiesen werden.“

19) Unter diffuser Verschmutzung versteht man Fälle, bei denen die negativen Auswirkungen nicht direkt auf einzelne Verursacher zurückzuführen sind, wie z. B. die globale Erwärmung, zu der jeder Fahrer eines mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugs oder jeder Haushalt mit einer Heizung für fossile Brennstoffe beiträgt, oder die Wasserverschmutzung, die durch den Einsatz von Nitraten in der Landwirtschaft oder im privaten Bereich verursacht wird. Siehe Pichler et al., Kommentar Zakona o varstvu okolja (Kommentar zum Umweltschutzgesetz), Ljubljana, 2010, S. 513.

nen für die Verursacher von Umweltbelastungen vorsieht. Mit einem Bußgeld von 40.000 bis 75.000 Euro wird eine juristische Person sanktioniert, wenn sie nicht alle Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden oder zur Sanierung von Umweltschäden ergreift und umsetzt. Ebenso wird der Verursacher einer Umweltbelastung bestraft, wenn er das Ministerium bei unmittelbarer Gefahr von Umweltschäden nicht informiert und nicht alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um diese Schäden zu verhindern, sowie wenn er im Falle eines eingetretenen Umweltschadens nicht unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Schäden umsetzt oder das Ministerium nicht sofort über alle wesentlichen Tatsachen im Zusammenhang mit dem eingetretenen Umweltschaden informiert und ihm keinen Vorschlag für Sanierungsmaßnahmen vorlegt.²⁰

Da ein Schaden im herkömmlichen Sinne bei natürlichen und juristischen Personen zusammen mit Umweltschäden an der Natur auftreten kann, wie auch in Art. 161 Abs. 6 USG-2 vorgesehen ist, haftet die Person, die diesen Schaden verursacht, nach den Regeln der verschuldensunabhängigen Haftung des OG, sofern festgestellt wird, dass der Schaden im herkömmlichen Sinne durch die Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit oder den Betrieb einer gefährlichen Sache verursacht wurde. Was als „gefährlich“ gilt, beurteilt das Gericht in jedem Einzelfall.²¹ Die verschuldensunabhängige Haftung wird im OG nur als Ausnahme zur allgemeinen Regel der Verschuldenshaftung vorgesehen, nämlich für besonders gefährliche Sachen und Tätigkeiten (siehe Art. 131 Abs. 2 OG). In solchen Fällen ist das Verschulden nicht Voraussetzung für die Haftung, sondern die Rechtswidrigkeit wird durch die Gefährlichkeit der Sache oder der Tätigkeit indiziert.²² Der Unterschied zwischen der verschuldensabhängigen und der Gefährdungshaftung liegt in den Voraussetzungen, den Entlastungsgründen und der Beweislast. Bei der verschuldensabhängigen Haftung muss der Geschädigte die Rechtswidrigkeit der Handlung, den rechtlich anerkannten Schaden und den Kausalzusammenhang nachweisen. Hinsichtlich des Verschuldens ist die Beweislast umgekehrt, da der Schädiger nach Art. 131 Abs. 1 OG sein Verschulden widerlegen muss, indem er nachweist, dass kein Verschulden vorliegt. Bei der Gefährdungshaftung ist die Beweislast für den Geschädigten erleichtert. Er muss nur die gefährliche Sache oder Tätigkeit sowie den daraus resultierenden unzulässigen Schaden nachweisen. Der Kausalzusammenhang wird gem. Art. 149 OG vermutet – es gilt, dass der Schaden auf die Gefährlichkeit der Sache oder Tätigkeit zurückzuführen ist, es sei denn, der Schädiger beweist das Gegenteil. Diese Vermutung ist widerlegbar. Die verantwortliche Person kann sich entlasten, indem sie entweder den Kausalzusammenhang widerlegt oder nach Art. 153 OG nachweist, dass die Ursache außerhalb ihrer Sphäre lag, z. B. aufgrund höherer Gewalt. Nicht jedes Naturereignis erfüllt jedoch die Voraussetzungen der höheren Gewalt – es muss unerwartet, unabwendbar und unvermeidbar sein, wie etwa ein Erdbeben oder Tornado. Auch schuldhaftes Verhalten des Geschädigten oder Dritter kann als Ursache gelten, sofern es ebenfalls objektiv unerwartet und unabwendbar war.²³

Gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Kollektivklagen (nachfolgend CAA)²⁴ ist es auch möglich, eine Kollektivklage auf Schadensersatz für einen Umweltunfall gemäß der Definition im USG-2 zu erheben. Ein Umweltunfall ist ein unkontrolliertes oder unvorhergesehenes Ereignis im Zusammenhang mit einem Eingriff in die Umwelt, welches aufgrund seiner Auswirkungen auf die Umwelt früher oder später eine direkte oder indirekte Gefahr für das menschliche Leben oder die Gesundheit oder die Umweltqualität darstellt (Art. 3 Abs. 4, 7 USG-2). Das CAA kann auch rückwirkend ange-

wendet werden (Art. 65) auf Fälle von Massenschäden, die vor seinem Inkrafttreten im Jahr 2017 aufgetreten sind.

V. Präventive zivilrechtliche Unterlassungsklagen im Rahmen der Umwelthaftung

In Fällen, in denen eine Tätigkeit (noch) keinen unmittelbaren Schaden im herkömmlichen Sinne oder Umweltschäden verursacht (oder dies zumindest schwer nachzuweisen ist, beispielsweise weil die Emissionen aus industriellen Tätigkeiten stammen und die schädlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung verstreut²⁵ sind), aber potenziell die natürliche Umwelt schädigen könnte oder bereits schädigt, kann gegen den Verursacher präventiv durch *zivilrechtliche Unterlassungsklagen* gem. Art. 231 USG-2 und den Artt. 133 und 134 OG vorgegangen werden. Diese Ansprüche beruhen ebenfalls auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Umweltschädigers.

1. Sachenrechtsgesetzbuch

Ebenso ist im Sachenrechtsgesetzbuch (*Stvarnopravni zakonik*, weiterhin: SRG)²⁶ die Möglichkeit einer Unterlassungs- bzw. negatorischen Klage gegen den Eigentümer einer bestimmten Immobilie aufgrund unzulässiger Emissionen (z. B. Rauch, Lärm) in Art. 99 SRG vorgesehen, für die er verschuldensunabhängig haftet, sowie für mögliche Schäden, die sich daraus ergeben, gem. dem OG. Es handelt sich um eine präventive Maßnahme, die nicht an die Haftung für mögliche Schäden gebunden ist, da diese nur eine alternative Voraussetzung für die Geltendmachung der Haftung für Emissionen darstellt. Für die Haftung des Verursachers ist daher kein schuldhaftes Verhalten erforderlich; es genügt, dass die unzulässigen Emissionen eine Folge seines willentlichen Handelns sind, das aus der Nutzung der Immobilie resultiert.²⁷

20) Siehe Kapitel XV. Strafbestimmungen (Artikel 259–263 USG-2).
21) Siehe Obergericht Ljubljana, VSL Urteil II Cp 1914/2018 (ECLI:SI:VSLJ:2019:II.CP.1914.2018): „Das vom Beklagten gelagerte und zu Heizungszwecken verwendete Motoröl ist gefährlicher Abfall, für den das Gesetz strenge Kriterien und Bedingungen für die Sammlung, Lagerung und Weiterverarbeitung vorschreibt, gerade wegen seiner potenziellen Gefahr für Menschen und die Umwelt. Daher stimmt das Berufungsgericht zu, dass es sich um einen gefährlichen Stoff handelt und dass dessen Sammlung, Lagerung und Verwendung eine gefährliche Tätigkeit im Sinne von Art. 131 Abs. 2 OG darstellt. Der Beklagte, der das Altöl zu Heizungszwecken verwendete, haftet daher verschuldensunabhängig für den Schaden, der durch dessen Auslaufen verursacht wurde.“

22) Für einen Schaden besteht die Haftung ungeachtet der Schuld auch in anderen gesetzlich festgelegten Fällen (siehe Art. 131 Abs. 3 OG). „Ungeachtet der Schuld“ bedeutet nicht „ohne Schuld“ „Ungeachtet der Schuld“ bedeutet, dass das Verschulden keine Voraussetzung für die Haftung ist. Mehr über die verschuldensunabhängige Haftung im slowenischen Recht finden Sie bei *Samec Berghaus/Bitrakovi/Drnovsek*, a. a. O., S. 109 ff.

23) Ebd.

24) UL RS, Nr. 55/17 mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

25) Siehe Verwaltungsgericht der Republik Slowenien, UPRS Urteil I U 1652/2015 (ECLI:SI:UPRS:2016:I.U.1652.2015).

26) UL RS, Nr. 87/02, mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

27) Siehe OGH, Urteil III Ips 12/2011 (ECLI:SI:VRSR:2013:III.IPS.12.2011): „Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund unzulässiger Emissionen stellt die Bestimmung des ersten Absatzes von Artikel 75 SRG das Kriterium für rechtswidriges Verhalten dar. Dieser Artikel bestimmt, dass der Eigentümer einer Immobilie bei der Nutzung seiner Immobilie Handlungen unterlassen und Ursachen beseitigen muss, die von seiner Immobilie ausgehen und die Nutzung anderer Immobilien über das Maß hinaus erschweren, das angesichts der Natur und des Zwecks der Immobilie sowie der örtlichen Gegebenheiten üblich ist, oder die erhebliche Schäden verursachen. Dies bedeutet, dass Emissionen, die angesichts der Natur und des Zwecks der Immobilie sowie der örtlichen Gegebenheiten üblich sind, zu dulden sind, auch wenn sie möglicherweise störend sein können.“ Aus der Analyse der Rechtsprechung geht hervor, dass die Gerichte in den meisten Fällen prüfen, ob das örtlich übliche Maß überschritten wurde, jedoch selten das Vorliegen eines erheblichen Schadens beurteilen.

2. Umweltschutzgesetz

Zur Verwirklichung des Rechts auf eine gesunde Umwelt können natürliche Personen, Nichtregierungsorganisationen oder Bürgerinitiativen vor Gericht klagen. Sie können verlangen, dass der Träger eines geplanten Eingriffs in die Umwelt oder der Betreiber den Eingriff, den Betrieb der Anlage oder die Durchführung der Tätigkeit stoppt (*actio popularis*).²⁸ Dies gilt insbesondere dann, wenn der Träger keine entsprechende Genehmigung oder Umweltverträglichkeitsprüfung erhalten hat, oder wenn der Eingriff oder Betrieb gegen diese verstößt. Außerdem kann ein Stopp gefordert werden, wenn der Betrieb eine übermäßige Belastung der Umwelt verursacht oder eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Menschen darstellt, sofern eine hohe Wahrscheinlichkeit für solche Folgen besteht (Art. 231 Abs. 3 USG-2). Darüber hinaus kann zur Durchsetzung des Rechts auf eine gesunde Umwelt im Falle einer übermäßigen Umweltbelastung (oder einer unmittelbaren Gefahr für das Entstehen einer übermäßigen Belastung) jeder von der zuständigen Umweltinspektion verlangen, die Tätigkeit des Verursachers der übermäßigen Belastung zu untersagen (Art. 231 Abs. 5 USG-2). In einem solchen Fall führt der zuständige Inspektor eine unangekündigte Inspektion beim Verursacher der übermäßigen Belastung durch, um den tatsächlichen Zustand festzustellen. Sollte eine übermäßige Umweltbelastung festgestellt werden, untersagt der Inspektor dem Verursacher die Ausübung der Tätigkeit bis zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands. Diese Maßnahme ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um ein kurzfristiges außergewöhnliches Ereignis handelt, das vom Eingriffsverantwortlichen oder Betreiber selbst der zuständigen Inspektion gemeldet und begründet wurde, wobei auch ggf. notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen, falls diese eingetreten sind, angegeben wurden (Art. 231 Abs. 7 USG-2). Für den Schutz dieses Rechts auf eine gesunde Umwelt ist gemäß dem Gesetz auch der Ombudsmann für Menschenrechte zuständig.

Bereits gem. Art. 14 USG-1 konnten Bürgerinnen und Bürger als Einzelpersonen oder durch ihre Vereine und Organisationen vor Gericht verlangen, dass ein Eingriff in die Umwelt gestoppt wird, wenn eine übermäßige Umweltbelastung oder eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen vorlag. Im Vergleich dazu regelt der neue Art. 231 USG-2 ähnliche Situationen, jedoch mit stärkeren Durchsetzungsmechanismen. Obwohl gem. Art. 14 USG-1 eine verschuldensunabhängige Haftung vorgesehen war, gab es praktisch keine Rechtsprechung auf dieser Grundlage. Es sind lediglich zwei Entscheidungen bekannt,²⁹ was wahrscheinlich auf die schwierige Beweislast zurückzuführen ist, da der Kläger eine der alternativ bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen müsste (entweder, dass der Verursacher durch sein Handeln eine übermäßige Umweltbelastung verursacht oder verursachen wird; oder dass der Verursacher durch sein Handeln eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht oder verursachen wird), was ihm sowohl hinsichtlich des Nachweises des Verursachers (z. B. bei diffuser Verschmutzung) als auch der eingetretenen Folgen Schwierigkeiten bereitet hat. Abgesehen davon, dass es sich bei der Annahme von äußerst diffusen Emissionen, verzögerten Auswirkungen von Umweltbelastungen (z. B. Luftverschmutzung, die Krebs verursacht) und unzureichenden Daten über den Zustand der Umwelt um eine *probatio diabolis* handelt, ist ein solcher Beweis zusätzlich mit einer erheblichen finanziellen Belastung für die Beweisführung durch Sachverständige verbunden, da es sich um komplexe Fragen handelt, die oft die Zusammenarbeit zahlreicher Experten erfordern.³⁰ Mit diesem Anspruch kann der Kläger die Einstellung des schädli-

chen Eingriffs in die Umwelt oder das Verbot des Beginns eines solchen Eingriffs erreichen, jedoch nicht den Schutz durch Schadenersatzrecht.

3. Obligationengesetzbuch

Das Zivilrecht gewährte bereits vor dem USG-1 in Art. 133 OG Schutz vor Gefahrenquellen für alle betroffenen Personen sowie für die Umwelt im Allgemeinen (im Gegensatz zum sachenrechtlichen Schutz vor Emissionen im Nachbarrecht des SRG, das nur Eigentümer oder Nutzer benachbarter Immobilien schützt).³¹ In der Theorie werden die Bestimmungen des Art. 133 OG als ein rechtlicher Mechanismus zur Verwirklichung des Rechts auf eine gesunde Umwelt und des Grundsatzes der Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes gem. Art. 72 VRS ausgelegt.³² Auf der Grundlage von Art. 133 OG kann jedermann von einem anderen verlangen, dass eine Gefahrenquelle beseitigt wird, von der ihm oder einer unbestimmten Anzahl von Personen ein erheblicher Schaden droht (*Beseitigungsanspruch*), und dass eine Tätigkeit unterlassen wird, von der eine Beeinträchtigung oder eine Gefahr ausgeht (*Unterlassungsanspruch*), wenn die Entstehung der Beeinträchtigung oder des Schadens nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann. Daher sind der Beseitigungs- und der Unterlassungsanspruch subsidiär, da die Untersagung einer solchen Tätigkeit oder die Beseitigung der Gefahrenquelle nur verlangt werden kann, wenn die Beeinträchtigung oder der Schaden nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann. Da jedoch die Untersagung von Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Betrieb von Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen), nicht verlangt werden kann,³³ ist die Bedeutung dieser Bestimmung auch im Hinblick auf die großen Verursacher und die potenziellen Schäden, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben, gering. Betroffene Personen müssen in solchen Fällen die Störung hinnehmen und haben keine Möglichkeit, Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche geltend zu machen. Wenn jedoch die Einwirkungen (z. B. durch Verschmutzer) die Grenze des Üblichen überschreiten (Art. 133 Abs. 3 OG), können sie eine Entschädigung für den Schaden verlangen, der diese Grenze überschreitet, da dieser rechtswidrig ist.³⁴ Es handelt sich hierbei auch um ein Beispiel für eine verschuldensunabhängige Haftung. Darüber hinaus kann in einem solchen Fall auch die Durchführung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung des Schadens verlangt werden (Art. 133 Abs. 4 OG).

Trotz der verschuldensunabhängigen Haftung sind in Slowenien große Probleme im Zusammenhang mit dem Nachweis der Voraussetzungen für die Schadenersatzpflicht aufgrund von Emissionen bei der Geltendmachung von Geldent-

28) *Damjan*, Množični zahtevki zaradi posegov v zdravo življenjsko okolje (Massenklagen wegen Eingriffen in eine gesunde Umwelt), *Pravni letopis*, 2011, S. 243 ff.

29) Es gibt zwei Gerichtsentscheidungen, die jedoch beide den präventiven Antrag der potenziell Betroffenen auf dieser Grundlage abgelehnt haben. Siehe OGH, Verwaltungsabteilung, VSRS Beschluss I Up 15/2018 (ECLI:SI:VSRS:2018:I.UP.15.2018); Höheres Gericht in Koper, Handelsabteilung, VSK Urteil Cpg 162/2009 (ECLI:SI:VSKP:2010:CPG.162.2009).

30) Siehe dazu bereits *Pichler et al.*, a. a. O., S. 201.

31) Die zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen nach allen Gesetzen (OG, SRG, USG-2) ergänzen sich gegenseitig (siehe dazu mehr bei *Damjan*, a. a. O., S. 243 ff.).

32) Vgl. *Jadek-Pensa* in *Plavšak, Juhart, Obligacijski zakonik s komentarjem* (Obligationengesetzbuch mit Kommentar), Band I, 2003, S. 761-762.

33) Mehr zur Problematik siehe *Juhart*, *Zahtevki zaradi opravljanja splošno koristne dejavnosti* (Ansprüche, die sich aus der Ausübung einer Tätigkeit von allgemeinem Interesse ergeben), *Podjetje in delo* 6-7, 2009, S. 1302-1311.

34) Siehe Obergericht in Ljubljana, VSL Urteil II Cp 511/2016 (ECLI:SI:VSLJ:2016:II.CP.511.2016).

schädigungen gem. Art. 133 Abs. 3 OG aufgetreten, insbesondere in einer Schadensersatzsache mit 26 privatrechtlichen Klägern (die Kläger waren entweder Eigentümer oder Miteigentümer einzelner Bauernhöfe) aus Zasavje.³⁵ Erst nach 21 Jahren wurden ihre Ansprüche gegen das Kohlekraftwerk Trbovlje, Lafarge Cement, die Glasfabrik Hrastnik und die Chemiefabrik Hrastnik anerkannt. Die Kläger hatten mit Problemen beim Nachweis der Emissionen, der Untätigkeit der Inspektionsdienste, dem Nachweis des Schadens, der Einwirkung mehrerer Quellen (Verschmutzer), der Auslegung des Rechtsstandards „Schaden, der die übliche/normale Grenze überschreitet“, den die Anwohner hinnehmen müssen, sowie weiteren Schwierigkeiten zu kämpfen.³⁶

Die Gefährdungshaftung wird jedoch nicht (mehr) auf den Staat angewendet, da dieser bei Tätigkeiten von allgemeinem Nutzen, von denen die Gesellschaft als Ganzes profitiert, im öffentlichen Interesse handelt. Vor dem Bau der Autobahn im nordöstlichen Teil des Landes (Pomurje), deren Fertigstellung sich um zehn Jahre verzögerte und schließlich am 30.10.2008 abgeschlossen wurde, wurde der gesamte Güterverkehr mit Ungarn über Regionalstraßen abgewickelt, die durch Wohngebiete führten. Infolgedessen waren slowenische Gerichte in den letzten zwei Jahrzehnten mit zahlreichen Schadensersatzklagen wegen Lärmbelästigung durch den Straßen- und Schienenverkehr konfrontiert. Personen, die an besonders stark befahrenen Straßen und Eisenbahnstrecken lebten, reichten Klagen gegen den Staat ein und forderten Entschädigung für immaterielle Schäden. Sie gaben an, unter Lärm und Vibrationen gelitten zu haben, die die „normalen Grenzen“ überschritten. Dadurch, so behaupteten sie, seien bei ihnen mehrere gesundheitliche Probleme aufgetreten, darunter Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit und andere Beschwerden. Sie argumentierten, der Staat habe ihr Persönlichkeitsrecht auf eine gesunde Wohnumgebung verletzt. In Slowenien wurde Art. 133 Abs. 3 OG zunächst für Geschädigte angewendet, die unter übermäßigem Lärm (Straßen- oder Eisenbahnverkehr) litten und Schadensersatz für seelische Schmerzen aufgrund der Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts auf eine gesunde Umwelt geltend machten.³⁷ Der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied jedoch im Jahr 2021, dass die Haftung des Staates in solchen Fällen nicht verschuldensunabhängig ist, da der Staat lediglich die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit erlaubt und keinen unmittelbaren Nutzen daraus zieht.³⁸ Die Haftung des Staates für solche Emissionen sei gem. Art. 26 VRS zu beurteilen, der eine verschuldensabhängige Haftung vorsieht. Im konkreten Fall, in dem die Umweltstandards nur minimal überschritten wurden und der Staat Maßnahmen zur Lärminderung ergriffen hatte, war der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Einzelpersonen gerechtfertigt. Es wäre daher ungerecht, dem Staat eine Haftung aufzuerlegen, nur weil er nicht schnell genug die Fenster der Betroffenen ausgetauscht hat. Die Bestimmungen des Art. 133 Abs. 3 OG betreffen ausschließlich private Verhältnisse zwischen gleichberechtigten Parteien (horizontale Verhältnisse). Bei der Prüfung der Haftung des Staates ist Art. 26 VRS maßgeblich, der festlegt, dass alle Voraussetzungen der Haftung – einschließlich eines rechtswidrigen Verhaltens – erfüllt sein müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass das Verhalten des Staates rechtswidrig war und direkt zur Schädigung der Betroffenen führte.

Die Möglichkeit, einen präventiven Anspruch vor dem Entstehen jeglichen Schadens im Zusammenhang mit der Umwelt geltend zu machen (sei es ein Schaden im herkömmlichen Sinne oder Umweltschaden), ergibt sich auch aus Art. 134 OG. Dieser Artikel erlaubt es jeder Person, deren „beliebiges“ Persönlichkeitsrecht verletzt wird, Unterlassungsansprüche gegen den Rechtsverletzer geltend zu machen. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass die Gerichte

einheitlich das Recht auf eine gesunde Umwelt als Persönlichkeitsrecht anerkennen, dessen Verletzung eine Entschädigung für immateriellen Schaden nach Art. 179 OG aufgrund seelischer Schmerzen zur Folge hat, die durch die Beeinträchtigung dieses Persönlichkeitsrechts entstanden sind.³⁹ Allerdings findet sich keine Gerichtsentscheidung, die auf der Grundlage von Art. 134 OG einen präventiven Schutz im Falle einer Verletzung des Rechts auf eine gesunde Umwelt anerkennt. Der Grund dafür ist offenbar das Verständnis der Gerichte, dass die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz bereits durch die Ansprüche aus Art. 133 OG konkretisiert sind.⁴⁰

VI. Klimaklagen und Umwelthaftung

In Slowenien ist bisher noch keine Klimaklage vor Gericht verhandelt worden, obwohl diese Klagen in anderen Ländern zunehmen und im Wesentlichen auf präventive Maßnahmen und den Schutz zukünftiger Generationen abzielen. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der Fall *Urgenda v. Netherlands*, in dem das Gericht den niederländischen Staat dazu verpflichtet hat, seine Emissionen stärker zu reduzieren als ursprünglich geplant. Das Urteil stützte sich auf die Art. 2 und 8 EMRK, die das Recht auf Leben und das Recht auf Privat- und Familienleben schützen.⁴¹ Ein weiteres bemerkenswertes

35) Die Urteile des Obergerichts in Ljubljana, Zivilabteilung, VSL Beschluss I Cp 83/2016 (ECLI:SI:VSLJ:2016:I.CP.83.2016) und VSL Urteil I Cp 1008/2021 (ECLI:SI:VSLJ:2021:I.CP.1008.2021), die auf den in erster Instanz abgeschlossenen Fall mit der Nummer III P 483/1995 bezüglich der Wiedergutmachung privater Umweltschäden verweisen, jedoch für den Zeitraum von 1991 bis 2002, deuten darauf hin, dass dieselben Kläger weiterhin ihre Ansprüche geltend machen. Leider ist die Rechtsprechung der ersten Instanz (III P 483/1995) nicht öffentlich über das Portal sodnapraksas.si zugänglich.

36) Mehr dazu siehe bei *Karlovšek*, Nekaj misli po koncu 21 let trajajočega sodnega postopka (Einige Gedanken am Ende von 21 Jahren Gerichtsverfahren), *Odvetnik* 79/Frühling 2017, S. 26-28.

37) Frühere Entscheidungen bezüglich der festgestellten Lärmbelastung, die beispielsweise während des Tages, des Abends und der Nacht die Grenzwerte und in bestimmten Zeiträumen sogar die kritischen Werte des zulässigen Lärms überschritten, basierten auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Staates gemäß Absatz 3 des Art. 133 OG. Zum Beispiel: Obergericht in Maribor, Zivilabteilung, VSM Urteil I Cp 333/2015 (ECLI:SI:VSMB:2015:I.CP.333.2015); Obergericht in Maribor, Zivilabteilung, VSM Urteil I Cp 789/2010 (ECLI:SI:VSMB:2010:I.CP.789.2010).

38) OGH, Zivil- und Wirtschaftsabteilung, Zivilsenat, VSRS Urteil II Ips 44/2021, wichtige Entscheidung (ECLI:SI:VSRS:2021:II.IPS.44.2021): „Die Feststellung, dass der übermäßige Lärm des Eisenbahnverkehrs die durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Grenzwerte überschritten hat und den Klägern, die dem Lärm ausgesetzt waren, seelische Schmerzen verursacht hat, führt nicht automatisch zur Schadensersatzhaftung der Beklagten. Nach Abwägung zwischen dem gesellschaftlichen Nutzen der strittigen Eisenbahnstrecke und den betroffenen Interessen der Kläger aufgrund des übermäßigen Lärms, unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Beklagten zur Lärminderung sowie der Tatsache, dass die Kläger selbst nichts unternommen haben, um den Schaden zu mindern, stellt das Oberste Gericht fest, dass ein rechtswidriges Verhalten der Beklagten nicht gegeben ist.“ Damit hat das Gericht der Ansicht von *Možina* zugestimmt. Siehe *Možina*, Nepremoženjska škoda zaradi posega v pravico do zdravega življenjskega okolja: odškodninska odgovornost države za cestni hrup (Immaterieller Schaden/Schmerzengeld wegen Eingriffs in das Recht auf ein gesundes Lebensumfeld: Die Haftung des Staates für Schäden durch Straßenlärm), *Podjetje in delo*, Nr. 1, GV Založba, 2016, S. 39.

39) So hat z. B. der OGH, Zivilabteilung, in den Urteilen II Ips 409/2009 (ECLI:SI:VSRS:2010:II.IPS.409.2009) und II Ips 417/2011 (ECLI:SI:VSRS:2012:II.IPS.417.2011) sowie das Obergericht in Ljubljana, Zivilabteilung, in dem Urteil VSL III Cp 729/2014 (ECLI:SI:VSLJ:2014:III.CP.729.2014) entschieden: „Das Leben in einer urbanen Umgebung erfordert eine entsprechende Anpassung und Toleranz gegenüber Emissionen, jedoch nur bis zu ‚normalen‘ Grenzen. Wenn diese Emissionen die Grenzwerte überschreiten, kann dies eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen auf eine gesunde Umwelt darstellen, sodass der Schaden rechtlich anerkannt wird und eine Haftung für diesen Schaden besteht.“

40) Siehe Obergericht in Koper, Handelsabteilung, VSK Urteil Cpg 162/2009 (ECLI:SI:VSKP:2010:CPG.162.2009).

Urteil stammt aus Deutschland, in dem das Bundesverfassungsgericht im Fall *Neubauer et al. v. Deutschland* den Staat zur Verbesserung seiner Klimapolitik verpflichtete, um die Grundrechte zukünftiger Generationen zu wahren.⁴²

Klimaklagen zielen darauf ab, Staaten oder Unternehmen rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, weil sie es versäumt haben, Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen oder ihre Emissionen zu verringern. Eine zweite Form von Klimaklagen betrifft Schadensersatzforderungen, bei denen Kläger von Unternehmen verlangen, für durch ihre Emissionen verursachte Schäden zu haften. Diese Klagen stützen sich häufig auf allgemeine zivilrechtliche Grundsätze der Verantwortung und Haftung, insbesondere auf die Grundlage der unerlaubten Handlung. Dies bedeutet, dass Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden könnten, wenn sie durch ihre Aktivitäten, insbesondere durch Emissionen, konkrete Schäden verursachen.⁴³

Auch in Slowenien könnten Klimaklagen auf Grundlage des Schadenersatzrechts erhoben werden, verbunden mit Forderungen zur Vermeidung von Gefahren, wie sie vorangängig in diesem Beitrag dargestellt wurden, abhängig von den Möglichkeiten, die verschiedene Bestimmungen bieten. Wie in anderen Ländern wird dies jedoch erhebliche rechtliche Herausforderungen mit sich bringen, insbesondere im Hinblick auf das Beweisproblem der Kausalität zwischen den Handlungen der Beklagten und den Auswirkungen des Klimawandels, sowie natürlich bei der Beweisführung des Schadens. Reine Umweltschäden können, wie bereits erläutert (siehe Kapitel III: Umweltschaden vs. Schaden im herkömmlichen Sinne: Definition und rechtliche Abgrenzung), nicht nach dem OG geltend gemacht werden.

Dass es in Slowenien bisher keine Klimaklagen gibt, wie in Deutschland oder anderen europäischen Staaten, könnte unter anderem daran liegen, dass Slowenien noch keinen umfassenden rechtlichen Rahmen für Klimagesetzgebung geschaffen hat, obwohl dies *a contrario* tatsächlich ein Grund für eine Klage gegen den Staat sein könnte. Der Entwurf des slowenischen Klimagesetzes (*Podnebni zakon*) befindet sich noch in der Phase der öffentlichen Beratung.⁴⁴ Allerdings wird das Gesetz keine speziellen Klimaklagen regeln, sondern politische Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel. Ein weiterer Grund könnte in der Komplexität solcher Verfahren liegen sowie im Mangel an Fachleuten in Slowenien, die sich mit diesem Bereich intensiv befassen, wie es auch in anderen Ländern häufig als Hindernis genannt wird. Wie in dem Bericht über den Zustand der Umwelt in Slowenien 2022 (*Poročilo o okolju v Republiki Sloveniji 2022*)⁴⁵ betont wird, stehen Slowenien große Herausforderungen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel, die Sicherstellung des guten Zustands der biologischen Vielfalt und systemische Fragen wie die Verbindung zwischen Umwelt und Gesundheit, nachhaltigem Konsum und dem ökologischen Fußabdruck bevor. Diese Herausforderungen betreffen Bereiche wie die Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den täglichen Pendelverkehr, der einen erheblichen Beitrag zu den CO₂-Emissionen und zur Luftverschmutzung leistet.

Anlagen, die eine großflächige Umweltverschmutzung verursachen können, stellen ein erhebliches Risiko in Slowenien dar. Ein Beispiel hierfür ist der Brand im Mai 2017 im Unternehmen Kemis in Vrhnika, das auf die Sammlung von Altölen und anderen gefährlichen Stoffen spezialisiert ist. Infolge des Brandes entstand nicht nur ein erheblicher Sachschaden, sondern auch eine großflächige Umweltverschmutzung, die den Fluss Ljubljanica sowie die Bäche Lahovka und Tojnica betraf.⁴⁶ Im Jahr 2023 gab es in Slowenien verheerende Überschwemmungen, die Gebäude mit sich rissen, die in der Nähe reißender Flüsse und ohne vorherige, angemessene

ne Raumplanung und Standortwahl errichtet wurden. Nach den katastrophalen Überschwemmungen hat sich auch die politische Auseinandersetzung mit den Folgen des Klimawandels intensiviert. Es wurden nationale politische Diskussionen angestoßen, wie sich die Infrastruktur und die Vorsorge auf zukünftige extremere klimatische Bedingungen vorbereiten lassen, da diese Ereignisse ein klares Beispiel für die zunehmenden Risiken darstellen, denen Slowenien ausgesetzt ist.⁴⁷

Wichtig zu erwähnen sind die Ansichten von *Wagner*, der darauf hinweist, dass Gerichte in demokratischen Rechtsstaaten möglicherweise nicht die geeignetste Instanz sind, um über den Umfang und Zeitpunkt der Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu entscheiden. Er argumentiert, dass diese Entscheidungen auf politischer Ebene getroffen werden sollten, da sie komplexe Allokations- und Abwägungsentscheidungen erfordern, die Gerichte überfordern könnten.⁴⁸ Diese Perspektive ist besonders relevant für Slowenien, wo Gerichte oft mit Ressourcenproblemen und komplexen rechtlichen Fragen überlastet sind. Trotzdem muss effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden, weil das Recht auf eine gesunde Umwelt ein grundlegendes Menschenrecht darstellt. Ein Beispiel dafür sind slowenische Schadenersatzansprüche nach Art. 133 OG, bei denen betroffene Personen in Pomurje, die den Staat wegen Lärmbelästigung verklagt haben, wesentlich dazu beitragen, den Bau der Autobahn zu beschleunigen und die Belastung ihrer Umwelt zu verringern. Vor der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche hatten viele Anwohner die Probleme durch die Medien angesprochen, aber erst die Serie von Klagen war der entscheidende Faktor, dass das Projekt nach jahrelanger Verzögerung abgeschlossen wurde.

Klimaklagen können ähnlich als wichtiges Mittel dienen, um Druck auf Entscheidungsträger auszuüben, die nicht ausreichend handeln. Obwohl Gerichte mit der Komplexität dieser Fälle überfordert sein können, müssen betroffene Einzelpersonen und Gruppen in der Lage sein, vor Gericht zu gehen, um ihre Rechte durchzusetzen und den Staat oder Unternehmen zum Handeln zu zwingen. Der Rechtsweg ist ein unverzichtbares Instrument, um auf politisches und gesellschaftliches Versagen zu reagieren, insbesondere wenn es um die Durchsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und den Schutz der Umwelt geht. Letztendlich liegt die Verantwortung für den Schutz der Umwelt nicht nur bei politischen Entscheidungsträgern, sondern auch bei den Gerichten, die eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Menschenrechte und des Umweltschutzes spielen.

VI. Umwelthaftung – Notwendig, aber nicht genug: die drängenden Reformen

Die Umwelthaftung bietet einen wichtigen rechtlichen Rahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Doch wie in Fällen wie dem Brand bei Kemis oder den Über-

41) *Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, S. 2256 ff.

42) BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270 (ECLI:DE:BVerfG:2021:rs20210324.1bvr265618).

43) Siehe z. B. *Mascher*, in: Doelle/Seck, Research Handbook on Climate Change Law and Loss & Damage, Towards a civil liability regime for climate-related loss and damage (Forschungshandbuch zum Recht des Klimawandels und zu Verlusten und Schäden, Auf dem Weg zu einer zivilrechtlichen Haftungsregelung für klimabedingte Verluste und Schäden), 2021, S. 353.

44) Siehe: <https://e-uprava.gov.si/si/drzava-in-druzba/e-demokracija/predlogi-predpisov/predlog-predpisa.html?id=16041> (zuletzt abgerufen am 3.12.2024).

45) Siehe: https://www.gov.si/assets/ministrstva/MNVP/Dokumenti/porocilo_o_okolju_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 3.12.2024).

46) Ebd.

47) Siehe *Prispevki Panelistov*, 2023, S. 39 (<https://www.predsodnica-slo.si/assets/documents/Prispevki-panelistov-Okolje.pdf>)

48) *Wagner*, NJW 2021, S. 2256 ff.

schwemmungen in Slowenien im Jahr 2023 gezeigt, reichen die bestehenden Regelungen oft nicht aus. Diese Vorfälle verdeutlichen die Notwendigkeit einer stärkeren Durchsetzung der Gesetze sowie zusätzlicher Maßnahmen, um systemische Risiken besser zu identifizieren und zu minimieren. Es wird viel über Nachhaltigkeit und Energieeffizienz geschrieben, doch dies ist nicht genug, da wir jedes Jahr weiter in die Umweltkrise rasen.

Um eine bessere Vorstellung davon zu bekommen, was auf dem Spiel steht, wenn wir über nachhaltige Entwicklung sprechen, können wir die Daten des Global Footprint Network hervorheben. Diese zeigen, dass die Slowenen vor 50 Jahren die natürlichen Ressourcen, die die Erde in einem Jahr regenerieren kann, am 14. Dezember aufgebraucht hatten. Im Jahr 2023 war dies bereits am 25. April der Fall.⁴⁹ Dieser Trend spiegelt unseren übermäßigen Lebensstil wider, der die Kapazitäten des Planeten übersteigt. Slowenien bildet keine Ausnahme. Tatsächlich gehört das Land sogar zu den am wenigsten nachhaltigen Staaten in der EU, was die Dringlichkeit systemischer Veränderungen unterstreicht.⁵⁰

Brooks hat bereits 1986 darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung zwar ökologische Tugenden fördern kann, aber ihre Grenzen hat. Die Balance zwischen gesetzlicher Regulierung und individueller Freiheit bleibt entscheidend, wobei Brooks die Gefahren der Überregulierung und die Bedeutung der freiwilligen Mitwirkung hervorhebt.⁵¹

Die Realität zeigt jedoch, dass ohne tiefgreifende systemische Veränderungen die derzeitigen Haftungsregelungen nicht ausreichen, um den kumulativen Umweltschäden entgegenzuwirken. Es braucht tiefgreifendere Reformen, die nicht nur die Verantwortung von Unternehmen und Staaten klarer definieren, sondern auch die breite Bevölkerung zu aktiver Beteiligung an umweltfreundlichen Lebensweisen motivieren.

Es wäre höchste Zeit, dass als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Umweltschutzes im Zeitalter der Digitalisierung die Paradigmen in Bezug auf Heimarbeit und den Achtstundentag geändert werden. Die Muster, die sich vor mehr als 50 Jahren gebildet haben, sind veraltet, da es damals weder Computer noch Kenntnisse über die schädlichen Auswirkungen von langem Sitzen und Umweltverschmutzung gab. Die Entscheidungsträger verschließen oft die Augen davor. Ein ganzheitlicher gesellschaftlicher Ansatz ist dringend notwendig, da nur systemische Veränderungen zur Beendigung der Degradierung unseres Ökosystems beitragen können; alles andere sind mehr oder weniger nur Maßnahmen zur "Linderung" der Probleme.

Der European Green Deal (Europäischer Grüner Deal),⁵² stellt zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar, bleibt jedoch in vielen Bereichen unzureichend. Während er darauf abzielt, Emissionen zu senken und die Resilienz der Ökosysteme zu stärken, müssen tiefgreifendere strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft und Gesellschaft stattfinden, um die langfristige Degradierung der Umwelt zu stoppen.

DOI: 10.61028/wiro-2024-12-31

49) Siehe Angaben auf <https://www.overshootday.org/> (zuletzt abgerufen am 5.10.2024)

50) Ferčič, Trajnostni razvoj kot pravni pojem (Nachhaltige Entwicklung als Rechtskonzept), Podjetje in delo, 2023, 49, Nr. 3/4, S. 447-470.

51) Brooks, Coercion to Environmental Virtue: Can and Should Law Mandate Environmentally Sensitive Life Styles? (Zwang zur ökologischen Tugend: Kann und soll das Recht umweltbewusste Lebensstile vorschreiben?), American Journal of Jurisprudence, vol. 31, 1986, pp. 21-64.

52) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Europäische Grüne Deal, COM (2019) 640.

Verzicht auf das Vorkaufsrecht einer Immobilie im ungarischen Grundbuchverfahren

Von Dr. Judit Udvaros*

Der Beitrag untersucht die materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen des Vorkaufsrechts bei Immobilientransaktionen im ungarischen Grundbuchverfahren. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Verzichtserklärung, deren Zweckmäßigkeit und rechtliche Konsequenzen kritisch analysiert werden. Abschließend werden Reformvorschläge formuliert, die auf eine Vereinfachung des Verfahrens und eine bessere Abstimmung zwischen materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen abzielen.

The article examines the substantive and procedural regulations of pre-emption rights in real estate transactions within the Hungarian land registration procedure. Special focus is placed on the waiver declaration, its practical utility, and its legal implications. Finally, reform proposals are presented, aiming to simplify the procedure and achieve better alignment between substantive and procedural legal requirements.

I. Einleitung

Die materiellrechtlichen Regelungen des Vorkaufsrechts beinhaltet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)¹. Mehrere Vorschriften des BGB befassen sich mit dem Vorkaufsrecht.² Hinsichtlich der vorliegenden Abhandlung ist nur das *eine Immobilie betreffende Vorkaufsrecht* von Bedeutung, genauer gesagt: die *Regelung im Grundbuchverfahren*³.

Der Gesetzgeber hat ein neues Grundbuchgesetz⁴ und zu diesem eine Durchführungsverordnung⁵ an Stelle der früheren Rechtsnormen⁶ erlassen. Die GrundbuchVO regelt, auf wel-

* Dr. Judit Udvaros LL. M. ist Rechtsanwältin in Budapest, Fachjuristin im EU-Recht, ausgebildete Mediatorin und Vorstandsmitglied der Ungarisch-Deutschen Juristenvereinigung.

1) Gesetz 2013:V über das Bürgerliche Gesetzbuch, „BGB“. Deutsche Übersetzung in Institut für Ostrecht (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblatt, C. H. Beck: München, Bd. 4, Dokument UNG 200.

2) § 3:166 BGB: Übertragung eines Geschäftsanteils unter Gesellschaftern; § 3:167 BGB: Übertragung eines Geschäftsanteils außenstehende Personen; § 3:219 Abs. 2 BGB: Ausbedingen eines Vorkaufsrechts auf Aktie durch Vertrag; § 3:234 BGB: Vorzugsaktie, die ein Vorkaufsrecht gewährleistet; § 5:20 BGB: Vorkaufsrecht im Fall des auseinanderfallenden Eigentums an Gebäude und Boden; § 5:81 BGB: Vorkaufsrecht eines Miteigentümers; § 6:221 BGB: Vorkaufsrecht als eine der besonderen Arten des Kaufvertrags. Das Vorkaufsrecht war bereits in der Zeit des früheren BGB (Gesetz 1959:IV über das Bürgerliche Gesetzbuch, „altes BGB“) bekannt und wurde angewendet. Das Vorkaufsrecht im Fall des auseinanderfallenden Eigentums an Gebäude und Boden: § 97 Abs. 3 altes BGB; Vorkaufsrecht eines Miteigentümers: § 145 Abs 2 altes BGB; Vorkaufsrecht als eine der besonderen Arten des Kaufvertrags: § 373. altes BGB.

3) Wörtlich übersetzt „Immobilienregisterverfahren“. In der vorliegenden Abhandlung wird anstelle des Begriffes „Immobilienregister“ der für den deutschen Leser geläufigere Begriff „Grundbuch“ verwendet.

4) Gesetz 2021:C über das Immobilienregister („GrundbuchG“). Geltend ab 15.1.2025 (mit der Ausnahme gewisser Normen, die am 29.6. 2021 in Geltung getreten sind).

5) RegVO 179/2023, (V. 15.) über die Ausführung des Gesetzes 2021: C über das Grundbuch („GrundbuchVO“). Geltend ab 30.11.2023 (mit Ausnahmen gewisser Normen, die ab 1.10.2024 in Geltung sind).

che Art und Weise die Parteien eines Kaufvertrags, bei dem der Käufer nicht die vorkaufsberechtigte Person ist – als Antragssteller im Grundbuchverfahren vor der Eintragung des Eigentümerwechsels nachweisen müssen, dass dem Vorkaufsberechtigten die Ausübung seines Vorkaufsrechts ermöglicht/gewährleistet wurde. Nach der Grundregel ist derjenige, der den Antrag auf Eintragung stellt, verpflichtet, von dem Vorkaufsberechtigten eine *Verzichtserklärung zum Kauf* einzuholen und beim Grundbuchamt als Bescheinigung einzureichen.

In der vorliegenden Abhandlung werden die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Normen zum Vorkaufsrecht dargestellt, überprüft, ob und inwieweit die gesetzliche Erwartung einer Verzichtserklärung zweckmäßig ist sowie ob und inwieweit der Normgeber an das Fehlen einer solchen Erklärung eine Rechtsfolge knüpft. Am Ende folgen einige Vorschläge für ein einfacheres Verfahren. Die vorliegende Abhandlung hat hingegen nicht zum Ziel, die materiellen und verfahrensrechtlichen Regeln des Vorkaufsrechts einschließlich ihrer Praxis vollständig darzustellen.⁷

II. Materiellrechtliche Regeln des Vorkaufsrechts bei Immobilien

1. Die Arten des Vorkaufrechts

Das BGB gewährt im Falle des Miteigentums den Miteigentümern ein *Vorkaufsrecht*. Dies ist ein Beispiel für ein *auf einer Rechtsvorschrift beruhendes* Vorkaufsrecht. An dem Eigentumsanteil eines Miteigentümers steht den übrigen Miteigentümern im Verhältnis zu einem Dritten ein Vorkaufsrecht zu.⁸ Darüber hinaus ist ein Vorkaufsrecht in zahlreichen Rechtsnormen zugunsten des Staats oder der Gemeinden geregelt.⁹

Das BGB regelt das *vertraglich gewährte Vorkaufsrecht* in den Vorschriften über besondere Arten des Kaufvertrags.¹⁰ Falls der Eigentümer im Hinblick auf eine bestimmte Sache durch Vertrag ein Vorkaufsrecht begründet und die Sache durch Annahme des Angebots eines Dritten verkaufen will, ist der Vorkaufsberechtigte unter den Bedingungen in dem Angebot berechtigt, die Sache *vorrangig* vor dem Dritten zu erwerben.¹¹

Es ist wichtig zu erwähnen, dass der Vertrag in Bezug auf die Begründung eines Vorkaufsrechts der Schriftform bedarf.¹² Das ist insbesondere im Falle eines Vorkaufsrechts an einer Immobilie wichtig, da ein solcher Vertrag über weitere, für die Eintragung ins Grundbuch erforderlichen Formalien verfügen muss.¹³ Nur im Falle eines im Grundbuch eingetragenen, durch Vertrag gewährten Vorkaufsrechts hat das Grundbuchamt eine Kontrollbefugnis, mittels derer es die Einhaltung der zu Gunsten des Vorkaufsberechtigten bestehenden Verfahrensregeln kontrollieren kann.

2. Auswirkung der Eintragung des Vorkaufrechts ins Grundbuch

Falls das durch Vertrag begründete Vorkaufsrecht an einer Immobilie in das Grundbuch eingetragen wird, ist es gegenüber jedem wirksam, der nach der Eintragung an der Immobilie irgendein Recht erwirbt.¹⁴

Hinsichtlich des Gegenstands der vorliegenden Abhandlung gibt es keinen Unterschied zwischen den auf einer Rechtsvorschrift beruhenden und den aufgrund eines Vertrags gewährten Vorkaufsrechten, da die Bestimmungen in Bezug auf ein durch Vertrag gewährtes Vorkaufsrecht auch auf Vorkaufsrechte, die auf einer Rechtsvorschrift beruhen, anzuwenden sind.¹⁵ Zu bemerken ist jedenfalls wieder, dass ein durch Vertrag eingeräumtes Vorkaufsrecht den grundbuchlichen Schutz nur dann genießt, wenn es im Grundbuch eingetragen ist.

3. Mitteilungspflicht

Erhält der Eigentümer *von einem Dritten ein Kaufangebot*, das er annehmen möchte, so ist er verpflichtet, dieses vor der Annahme dem Vorkaufsberechtigten vollständig mitzuteilen.¹⁶ Vor der detaillierteren Darstellung der Mitteilungspflicht¹⁷ ist es erforderlich, die Willenserklärungen und deren Wirksamwerden anzusprechen.

4. Die Willenserklärungen (rechtliche Erklärungen) und deren Wirksamwerden

Eine rechtliche Erklärung ist eine auf das Hervorrufen einer Rechtswirkung gerichtete Willenserklärung.¹⁸ Eine rechtliche Erklärung kann mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Verhalten abgegeben werden.¹⁹ Im Grundbuchverfahren hat allerdings nur eine schriftlich erteilte Willenserklärung Relevanz.

Eine zwischen Anwesenden abgegebene rechtliche Erklärung wird sofort wirksam. Zwischen *Anwesenden* wird die rechtliche Erklärung in dem Fall abgegeben, dass der Adressat von dem Inhalt der rechtlichen Erklärung gleichzeitig mit deren Abgabe *Kenntnis erlangt*.²⁰ Eine zwischen *Abwesenden* abgegebene rechtliche Erklärung wird *mit Zugang bei dem Adressaten* wirksam.²¹

Es kann vorkommen, dass das Kaufangebot (der Entwurf des mit einem Dritten abzuschließenden Vertrags) dem Vorkaufsberechtigten persönlich überreicht wird. Dann ist es eine Willenserklärung unter Anwesenden, die mit der Übergabe zugeht und somit sofort wirksam wird. So beginnt die Frist für die Erteilung der Annahmeerklärung (d. h. die Frist, während der der Verkäufer an das dem Dritten erhaltenen und dem Vorkaufsberechtigten weitergegebenen Angebot gebunden ist) gleich zu laufen. Meistens wird das Angebot jedoch auf postalischem Weg versandt (Angebot unter *Abwesenden*), was den Zugang einige Tage verzögert, d. h. die Frist für die Erteilung der Annahmeerklärung beginnt etwas später zu laufen.

6) Gesetz 1997:CXLI über das Immobilienregister („altes GrundbuchG“), VO des Ministers für Landwirtschaft 109/1999 (XII.29.) über die Ausführung des Gesetzes 1997:CXLI über das Immobilienregister (alte GrundbuchVO).

7) Insbesondere nicht die Regelungen des Produktivbodens.

8) § 5:81 Abs. 1 BGB.

9) Z. B. § 68 Abs. 6 des Gesetzes 1996:LIII über den Naturschutz: Im Falle der Abänderung des Eigentumsrechts vom geschützten Naturwert und Fläche steh dem Staat ein Vorkaufsrecht zu. Im Falle einer Fläche von örtlicher Bedeutung steht – in der Reihenfolge nach dem Staat – das Vorkaufsrecht der örtlichen Gemeinde zu. Die vorliegende Abhandlung hat nicht zum Ziel, die ein Vorkaufsrecht beinhaltenden Rechtsregeln im Einzelnen vorzustellen.

10) §§ 6:221ff BGB.

11) § 6:221 Abs. 1 BGB.

12) § 6:226 Abs. 1 BGB.

13) Hervorzuheben ist die sog. anwaltliche Gegenzeichnung, § 35 Abs. 2 GrundbuchG.

14) § 6:226 Abs. 2 BGB.

15) § 6:226 Abs. 3 BGB. Es hat hinsichtlich der vorliegenden Abhandlung auch keine Bedeutung, dass ein von einer Rechtsnorm begründetes Vorkaufsrecht einem von einem Vertrag begründeten Vorkaufsrecht vorgeht. (Regelung in dieser Gesetzesstelle).

16) § 6:222 Abs. 1 BGB.

17) Siehe den III. der vorliegenden Abhandlung.

18) § 6:4 Abs. 1 BGB.

19) § 6:4 Abs. 2 BGB.

20) § 6:5 Abs. 1 BGB. Ähnlich: § 214 Abs. 1 altes BGB: Die Vertragserklärung, wenn sie mündlich oder durch mündliche Nachricht erteilt wurde, wird mit der Kenntnisnahme der anderen Partei wirksam ...“

21) § 6:5 Abs. 2 BGB. Ähnlich: altes BGB § 214 Abs. 1: „... Zum Wirksamwerden einer schriftlich oder auf dem Wege eines Fernschreibens abgegebenen Erklärung ist es erforderlich, dass sie bei der anderen Partei eintrifft.“

5. Annahme oder Nichtannahme des Angebots

Das Angebot kann nur *mit einer zustimmenden Erklärung* angenommen werden.²² Falls der Vorkaufsberechtigte *durch Erklärung an den Eigentümer das Angebot annimmt*, kommt der Vertrag zwischen ihnen zu Stande.²³ Falls der Berechtigte während der Zeit der Gebundenheit an das Angebot *keine Annahmeerklärung* abgibt, kann der Eigentümer die Sache mit Ablauf der Frist entsprechend dem Angebot des Dritten, der das Angebot abgegeben hat (oder zu für den Verkäufer günstigeren Bedingungen) verkaufen.²⁴

Das materielle Recht erwähnt nur eine Annahmeerklärung, die der Vorkaufsberechtigte entweder abgibt oder nicht abgibt. Das materielle Recht *verlangt keine Erteilung einer Verzichtserklärung*, es erwähnt sie noch nicht einmal. Wenn der Vorkaufsberechtigte das Angebot nicht annimmt, also die Immobilie nicht kaufen will, ist es ausreichend, wenn er *schweigt*. Das Schweigen bedeutet grundsätzlich keine „eilvernehmliche Erklärung“²⁵. Schweigen (oder das Unterlassen irgendeines Verhaltens) gilt auf der Grundlage der *ausdrücklichen* Bestimmung der Parteien als eine rechtliche Erklärung.²⁶ Deshalb ist *keine* Verzichtserklärung – also eine *das Einvernehmen abwehrende* Erklärung – nötig: das *Nichterteilen* einer Verzichtserklärung bedeutet nicht, dass der Vorkaufsberechtigte das Kaufangebot angenommen hätte. Entweder nimmt der Vorkaufsberechtigte das Angebot ausdrücklich an, drückt also sein Einvernehmen aus (dann kommt der Kaufvertrag mit ihm zustande), oder er nimmt es nicht an, er schweigt einfach (dann kommt der Kaufvertrag mit ihm nicht zustande). Er muss sein Nichteinvernehmen nicht zum Ausdruck bringen.

6. Materiellrechtliche Rechtsfolgen der Verletzung der Regelungen des Vorkaufrechts

Das BGB regelt die Rechtsfolgen der Ausübung des Vorkaufrechts (Zustandekommen des Kaufvertrags zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten) sowie der Nichtausübung (Möglichkeit des Vertragsabschlusses zwischen dem Verkäufer und dem Dritten). Es ist jedoch offenkundig, dass ein Verkäufer unter Umgehung eines Vorkaufsberechtigten bzw. unter Umgehung der Regeln über das Vorkaufsrecht mit dem Dritten einen Kaufvertrag unter Einhaltung der inhaltlichen und im Grundbuchverfahren unentbehrlichen formellen Anforderungen abschließen kann. Wenn das (vertragliche) Vorkaufsrecht im Grundbuch nicht eingetragen ist, trägt das Grundbuchamt den Eigentümerwechsel ein, ohne prüfen zu können, ob es Vorkaufsberechtigte überhaupt gibt.

Im Falle eines vertraglichen Vorkaufrechts bleibt dessen Eintragung im Grundbuch oft aus, weil sie einfach nicht beantragt wird. Die Gründungsurkunde eines Mehrfamilienhauses (d. h. die Satzung des Mehrfamilienhauses) – die ein Vertrag zwischen den Miteigentümern darstellt²⁷ – beinhaltet oft ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Eigentümer der einzelnen Einheiten²⁸, wobei oftmals eine Eintragung ins Grundbuch nicht erfolgt. Daher gewährt weder die frühere noch die derzeit geltende Regelung diesen Miteigentümern einen Schutz im Grundbuchverfahren.

Wenn das vertragliche Vorkaufsrecht im Grundbuch nicht eingetragen ist und der Verkäufer die Immobilie einem Dritten verkauft, ohne dem Vorkaufsberechtigten das Angebot des Dritten mitgeteilt zu haben, weiter wenn das Eigentumsrecht des Dritten als Käufer ins Grundbuch eingetragen wird, verletzt die Eintragung dieses Eigentümerwechsels die Rechte des Vorkaufsberechtigten. Wenig Trost bedeutet die Norm des BGB, laut der, falls der Eigentümer als Verkäufer unter Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Vorkaufsrecht einen Vertrag schließt, der so geschlossene Vertrag *gegenüber dem Berechtigten des Vorkaufrechts unwirksam* ist.²⁹

Die rechtsverletzende Lage kann nur in einem Gerichtsprozess geheilt werden, d. h. der Vorkaufsberechtigte kann sein Recht nur in einem Gerichtsprozess geltend machen.³⁰

III. Regelung des Vorkaufsrechts im Grundbuchverfahren

1. Kontrollrecht des Grundbuchamts

Die Kontrolle, ob die Mitteilungspflicht eingehalten wurde, ist in der GrundbuchVO umfassend geregelt.³¹ Die *Verzichtserklärung* ist ein Rechtsinstrument des Grundbuchverfahrens und stellt eine zum Grundbuchamt einzureichende Urkunde dar. Dies bedeutet, dass ein Handeln allein nach den Vorgaben des BGB im Grundbuchverfahren nicht ausreicht.

Die Bestrebung des Gesetzgebers ist verständlich und zweckmäßig, noch vor dem Eintritt einer schädlichen Rechtslage eine *Verpflichtung auf den Verkäufer* und eine *Kontrollbefugnis auf das Grundbuchamt* zu übertragen: Es muss im Grundbuchverfahren bescheinigt werden, dass die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts gewährleistet war und der Verkäufer seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist.³²

Die Kontrollbefugnis des Grundbuchamts erfasst jedoch nicht alle möglichen Fälle: Die Kontrolle ist nur möglich, wenn festzustellen ist, dass *ein durch Rechtsnorm begründetes Vorkaufsrecht besteht*, weiter, wenn *ein (vertragliches) Vorkaufsrecht auf die Immobilie eingetragen ist*.

2. Hauptregel für die Bescheinigung

Wenn die Eigentumseintragung unter dem Titel Kauf nicht zu Gunsten des Vorkaufsberechtigten beantragt wird, ist dem Eintragungsantrag die in der Form einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft³³ abgegebene *Erklärung des Berechtigten*

22) § 6:66 BGB. Ähnlich: § 213 Abs. 1 altes BGB.

23) § 6:222 Abs. 4 BGB.

24) § 6:222 Abs. 3 BGB; siehe auch Beschluss des Obersten Gerichts PK Nr. 9.

25) Es kann auch als konkludentes Verhalten betrachtet werden, welches im Falle von Immobilien, in Anbetracht der Anforderung der Schriftlichkeit, keine Relevanz erlangen kann.

26) § 6:4 Abs. 4 BGB.

27) Gerichtsentscheidung des Obersten Gerichtes BH2010.11.

28) Gesetz 2003:CXXXIII über die Mehrfamilienhäuser, § 5 Abs. 3: In der Gründungsurkunde kann zu Gunsten der Miteigentümer auf eine im separaten Eigentum stehende Wohnung (oder Örtlichkeit) ein Vorkaufsrecht begründet werden. Es würden den Rahmen der vorliegenden Abhandlung überschreiten, dies detaillierter vorzustellen. Detaillierte Ausführung: *Nemes, Noémi: Az elővásárlási jog szabályozása a társasház alapító okiratában* (Die Regelung des Vorkaufsrechts in der Gründungsurkunde der Mehrfamilienhäuser) (Ingatlanjog 2024/1). (Zeitschrift Immobilienrecht, 2024/1). Gesetz 2004:CXV über die Wohnungsgemeinschaft. Unterschied zwischen einem Mehrfamilienhaus und einem Gemeinschaftshaus: Im ersten Fall stehen die gemeinsamen Teile des Gebäudes und das Grundstück im gemeinsamen Eigentum der Eigentümer der Einlagen, wobei im zweiten Fall diese im Eigentum der Wohnungsgemeinschaft stehen, die eine juristische Person ist, die im Firmenregister einzutragen ist.

29) § 6:223 Abs. 1 BGB.

30) Der Berechtigte kann die Ansprüche aus der Unwirksamkeit innerhalb von 30 Tagen ab der Kenntniserlangung von dem Vertragsschluss unter der Bedingung geltend machen, dass er gleichzeitig mit der Geltendmachung des Anspruchs eine Erklärung, das Angebot anzunehmen, abgibt und seine Leistungsfähigkeit nachweist. Die Ansprüche aus der Unwirksamkeit kann der Berechtigte nach Ablauf von drei Jahren ab dem Vertragsschluss nicht mehr geltend machen (§ 6:223 Abs. 2 BGB).

31) § 43 Abs. 1 GrundbuchVO, § 75 Abs. 1 alte GrundbuchVO. Siehe III. 2. der vorliegenden Abhandlung.

32) Siehe den III.2. und III.4. der vorliegenden Abhandlung.

33) Der Begriff ist in § 325 ZPO (Gesetz 2016:CXXX über die Zivilprozessordnung) definiert. Die Privaturkunde hat volle Beweiskraft u. a., wenn sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist; oder wenn von zwei Zeugen bestätigt wird, dass der Unterzeichner die Unterschrift vor ihnen geleistet hat; oder wenn die Unterschrift von einem Notar beglaubigt ist; oder wenn ein leitender Repräsentant die Urkunde firmenmäßig unterschreibt. Spezielle – und im Grundbuchverfahren anzuwendende gesetzliche Anforderung – die anwaltliche Gegenzeichnung (oder die

beizufügen, dass er von seinem Vorkaufsrecht *keinen* Gebrauch machen will.³⁴ Das ist eine *Verzichtserklärung*.

Bevor die vorliegende Abhandlung die Hauptregel und die rechtliche Natur der Verzichtserklärung detailliert behandelt, sollten die Ausnahmen von der Hauptregel vorgestellt werden.

3. Ausnahme von der Hauptregel: außerordentliche Schwierigkeit oder beträchtliche Verzögerung

Gemäß der GrundbuchVO kann von der Einholung der Verzichtserklärung (oder zumindest von dem Einholungsversuch) nur dann abgesehen werden, wenn die Einholung wegen des Aufenthaltsorts des Berechtigten oder wegen anderer Umstände in seiner Person mit außerordentlichen Schwierigkeiten oder mit beträchtlicher Verzögerung einhergehen würde. In diesem Fall genügt zur Eintragung die gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien, in der sie die Tatsachen vortragen, die eine außerordentliche Schwierigkeit oder beträchtliche Verzögerung glaubhaft machen.³⁵ Diese Regelung bedeutet auch, dass eine außerordentliche Schwierigkeit oder die beträchtliche Verzögerung im Einzelnen geprüft werden muss, d. h. das Kaufangebot den Personen, die durch diese besonderen Umstände nicht betroffen sind, ordnungsgemäß mitgeteilt werden muss.³⁶

4. Ausnahme von der Hauptregel: Mitteilung durch Aushang

Wenn die mit Vorkaufsrecht betroffene Immobilie im Grundbuch auf einem Sonderblatt des Mehrfamilienhauses registriert ist und als *Zweckbestimmung* die Bezeichnung „Garage“ angeführt ist, ist – an Stelle eines Zustellungsscheines oder einer Quittung der Annahme – eine in Form einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft³⁷ erteilte Erklärung des gemeinsamen Vertreters akzeptabel, laut der das Kaufangebot während des Zeitraums der Bindung an das Angebot in dem Haus an einem Ort, der gemeinsam genutzt wird, auf eine die Aufmerksamkeit erregende Weise ausgehängt wurde.³⁸

Die Vorschrift der GrundbuchVO bezieht sich lediglich auf eine Garage. Eine Immobilie anderer Zweckbestimmung – etwa ein Lagerraum – ist hiervon nicht erfasst.³⁹

5. Rechtliche Natur der Verzichtserklärung

Die Verzichtserklärung kann nach Ansicht der Autorin einfach qualifiziert werden: Es ist eine *einseitige, rechtsverzichtende* rechtliche Erklärung, aus welcher ein *Schuldverhältnis* entsteht.⁴⁰ Auf dieses Schuldverhältnis sind die gemeinsamen Regeln der Schuldverhältnisse und die allgemeinen Regeln der Verträge entsprechend anzuwenden.⁴¹ Da eine einseitige Willenserklärung hinsichtlich der Rechtsfolgen das rechtliche Schicksal eines Vertrags teilt, bedeutet dies, dass der Erklärende daran gebunden ist, die Regelungen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit finden Anwendung.

Aus praktischen Gründen wäre es vorteilhaft, wenn auf ein Vorkaufsrecht vorab, im Allgemeinen, verzichtet werden könnte. Die Regelung der GrundbuchVO hierzu ist eindeutig: Im Grundbuchverfahren kann ausschließlich eine Verzichtserklärung vorgelegt werden, in der die Immobilie, die den Gegenstand eines konkreten Kaufs bildet, und der konkrete Vorkaufsberechtigte identifizierbar ist.⁴²

6. Alternative zur Verzichtserklärung

Die Autorin vertritt den Standpunkt, dass die Verzichtserklärung – trotz der Hauptregel der GrundbuchVO – zur grundbuchlichen Eintragung des Eigentümerwechsels zu Gunsten der Nichtvorkaufsberechtigten dennoch nicht erforderlich ist. Deshalb könnte der Normgeber die Verpflichtung zur Einholung einer Verzichtserklärung abschaffen. Insbesondere ist es so, dass die GrundbuchVO selbst eine Alternative

anbietet – und diese Alternative könnte ohnehin als Hauptregel funktionieren.

Es ist ersichtlich: Selbst die GrundbuchVO rechnet damit, dass der Vorkaufsberechtigte keine Verzichtserklärung abgibt, auch dann, wenn er die Immobilie nicht kaufen will.⁴³ Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass laut BGB eine Annahmeerklärung zum Kauf und *nicht eine Verzichtserklärung* zum Nichtkauf abgegeben werden muss.

Für den Fall, dass der Vorkaufsberechtigte die Immobilie nicht kaufen will und keine Verzichtserklärung abgibt, ist im Grundbuchverfahren nachzuweisen, dass der Verkäufer seiner *Mitteilungspflicht nachgekommen* ist. Wenn der Vorkaufsberechtigte keine Verzichtserklärung abgibt, ist der Antragssteller laut GrundbuchVO verpflichtet, die schriftliche Aufforderung zur Erteilung der Erklärung und die Mitteilung des Kaufangebots mit einer *Bescheinigung über die Übergabe* (Zustellungsschein, Quittung der Übernahme, Bescheinigung des sicheren Zustellungsdienstes) nachzuweisen⁴⁴ – und *diese Bescheinigung ist ausreichend*.

Daraus folgt, dass es die Regelung als ausreichend betrachtet, wenn der Vorkaufsberechtigte von dem Aufruf und dem Kaufangebot *Kenntnis nehmen kann*.

7. Minimalanforderungen im Rahmen des Prinzips des zu erwartenden Verhaltens

Nach Ansicht der Autorin ist es – trotz der wortwörtlichen, grammatikalischen Auslegung der Rechtsnorm – noch nicht einmal erforderlich, dass der Berechtigte Kenntnis von dem mit dem Dritten geplanten Rechtsgeschäft erlangt.

Es kommt nämlich in zahlreichen Fällen vor, dass eine Postsendung zum Absender mit einem postalischen Hinweis „unbekannt“, „verzogen“, „nicht abgeholt“ zurückgeht. Der Gesetzgeber verlangt nicht, dass die Sendung in einem solchen Fall erneut verschickt wird. Das Kaufangebot ist jedoch dem Vorkaufsberechtigten *mitzuteilen*. Bei der Mitteilung (Zuschicken) muss so verfahren werden, wie dies in der gegebenen Situation allgemein zu erwarten ist – das besagt das im BGB verankerte *Prinzip des zu erwartenden Verhaltens*.⁴⁵

Die Postsendung muss *ordnungsgemäß* adressiert sein. Auch wenn die Mitteilung nicht wirksam wird,⁴⁶ gelten postala-

Gegenzeichnung eines in der Anwaltskammer eingetragenen Rechtsberaters, der dazu berechtigt ist).

34) § 43 Abs. 1 GrundbuchVO. Die alte GrundbuchVO (abgesehen von den hinsichtlich der vorliegenden Abhandlung nicht maßgebenden Teilen) hat den Inhalt der zum Grundbuch einzutragenden Erklärung ähnlich geregelt (§ 75 Abs. 1 alte GrundbuchVO).

35) § 43. § Abs. 3 GrundbuchVO. Gleicherweise: § 75. § Abs. 3 alte GrundbuchVO.

36) Z. B. Gerichtsentscheidung des Obersten Gerichtes BH2021.104.

37) Vgl. zum Begriff § 325 ZPO, siehe den III.2. der vorliegenden Abhandlung.

38) § 43. Abs. 4 GrundbuchVO. Gleicherweise: § 75 Abs. 3a alte GrundbuchVO. Zu der Erklärung sind das echte Exemplar der Urkunde anzuschließen, welche den Tag der Aushängung, den Tag des Entfernens, bzw. die Unterzeichnung der Erklärung durch den gemeinsamen Vertreter beinhaltet (§ 43 Abs. 5 GrundbuchVO, gleicherweise: § 75 Abs. 3b alte GrundbuchVO). Detaillierte Ausführung: Rosta, Márton: Az elővásárlási jog egyes kérdései a teremgarázs-ingatlanok esetében (Einige Fragen des Vorkaufsrechts im Falle von Raumgarage-Immobilien). In: Ingatlanjog 2022/1. (Zeitschrift Immobilienrecht, 2022/1).

39) Siehe IV.4.b. der vorliegenden Abhandlung.

40) Tatsachen, die ein Schuldverhältnis entstehen lassen: insbesondere ein Vertrag, aber u. a. eine einseitige rechtliche Erklärung, § 6:2 Abs. 1 BGB.

41) § 6:2 Abs. 2 BGB.

42) § 43. GrundbuchVO, § 75 alte GrundbuchVO.

43) Die alte GrundbuchVO rechnete ebenso mit diesem.

44) § 43. Abs. 2 GrundbuchVO, im Wesentlichen ähnlich: § 75 Abs. 2 alte GrundbuchVO.

45) § 1.4 BGB: „... ist in bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen so zu verfahren, wie es in der gegebenen Situation allgemein erwartet werden kann.“ Z. B.: Gerichtsentscheidung der Kurie BH2021.147.

46) Siehe II.4. der vorliegenden Abhandlung.

liche Hinweise im Falle einer ordnungsgemäß adressierten Sendung als ausreichender Nachweis, da der Absender seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat.

Daraus folgt, dass eine Mitteilung nicht als wirksam betrachtet wird, wenn die Postsendung nicht ordnungsgemäß adressiert ist und sie mit dem Hinweis „unbekannt“, „verzogen“, „nicht abgeholt“ an den Absender zurückgeht.⁴⁷

Zudem kann nach Ansicht der Autorin auch nicht erwartet werden, dass der Verkäufer nach den möglichen Vorkaufsberechtigten forscht. Es ist ausreichend, wenn das Angebot *an die auf dem Grundbuchblatt eingetragenen* (nicht gelöschten) *Eigentümer* (Miteigentümer) mit *ihren dort angeführten Adressen* versandt wird. Das Grundbuchblatt bildet einen Teil eines Registers mit öffentlichem Glauben⁴⁸, dessen Daten öffentliches Vertrauen genießen. Der Absender kann begründet annehmen, dass die dort angeführten Daten richtig sind.

Nach dem Prinzip der allgemeinen Erwartung kann entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben⁴⁹ höchstens noch erwartet werden, dass die Sendung *an die übrigen bekannten Adressen* versandt wird, im Falle einer in einem Register vom öffentlichen Glauben eingetragenen Entität an den Sitz, der mittels des Registers festgestellt wird. Mehr ist in der gegebenen Situation allgemein nicht zu erwarten.

Das BGB formuliert eine über das Beschriebene hinausgehende Verpflichtung für den Verkäufer: Falls für den Verkäufer offensichtlich ist, dass die Immobilie *Teileigentümer auch außerhalb des Grundbuchs* hat, hat er die Pflicht, auch diesen gemäß den allgemeinen Regeln das Angebot mitzuteilen.⁵⁰

Es gibt keine Rechtsnorm, welche vorschreibt oder gar vorschreiben könnte, dass der Adressat eine Postsendung zwingend übernehmen muss. Lediglich die *Rechtsfolgen der Nichtannahme* können geregelt werden. Der Normgeber weist das Risiko dem Adressaten zu, wenn er für die Annahme keine Sorge trägt und selbst vereitelt, dass er von dem geplanten Rechtsgeschäft Kenntnis erlangt.⁵¹

IV. Kritik an der Regelung der GrundbuchVO

1. Standpunkt der Autorin

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der Normgeber immer davon gesteuert war, die größtmögliche Rechtssicherheit im Grundbuchverfahren zu gewähren.

Die Autorin vertritt einerseits die Ansicht, dass die Anforderung, im Grundbuchverfahren eine Verzichtserklärung einzureichen, eine Übersicherung bedeutet, insbesondere, wenn die GrundbuchVO⁵² selbst an Stelle dieser eine Alternative anbietet. Der Normgeber hätte im Laufe der Vorbereitung der neuen Regelung die Möglichkeit gehabt, zu überlegen, ob und inwieweit es unbedingt erforderlich ist, diese seit Jahrzehnten bestehende Rechtslage aufrechtzuerhalten. Entweder hat er solche Überlegungen erst gar nicht angestellt oder er hat diesen keine Bedeutung beigemessen.

Andererseits fragt sich die Autorin, ob es nicht nahe liegend wäre, die Kontrollmöglichkeit des Grundbuchamts zu erweitern. Diese Kontrollbefugnis ist nur eingeschränkt und erfasst nicht alle Fälle, in denen Vorkaufsberechtigte existieren.⁵³

Es lässt sich daher zusammenfassen: Einerseits ist die geltende verfahrensrechtliche Regelung dort übersichert, wo das Grundbuchamt eine Befugnis und dazu Kontrollmittel hat, die rechtlichen Interessen einer Gruppe der Vorkaufsberechtigten zu schützen; andererseits, in Ermangelung an Befugnis, bleibt eine andere Gruppe der Vorkaufsberechtigten ohne Schutz.

Die Parteien im Grundbuchverfahren sowie die gerichtliche Praxis scheinen von der bestehenden rechtlichen Rahmenordnung nicht beeinträchtigt zu sein. Dennoch wäre es sinnvoll

gewesen, über eine Modernisierung nachzudenken. Die Autorin ist der Auffassung, dass es für den Gesetzgeber nie zu spät ist, sich diesem Thema zu widmen. Abschließend unterbreitet die Autorin in der vorliegenden Abhandlung einige Vorschläge in diesem Zusammenhang.

2) Kritik an der Regelung

In Anbetracht der von der GrundbuchVO in Ermangelung einer Vorkaufsverzichtserklärung gewährten Alternativen ist es für die Autorin nicht nachvollziehbar, was die Absicht des Normgebers war, die Einholung einer Verzichtserklärung als Hauptregel in der GrundbuchVO auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Die Regelung, die die Einholung einer Verzichtserklärung bevorzugt, ist in erster Linie deshalb zu beanstanden, weil es *keine Rechtsfolge* nach sich zieht, wenn der Vorkaufsberechtigte die Verzichtserklärung nicht abgibt und deswegen eine solche Erklärung im Grundbuchverfahren nicht eingereicht werden kann. Einerseits gibt es keine Rechtsnorm, welche dem Vorkaufsberechtigten vorschreiben könnte, die Verzichtserklärung abzugeben. Ebenso gibt es keine Rechtsnorm, nach der deren Abgabe erzwungen werden könnte. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken sind solche Rechtsnormen auch nicht nötig, da die Nichterteilung der Verzichtserklärung nicht die Annahme des Angebots bedeutet.

Andererseits bietet die GrundbuchVO selbst eine andere zweckmäßige, rechtssichere Alternative, sollte eine Verzichtserklärung nicht zu Verfügung stehen. Unter solchen Umständen ist es nach Ansicht der Autorin im Grundbuchverfahren *weder zweckmäßig noch nötig*, eine Verzichtserklärung zu erwarten.

Die verfahrensrechtliche Anforderung zur Einholung einer Verzichtserklärung stimmt mit der Anforderung des materiellen Rechts nicht überein. Dabei könnte *die Übereinstimmung leicht hergestellt werden*. Wie in der vorliegenden Abhandlung gezeigt wurde, bewirkt nach dem BGB nur eine *Annahmeerklärung* des Vorkaufsberechtigten die Rechtsfolge, dass ein Vertrag zustande kommt. Das Schweigen hat nicht zur Folge, dass zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten ein Kaufvertrag zustande kommt. Obwohl die GrundbuchVO die Einholung einer Verzichtserklärung und deren Einreichen im Grundbuchverfahren als Hauptregel vorschreibt, legt sie selbst nicht fest, dass ihr Fehlen eine solche Rechtsfolge herbeiführen könnte – und könnte es wegen des Widerspruchs zum BGB auch nicht.

Der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten – also eine Rechtsfolge, die das Zustandekommen des Kaufvertrags zwischen dem Verkäufer und dem Dritten *verhindern* könnte – kommt nur zu Stande, wenn der Vorkaufsberechtigte die Annahmeerklärung erteilt. Die Nichterteilung der Verzichtserklärung hat keine Bedeutung, weil das BGB *nicht die Abwehr einer Rechtsfolge*, d. h. keine

47) Gerichtsentscheidung des Obersten Gerichtes BH1996.661.

48) § 16 Abs. 1 GrundbuchG: „Das Grundbuch ist ein Register vom öffentlichen Glauben, die Richtigkeit der in diesem Gefassten ist zu vermuten...“ Das Grundbuchblatt (§ 10 GrundbuchG) bildet einen Teil des Grundbuchs.

49) § 1:3. BGB, § 4 Abs. 1 altes BGB.

50) § 5:81 Abs. 2 BGB. „Teileigentümer“ sind Miteigentümer. Der Begriff „Teileigentümer“ entspricht auch dem Sprachgebrauch des Gesetzes 2003:CXXXIII über die Mehrfamilienhäuser. Im Falle von Teileigentümern (Miteigentümern) außerhalb des Grundbuchs sind die Rechtsfolgen aus der Versäumnis der Mitteilungspflicht gegenüber demjenigen Rechtserwerber nicht anwendbar, der bei Abschluss des Vertrags gutgläubig gehandelt hat (§ 5:81 Abs. 2 BGB).

51) Die Rechtsfolgen der unterbliebenen Annahme einer Postsendung im Allgemeinen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

52) So auch die alte GrundbuchVO, welche auf die vor dem 15.2.2025 eingereichten Eintragungsanträge angewandt wird.

53) Erörtert unter IV.4.c. der vorliegenden Abhandlung.

Abgabe einer Verzichtserklärung, dafür voraussetzt, dass der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Dritten *nicht* zustande kommt.

Die Autorin meint: Die Hauptregel, dass im Grundbuchverfahren eine Verzichtserklärung beigebracht werden soll, stärkt weder für den Vorkaufsberechtigten noch für den Verkäufer noch für den Dritten noch für das Grundbuchamt die Rechtssicherheit. Das Fehlen einer Verzichtserklärung hat keine Konsequenzen und kann auch keine haben, denn in diesem Fall läuft das Grundbuchverfahren gemäß den Vorschriften der GrundbuchVO ohne Bedenken weiter.

3. Existenzberechtigung der Verzichtserklärung

Die Kritik der Autorin bedeutet nicht, dass eine Verzichtserklärung vollkommen überflüssig wäre; sie beanstandet nur, dass diese in der Regel erwartet wird. Eine Verzichtserklärung kann nützlich sein. Wie in der vorliegenden Abhandlung dargestellt ist⁵⁴, ist der Verkäufer an das Angebot, das er dem Vorkaufsberechtigten gemacht hat, gebunden. Dessen Frist sollte „angemessen“ sein. Sollte das Angebot auf postalischem Wege versendet werden, kann sich diese Frist bedeutend verlängern, weil das zuständige Postamt die nicht angenommenen Postsendungen zwecks Annahme für eine gewisse Zeit bereithält.⁵⁵ So kann es eine längere Zeit in Anspruch nehmen, bis die Sendung und der Zustellungsschein mit einem postalischen Hinweis auf die Nichtzustellbarkeit zum Absender zurückgeht. Unter solchen Umständen müssen der Verkäufer und der Dritte als Käufer für eine längere Zeit eine Rechtsunsicherheit ertragen.

Um eine solche Lage zu vermeiden, kann im Falle einer geringen Anzahl an Vorkaufsberechtigten eine Verzichtserklärung im Wege des persönlichen Kontakts ohne Schwierigkeiten und schnell eingeholt werden. So muss die Frist der Gebundenheit an den Antrag nicht abgewartet werden, und auch die Wartezeiten wegen der Zustellung entfallen. Damit können die Rechtsunsicherheit beseitigt und das Grundbuchverfahren beschleunigt werden.

4. Vorschläge

Die Autorin bestreitet also nicht die Existenzberechtigung der Verzichtserklärung, sondern sie bestreitet, dass die Einholung der Verzichtserklärung als Regelfall vorgeschrieben werden sollte.

a) *Absehen von der Verzichtserklärung*. Keinesfalls sollte eine zwingende Rechtsvorschrift erlassen werden, die die Erforderlichkeit der Verzichtserklärung weiter verfestigt, sondern der Normgeber sollte im Gegenteil eher *von der Verzichtserklärung im Grundbuchverfahren absehen*. Der Regelfall sollte – und könnte auch – die jetzige Alternative sein, d. h. der Nachweis der Mitteilung des Angebots mit einer *Bestätigung des Zugangs oder der Unzustellbarkeit* (Zustellungsschein, Quittung der Annahme, Bescheinigung des sicheren Zustellungsdienstes).⁵⁶ Diese Bescheinigung sollte nach wie vor ausreichend sein.

Die Möglichkeit, eine Verzichtserklärung einzuholen und im Grundbuchverfahren einzureichen, steht – auch ohne eine separate Regelung in der GrundbuchVO – zur Verfügung. Sollte der Vorkaufsberechtigte eine Verzichtserklärung erteilen, ist er an seine einseitige Erklärung gebunden, als wenn er einen Vertrag abgeschlossen hätte.⁵⁷

b) *Aushang als Mitteilung*. Es wäre weiter wünschenswert, wenn der Normgeber überlegen würde, die für die Garage zur Verfügung stehende Mitteilungsart auf andere Immobilien *zu erweitern*. In der Praxis, insbesondere in den Fällen von Mehrfamilienhäusern (Genossenschaftshäusern) bzw. bei Immobilien wie etwa Lagerräumen, die sich im ungeteilten gemeinsamen Eigentum einer größeren Zahl von Miteigentü-

mern befinden, wäre es zielführend, eine Mitteilung im Wege eines *Aushangs* zu erlauben.

c) *Kontrolle des Grundbuchamtes, wenn kein Vorkaufsrecht eingetragen ist*. Es ist auch überlegenswert, ob und inwieweit dem Grundbuchamt eine Kontrollbefugnis in den Fällen gewährt werden sollte, in denen die *Gründungsurkunde* eines Mehrfamilienhauses ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Eigentümer der einzelnen Einheiten beinhaltet und der Eigentümer einer Einheit diese zu verkaufen beabsichtigt, ohne dass dieses Verkaufsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine solche rechtliche Lösung eventuell kontraproduktiv sein könnte, da es die Eigentümer eben nicht dazu verleiten würde, ein für sie in der Gründungsurkunde vereinbarte Vorkaufsrecht ins Grundbuch eintragen zu lassen. Des Weiteren – mangels einer Eintragung – wäre es nicht möglich, die Erforderlichkeit der Kontrolle der Einhaltung der Mitteilungspflicht zu erkennen.

Wenn es jedoch obligatorisch wäre, in dem zwischen dem Eigentümer als Verkäufer und dem Dritten als Käufer abzuschließenden *Immobilienkaufvertrag sich dazu zu äußern*, ob die Gründungsurkunde (Satzung) ein Vorkaufsrecht beinhaltet, dann könnte im Falle einer bejahenden Erklärung eine diesbezüglich zu schaffende Rechtsnorm für den Eigentümer die Pflicht vorschreiben, die Mitteilung nachzuweisen, und weiter für das Grundbuchamt eine Kontrollbefugnis eröffnen.

DOI: 10.61028/wiro-2024-12-32

54) Siehe II.4. der vorliegenden Abhandlung.

55) Gesetz 2012:CLIX über die postalischen Dienstleistungen. Bereithaltung im Falle von nichtamtlichen Postsendungen: nach einem einmaligen Zustellungsversuch: 10 Tage.

56) § 43. Abs. 2 GrundbuchVO. Im Wesentlichen ähnlich: § 75 Abs. 2 alte GrundbuchVO.

57) Die rechtliche Natur einer Verzichtserklärung wurde unter III.4. der vorliegenden Abhandlung dargestellt.

Persönliche Kreditsicherheiten in der Russischen Föderation

Von Ingeborg Bauer-Mitterlehner*

Die persönliche Kreditsicherung gewinnt angesichts geopolitischer und wirtschaftlicher Herausforderungen, insbesondere des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen Sanktionen, an Bedeutung. Der Text beleuchtet umfassend die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Praxis der Bürgschaft und unabhängigen Garantie in Russland, wobei auch Unterschiede zu österreichischem und deutschem Recht dargestellt werden. Besondere Schwerpunkte liegen auf den Formerfordernissen, der Haftung, den Einwendungen sowie der Bedeutung in Insolvenzverfahren. Abschließend werden die Rolle und Entwicklung der unabhängigen Garantie hervorgehoben, die als nicht-akzessorische Kreditsicherheit zunehmend an Relevanz gewinnt.

* Ingeborg Bauer-Mitterlehner ist als „Senior Scientist“ am Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) für die Länderreferate Belarus, Russische Föderation und Ukraine zuständig.

Personal credit securities are gaining importance in the face of geopolitical and economic challenges, particularly the war in Ukraine and the associated sanctions. The text comprehensively examines the legal framework and practice of suretyship and independent guarantees in Russia, while also highlighting differences compared to Austrian and German law. Special emphasis is placed on formal requirements, liability, objections, and their role in insolvency proceedings. Finally, the significance and development of the independent guarantee as a non-accessory credit security, which is increasingly gaining relevance, are discussed.

I. Einleitung

Die aktuelle geopolitische Lage, insbesondere der Krieg in der Ukraine, hat nicht nur tiefgreifende Auswirkungen auf die internationale Sicherheit, sondern stellt auch das internationale Wirtschaftsrecht vor immense Herausforderungen. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine führte zu weitreichenden wirtschaftlichen Sanktionen, die innerhalb der Europäischen Union, der USA und Großbritanniens (derzeit noch) einheitlich befürwortet werden. Auch wenn diese Maßnahmen von vielen Ländern des sog. „Globalen Nordens“ unterstützt werden, zeigt sich im „Globalen Süden“ ein differenzierteres Bild. Dort stehen einige Staaten den Sanktionen entweder neutral oder skeptisch gegenüber, da sie wirtschaftliche und geopolitische Eigeninteressen stärker gewichten dürften.

Diese Sanktionen, verbunden mit russischen Gegensanktionen, haben nicht nur zu erheblichen wirtschaftlichen Spannungen geführt, sondern erschweren auch grenzüberschreitende Kreditvergaben und die Durchsetzung von Sicherheiten maßgeblich. Diese Entwicklungen erhöhen die Risiken für Gläubiger¹ erheblich und erfordern neue Ansätze, um finanzielle Stabilität unter den veränderten Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

In diesem Kontext gewinnt das Kreditsicherheitsrecht und hier besonders die Rolle persönlicher Kreditsicherheiten an Relevanz. Bürgschaften und Garantien bieten Gläubigern eine zusätzliche Haftungsbasis, die auch unter den erschwerten rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen weiterhin Schutz bietet und die Durchsetzbarkeit von Forderungen ermöglicht. Sie reduzieren das Risiko, dass Gläubiger durch Einschränkungen der Vermögenszugriffe oder durch die Insolvenz des Hauptschuldners benachteiligt werden, und sichern so die Kreditstabilität auch in Krisenzeiten.

II. Bürgschaft

1. Allgemeines

Der Bürgschaft kommt im russischen Wirtschaftsverkehr große Bedeutung zu². Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bürgschaft finden sich im Zivilgesetzbuch der RF (ZGB)³, im ersten⁴ Teil⁵. Sie ist, wie das Pfandrecht, streng akzessorisch und vom Bestehen der Hauptforderung abhängig⁶. Als Bürge kann grundsätzlich jede rechtsgeschäftsfähige Person auftreten. Das bürgschaftliche Sicherungsverhältnis umfasst das Hauptschuldverhältnis (die Vertragsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner) und das Bürgschaftsverhältnis (die Vertragsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen)⁷. Das Bürgschaftsverhältnis kann auch im Rahmen eines sog. „gemischten dreiseitigen Vertrags“ gem. Art. 421 Abs. 2 und 3 ZGB zwischen Bürgen, Gläubiger und Hauptschuldner geregelt werden⁸. Die Definition, d. h. der Inhalt und die Art des Zustandekommens der Bürgschaft, entsprechen einander im russischen, im österreichischen⁹ und im deutschen¹⁰ Recht grundsätzlich: Durch eine Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, dem Gläubiger eines anderen für die Erfüllung dessen Verbindlichkeiten im Ganzen oder zu einem

Teil zu haften¹¹. Wie nach deutschem¹² und österreichischem Recht¹³ ist die Bürgschaft grundsätzlich als einseitig verpflichtendes Schuldverhältnis gestaltet¹⁴. Im österreichischen Recht ist die Bürgschaft in §§ 1346 - 1367 ABGB als akzessorische Verpflichtung für fremde Schuld geregelt¹⁵. Gem. § 765 Abs. 1 BGB verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Verpflichtung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen¹⁶. Der Inhalt der Bürgschaftsverpflichtung besteht in der Besicherung der Hauptschuld durch die Begründung einer neuen, eigenen Schuld des Bürgen gegenüber dem Gläubiger¹⁷. Die Bürgschaft ist somit nach österreichischem und nach deutschem Recht wie im russischen Recht als akzessorische Verpflichtung für eine fremde Schuld geregelt¹⁸.

Die dem Bürgschaftsvertrag zugrundeliegenden Motive und das Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner spielen nach russischem Recht keine Rolle für die Wirksamkeit der Bürgschaft¹⁹. Die zugrundeliegenden Motive des Bürgen spielen auch nach österreichischem und deutschem Recht grundsätzlich keine Rolle für die Wirksamkeit des Vertrags. Das österreichische Verbraucherschutzrecht sieht spezielle Schutzbestimmungen für Bürgen vor, die Verbraucher sind: So statuiert § 25c des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)²⁰ eine Informationspflicht des Gläubigers, sofern dieser Unternehmer ist, wenn der

1) Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

2) *Arnsperger/Richter*, Bürgschaft im Recht der Russischen Föderation, WiRO 2011, S. 324; s. auch die sehr umfangreiche Übersicht der Gerichtsentscheidungen zur Bürgschaft zu Art. 367 ff. ZGB auf consultant.ru, abgefragt am 26.6.2024.

3) Diese und im Folgenden aufgelistete Fundstellen von historischen und aktuell geltenden russischen Gesetzesquellen, untergesetzlichen russischen Rechtsquellen und Entscheidungen und sonstigen Kundmachungen von russischen Gerichten entstammen der juristischen Online-Datenbank „Garant“ (garant.ru), sofern nicht anders angegeben. Bei Quellen, die aus der juristischen Online-Datenbank „KonsultantPlus“ (consultant.ru) stammen, ist dies vermerkt. Die offizielle Publikationsseite für die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften in der RF ist das offizielle Internetportal des staatlichen Rechtsinformationssystems, Oficial'nyj internetportal pravovoj informacii „Gosudarstvennaja sistema pravovoj informacii“ (pravo.gov.ru).

4) Zivilgesetzbuch RF – Teil eins, Föderales Gesetz Nr. 51 FZ v. 30.11.1994, Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii čast' pervaja ot 30 nojabrja 1994 g. N. 51 FZ.

5) Deutschsprachige Übersetzungen von Teil 1 des ZGB: *Lenga/Wipplinger/Rommel*, Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation Erster Teil, in *Institut für Ostrecht* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, Länderteil Russland ZGB 200 RUS; *Roggemann/Bergmann*, Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Erster Teil) von 1994, *Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin und Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. v. Bonn* (Hrsg.), Quellen der Rechtsvergleichung, Band 44 (1997); *Solotych*, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation – Erster Teil, Textübersetzung mit Einführung² (1997).

6) Art. 367 Abs. 1 ZGB.

7) *Arnsperger/Richter*, WiRO 2011, S. 324.

8) *Arnsperger/Richter*, WiRO 2011, S. 324.

9) § 1346 Abs. 1 ABGB.

10) §§ 765 ff. BGB; *Prütting*, Sachenrecht³⁷ (2020), Rn. 628.

11) Art. 361 Abs. 1 ZGB.

12) § 765 BGB; *Prütting*, Sachenrecht³⁷, Rn. 628.

13) § 1346 Abs. 1 ABGB, § 765 Abs. 1 BGB.

14) *Sadikov*, Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti pervoj postatejnij, 3-e izdanie (2015), Anm. 1 zu Art. 361 ZGB.

15) *Bydlinski*, Länderteil Österreich, in: *Derleder/Knops/Bamberger* (Hrsg.), Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht² (2009), Rn. 12.

16) *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung (2006), Rn. 85.

17) *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 628a.

18) *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 12; *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung⁵, Rn. 106.

19) *Sadikov*, Kommentarij, Art. 361, Anm. 1.

20) Österreichisches BGBI 1979/140.

Hauptschuldner die Verbindlichkeit erkennbar nicht oder nicht vollständig erfüllen kann²¹. § 25d KSchG normiert ein richterliches Mäßigungsrecht für die Verbindlichkeiten des Interzedenten bei Übernahme unerträglicher persönlicher Haftungen durch Verbraucher²². Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Spruchpraxis der deutschen Gerichte, wonach das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses des Bürgen zum Hauptschuldner unter gewissen Voraussetzungen – etwa, wenn ein entsprechend hohes Missverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Bürgen gegeben ist²³ – einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen kann²⁴. So können Bürgschaften nichtig sein, wenn sie für den Bürgen ruinös sind oder ein Ungleichgewicht zulasten des Bürgen vorliegt, wie bei Angehörigen oder Arbeitnehmern²⁵. In der russischen Gesetzgebung und Judikatur gibt es – soweit ersichtlich – keine Rechtsgrundlagen oder Gerichtsentscheidungen, die ein starkes Missverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang aus dem Bürgschaftsvertrag und der Leistungsfähigkeit des Bürgen explizit berücksichtigen. Es greifen allenfalls die allgemeinen Nichtigkeitsgründe für Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen. Solche Rechtsgeschäfte sind rechtswidrig²⁶ und können angefochten werden, wenn sie die rechtlich geschützten Rechte einer Person verletzen.

2. Formerfordernisse

Der Bürgschaftsvertrag ist in Schriftform²⁷ abzuschließen. Bei Fehlen der zwingend vorgeschriebenen Schriftform ist der Bürgschaftsvertrag gem. Art. 362 S. 2 i.V.m. Art. 162 Abs. 2 und Art. 167 Abs. 1 ZGB *ex tunc* unwirksam. Nach dem Wortlaut des Art. 362 ZGB ist der gesamte Bürgschaftsvertrag in Schriftform zu errichten, nicht nur die Erklärung²⁸ des Bürgen, wie dies nach österreichischem oder deutschem Recht ausreichend ist²⁹, sodass allein der Beisatz zum Kreditvertrag „als Bürge“ nicht zur Begründung eines wirksamen Bürgschaftsvertrags ausreicht³⁰. Anders als in Österreich oder Deutschland kann die Bürgschaft somit nicht durch eine einseitige Erklärung des Bürgen zustande kommen³¹. Die Schriftform gem. Art. 362 ZGB gilt auch als gewahrt, wenn der Gläubiger ein schriftliches Angebot des Bürgen annimmt, auch bei Fehlen eines separaten einheitlichen, von allen Seiten unterzeichneten Dokuments (z. B. elektronischer Dokumentaustausch³²; Aufnahme der Bürgschaftsbestimmungen in das Hauptdokument, das auch vom Bürgen unterschrieben ist³³). Gem. Art. 434 Abs. 2 ZGB kann der Bürgschaftsvertrag in Schriftform durch Errichtung eines Dokuments, das von den Parteien unterfertigt wird, oder durch den Austausch der Dokumente auf dem Postweg, durch Telegraf, Tele-schreiber, Telefon, im elektronischen Wege oder auf jede andere Art, die gewährleistet, dass das Dokument von der Vertragspartei kommt, abgeschlossen werden. Die Schriftform gilt auch als erfüllt, wenn eine der Vertragsparteien aufgrund eines schriftlichen Angebots innerhalb der für die Annahme zur Verfügung stehenden Frist tatsächlich erfüllt³⁴. Nach dem Wortlaut des ZGB muss für das wirksame Zustandekommen eines Bürgschaftsvertrags zumindest ein schriftliches Anbot vorliegen, dem während der Annahmefrist entsprochen wird. Dazu muss eine Inanspruchnahme des Bürgen durch den Gläubiger während der Annahmefrist erfolgen. Hat also der Gläubiger ein schriftliches Anbot (Bürgschaftsformular, Vertragsentwurf) an den Bürgen gestellt und nimmt er den Bürgen daraufhin in Anspruch, ohne die schriftliche Annahme des Bürgen abzuwarten, so kommt der Bürgschaftsvertrag mit der Erfüllung durch den Bürgen zustande. Bei Wirksamkeit des Vertrags stehen dem Bürgen gesetzliche Regressansprüche gegenüber dem Hauptschuldner zu. Liegt nun aber infolge eines Formmangels (d. h. es liegt z. B. gar kein schriftliches Anbot vor oder dem Anbot wurde erst nach

Ablauf der Annahmefrist durch eine Handlung entsprochen) kein wirksamer Bürgschaftsvertrag vor, so stehen dem vermeintlichen Bürgen, der trotz Unwirksamkeit des Vertrags an den Gläubiger geleistet hat, nur die allgemeinen bereicherungs- und schadenersatzrechtlichen Ansprüche gegen den Gläubiger zu und er ist gegenüber dem tatsächlichen Bürgen schlechter gestellt.

Das Schriftformgebot für den Bürgschaftsvertrag, das grundsätzlich Warnfunktion³⁵ und Übereilungsschutz³⁶ gewähren soll, kann in der Praxis daher nach russischem Recht zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass der vermeintliche Bürge, der im Vertrauen auf das Bestehen der Bürgschaft gutgläubig leistet, im Ergebnis schlechter gestellt ist, als der tatsächliche Bürge, da dem vermeintlichen Bürgen die gesetzlichen Regressansprüche³⁷ des Bürgen aufgrund der Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags nicht zustehen. Die Rückabwicklung der Zahlung des vermeintlichen Bürgen hat in diesem Fall nach den allgemeinen bereicherungsrechtlichen Vorschriften gem. Art. 1102 ff. ZGB zu erfolgen. Bereits erbrachte Leistungen (die der vermeintliche Bürge trotz Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags bereits an den Gläubiger geleistet hat) sind zurückzustellen oder bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln. Der Wert von nicht in Geld bestehenden Leistungen (wenn die Leistung des Bürgen in Waren oder Dienstleistungen, etwa Transportleistungen, besteht) ist nach Art. 424 ZGB zu bestimmen.

Im Zuge der Zivilrechtsreform³⁸ wurden die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags aber insofern ab-

21) *Kathrein/Schoditsch*, in *KBB*⁷, § 25c KSchG (2023), Rn. 1.

22) *Kathrein/Schoditsch*, in *KBB*, § 25d KSchG, Rn. 1.

23) *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung, Rn. 235.

24) Diese Argumentation wurde vor der Einführung der entsprechenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen auch in Österreich angewandt. So wurde eine Interzession nach § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB für unwirksam befunden, wenn etwa eine wirtschaftliche Überforderung des Bürgen und ein Missverhältnis von Haftungsumfang und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit festgestellt wurden oder die Umstände bei der Eingehung der Interzession zu einer Verharmlosung des Haftungsrisikos führten; seit der Einführung von entsprechenden Bestimmungen in das Verbraucherschutzrecht im Jahr 1997 (§§ 25c und d KSchG) kommen auch die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, z. B. 3 Ob 214/18v, s. *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 16.

25) *Prütting*, Sachenrecht³⁷, Rn. 628.

26) Art. 166 ZGB.

27) Art. 362 Abs. 1 ZGB lautet: „Form des Bürgschaftsvertrags: Ein Bürgschaftsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Die Nichtbeachtung der Schriftform hat die Ungültigkeit des Bürgschaftsvertrags zur Folge.“ (Übersetzung der Autorin).

28) Die Schriftform der Verbindlichkeitserklärung reicht in Österreich und Deutschland für das wirksame Zustandekommen der Bürgschaft aus. Der polnische Gesetzgeber z. B. ist – im Gegensatz zum russischen Gesetzgeber – dieser Regelung gefolgt, s. *Franek*, Kredite und Kreditsicherheiten in Polen, *WiRO* 1999, S. 18.

29) § 1346 Abs. 2 ABGB, § 766 Abs. 1 BGB; *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 628b.

30) Informationsbrief des Präsidiums des VAS RF Nr. 28 v. 20.1.1998 „Übersicht über die Rechtspraxis der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation über die Bürgschaft durch die Arbitragegerichte“ (Abs. 1), *Informacionnoe pis'mo Prezidiuma Vysšego Arbitražnogo Suda RF* ot 20.1.1998 N. 28 „Obzor praktiki razrešenija sporov, svjazannyh s primenением arbitražnymi sudami norm Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o poručitel'stve“ (Punkt 1).

31) *Arnsberger/Richter*, *WiRO* 2011, S. 325.

32) Nach § 766 S. 1 BGB ist hingegen der Zugang des unterschriebenen Originals erforderlich, *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 628b.

33) Beschluss des Plenums des OG RF Nr. 45 v. 24.12.2020 „Zu bestimmten Fragen der Beilegung von Streitigkeiten über die Bürgschaft“, *Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RF* ot 24.12.2020 N. 45 „O nekotorych voprosach razrešenija sporov o poručitel'stve“.

34) Art. 438 Abs. 3 i.V.m. Art. 434 Abs. 3 ZGB.

35) Im deutschen Schrifttum wird die Bürgschaft als „eines der gefährlichsten Rechtsgeschäfte überhaupt“ bezeichnet, s. *Knops*, Bürgschaft, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 5, m. w. N.

36) *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 13.

37) Art. 365 Abs. 1 i.V.m. Art. 387 Abs. 1 ZGB.

geschwächt, als dass der vermeintliche Bürge gem. Art. 313 Abs. 2 ZGB dann als Dritter leisten kann, wenn der Schuldner mit der Erfüllung einer Geldverbindlichkeit in Verzug ist oder der Dritte sein Recht am Vermögen des Schuldners infolge einer Zwangsvollstreckung zu verlieren droht. In diesen Fällen gehen die Rechte des Gläubigers aus der Verbindlichkeit gem. Art. 387 Abs. 1 ZGB auf den Dritten, d. h. den vermeintlichen Bürgen, über³⁹. Die Rechte des Gläubigers aus der Verbindlichkeit gehen dabei aufgrund Gesetzes an den Dritten über. Eine Abtretung der Rechte durch den Gläubiger, wie etwa bei der „notwendigen Zession“ nach österreichischem Recht, wie sie § 1422 ABGB vorsieht, wonach der Dritte (der Zahlende) die Abtretung der Rechte des Schuldners verlangen kann⁴⁰, ist dazu nicht erforderlich. Eine rein mündliche Form der Bürgschaft als Sonderfall für Unternehmer ist nach russischem Recht nicht vorgesehen und daher unwirksam. Aus Gründen des Übereilungsschutzes bedarf die Bürgschaft grundsätzlich der Schriftform⁴¹. Nach österreichischem Recht besteht eine Ausnahme für Haftungsübernahmen durch Kreditinstitute⁴². Die in Österreich und Deutschland früher bestehende Möglichkeit der Erteilung einer mündlichen Wirtschaftsbürgschaft⁴³ besteht nicht mehr. Da nach deutschem und österreichischem Recht nur die Willenserklärung des Bürgen der Schriftform bedarf⁴⁴ und ein Formmangel durch tatsächliche Erfüllung heilt⁴⁵, ergeben sich die im russischen Recht denkbaren Probleme bei Formmängeln im österreichischen und deutschen Recht gar nicht.

3. Entgeltlichkeit der Bürgschaft

Während die Bürgschaft nach österreichischem und deutschem Recht i. d. R. einseitig verpflichtender, unentgeltlicher Vertrag des Bürgen mit dem Gläubiger ist, sind nach russischem Recht die Vorschriften über die grundsätzliche Entgeltlichkeit von Verträgen gem. Art. 423 Abs. 3 ZGB zu beachten. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, ist die Bürgschaft demnach grundsätzlich ein entgeltlicher Vertrag, Unentgeltlichkeit muss eigens im Vertrag festgelegt werden⁴⁶. Ergibt sich der Preis der Gegenleistung nicht aus dem Vertrag und ist er aus den Bestimmungen des Vertrags auch nicht bestimmbar, so ist der Preis gem. Art. 424 Abs. 3 ZGB zu ermitteln. Dazu wird der Preis herangezogen, der unter vergleichbaren Umständen gewöhnlich für vergleichbare Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen bezahlt wird. Wurde vertraglich kein Entgelt für den Bürgen vereinbart, so bleibt zu prüfen, ob dem Bürgen ein angemessenes Entgelt zusteht. Da der Bürgschaftsvertrag zwischen Bürgen und Gläubiger zustande kommt, könnte diese dispositive Bestimmung bei fehlender vertraglicher Regelung zu dem (i. d. R. unerwünschten) Ergebnis führen, dass der Gläubiger (die kreditierende Bank) als Vertragspartner dem Bürgen ein (markt)übliches Entgelt für die Bürgschaft bezahlen muss, welches der Bürge im Rechtsweg geltend machen könnte. In der Praxis wird diese Problematik aber durch den Umstand entschärft, dass die Bürgschaft oft als dreiseitiger Vertrag zwischen dem Bürgen, der kreditierenden Bank als Gläubigerin und dem Kreditnehmer als Hauptschuldner errichtet wird⁴⁷, sodass eine allfällige Entgeltzahlung des Hauptschuldners an den Bürgen oder die Unentgeltlichkeit der Bürgschaft vertraglich geregelt werden kann.

Die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit kann allerdings bei Bürgschaftsverträgen zwischen kommerziellen Organisationen zu Problemen führen, da Art. 575 Abs. 1 Pkt. 4 ZGB vorsieht, dass Schenkungen zwischen kommerziellen Organisationen (juristischen Personen) unwirksam sind⁴⁸. Eine unentgeltliche Bürgschaft zwischen kommerziellen Organisationen birgt somit das Risiko, aufgrund des Schenkungsverbots zwischen juristischen Personen vom Gericht für unwirksam erklärt zu werden. Das Oberste Arbitragegericht der RF⁴⁹ (im

Folgenden: VAS RF) vertrat zwar in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 die Ansicht, dass Rechtsgeschäfte zur Eigentumsübertragung im Konzern unter bestimmten Voraussetzungen nicht unter das Schenkungsverbot gem. Art. 575 Abs. 1 ZGB fallen. Ob diese Entscheidung, die im konkreten Fall keine Bürgschaftsverträge betraf, auch auf Bürgschaftsgewährungen angewendet werden wird, bleibt abzuwarten⁵⁰.

4. Besicherung zukünftiger oder bedingter Forderungen

Der Bürgschaftsvertrag kann auch zur Besicherung zukünftiger Forderungen abgeschlossen werden⁵¹. Die Möglichkeit der Besicherung zukünftiger Forderungen ist nach russischem Recht eigens in Art. 365 Abs. 1 S. 2 ZGB normiert, nach österreichischem Recht von der Judikatur anerkannte Praxis⁵². Auch im BGB ist die Bürgschaft für zukünftige Verbindlichkeiten ausdrücklich normiert⁵³. Der russische Gesetzgeber trifft keine Regelungen, inwieweit zukünftige Forderungen bereits bestimmt oder zumindest bestimmbar sein müssen. Grundsätzlich reicht für das Bestimmtheitsersfordernis ein Verweis auf das entsprechende Schuldverhältnis im Hauptvertrag aus⁵⁴. Aus Art. 367 Abs. 1 und 2 ZGB ergibt sich jedoch, dass zumindest die Höhe, die Dauer und der

38) Durch das Föderale Gesetz Nr. 42-FZ v. 8.3.2015, Federal'nyy zakon ot 8 marta 2015 g. N. 42-FZ.

39) *Grišaev/Bogačeva/Svit i dr.*, Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii. Čast' pervaja (postatejnyj), zu Art. 313, garant.ru (Stand 2019).

40) *Kozioł/Spitzer*, in: KBB, § 1422, Rn. 1.

41) § 1346 Abs. 2 ZGB; § 766 S. 1 BGB; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022), S. 650.

42) § 1 Abs. 6 BWG; *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 13.

43) Die früher geltende deutsche mündliche Form der Bürgschaft des Kaufmanns wurde durch das BGBl. 2001 Teil I Nr. 35, ausgegeben am 18.7.2001, S. 1542, Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr abgeschafft. Die früher geltende österreichische mündliche Wirtschaftsbürgschaft wurde außer Kraft gesetzt durch das Handelsrechtsänderungsgesetz, österreichisches BGBl. I Nr. 120/2005, *Bydlinski*, in: KBB, zu § 1346, Rz. 11. Eine Ausnahme besteht nur für Kreditinstitute gem. § 1 Abs. 6 des österreichischen Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz BWG) i. d. F.: BGBl. Nr. 532/1993 i. d. F. BGBl. Nr. 639/1993.

44) *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 628.

45) Heilung nach § 1432 ABGB; § 766 S. 3 BGB.

46) Art. 423 ZGB, *Sadikov*, Kommentarij, Art. 361, Anm. 2.

47) *Sadikov/Micheler*, Kreditsicherheiten in der Russischen Föderation, ÖBA 1996, S. 769.

48) *Galander*, Vertragsgestaltung im Russlandgeschäft, in: *Galander*, Russisches Wirtschaftsrecht, Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit⁹ (2016), S. 247.

49) Position des VAS RF: Das Schenkungsverbot zwischen kommerziellen Organisationen (juristischen Personen) gilt nicht für Rechtsgeschäfte zur Übertragung von Eigentum zwischen Tochterunternehmen und Mutterunternehmen; Beschluss des Präsidiums des VAS RF Nr. 8989/12 v. 4.12.2012 im Fall Nr. A28 5775 2011 223 12, Anwendbare Rechtsnormen: Art. 575 Abs. 1 Nr. 4 ZGB, Art. 75 Abs. 1 und Art. 83 des Föderalen Gesetzes Nr. 208-FZ v. 26.12.1995, Art. 23, 45 des Föderalen Gesetzes Nr. 14-FZ v. 8.2.1998, *Pozicija VAS RF: Zapret darenija mežu kommerčeskimi organizacijami ne rasprostranjaetsja, na sdelki po peredače imuščestva mežu dočernim i osnovnym obščestvami*, Postanovlenie Prezidiuma VAS RF ot 4.12.2012 N. 8989/12 po delu N. A28 5775/2011 223/12 Primenimye normy: pp. 4 p. 1 st. 575 GK RF, p. 1 st. 75, st. 83 Federal'nogo zakona ot 26.12.1995 N. 208 FZ, st. st. 23, 45 Federal'nogo zakona ot 8.2.1998 N. 14 FZ.

50) *Galander*, in: *Galander*, S. 247.

51) Art. 361 Abs. 2 ZGB, Beschluss des Plenums des VAS RF Nr. 42 v. 12.7.2012 „Über einige Fragen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bürgschaften, Postanovlenie Plenuma VAS RF ot 12.7.2012 N. 42 „O nekotorych voprosach razrešenija sporov, svjazannyh s poručitel'stvom“.

52) Allerdings mit den Einschränkungen im Hinblick auf die Überschaubarkeit und Abgrenzbarkeit der Haftung, *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 13 ff.

53) *Knops*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, S. 27; *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 628c.

54) *Galander*, in: *Galander*, S. 244.

Hauptschuldner der zugrundeliegenden Forderung bestimmt oder zumindest bestimmbar sein müssen, da jede Änderung der zugrundeliegenden Forderung, die den Umfang der Haftung erhöhen oder andere nachteilige Konsequenzen für den Bürgen mit sich bringen würde, der Zustimmung des Bürgen bedarf. Ansonsten haftet der Bürge zu den ursprünglichen Bedingungen. Die Bürgschaft kann auch zur Besicherung von Verbindlichkeiten gewährt werden, die unter auflösender oder aufschiebender Bedingung stehen⁵⁵. Dies entspricht der österreichischen und deutschen Rechtslage⁵⁶.

Sofern der Bürge eine Person ist, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, kann die Bürgschaft auch in Form einer Globalbürgschaft erfolgen, d. h. alle bestehenden oder zukünftigen Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger im Rahmen eines bestimmten Höchstbetrags besichern⁵⁷.

5. Art und Umfang der Haftung

Nach dem ZGB haftet der Bürge grundsätzlich „solidarisch“ als Gesamtschuldner mit dem Hauptschuldner, d. h. primär, sofern nicht durch (Spezial-) Gesetz oder Vertrag subsidiäre Haftung vorgesehen ist⁵⁸. Der Gläubiger einer Solidarschuld kann die Erfüllung der Schuld sowohl von allen Schuldnern gemeinsam als auch von einem der Bürgen zur Gänze oder zum Teil verlangen⁵⁹. Der Gläubiger kann somit im Sicherungsfall sowohl vom Schuldner als auch vom Bürgen ganz oder teilweise Befriedigung verlangen und der Bürge kann dem Gläubiger nicht entgegenhalten, dass dieser zuerst die Beitreibung der Forderung beim Hauptschuldner zu versuchen habe⁶⁰. Die gesetzliche Regelung des ZGB entspricht im Wesentlichen der Haftung als „Bürge und Zahler“ gem. § 1357 ABGB, die dem Gläubiger ein Wahlrecht gibt, wen er zuerst belangt⁶¹. Auch nach dem BGB kann der Bürge gem. § 771 Abs. 1 BGB auf die Einrede der Vorausklage verzichten (sog. selbstschuldnerische Bürgschaft), sodass die Subsidiarität der Haftung beseitigt wird⁶², was in der Rechtspraxis der Regelfall ist. Grundsätzlich haftet der Bürge nach österreichischem und deutschem Recht subsidiär, sofern nichts anderes vereinbart wurde⁶³.

Wenn sich mehrere Bürgen gemeinsam verpflichten, haften diese solidarisch, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde⁶⁴. Wird ein Bürge zur Zahlung herangezogen, so hat er nicht nur den Regressanspruch gegen den Hauptschuldner, sondern es steht ihm auch ein Recht auf Rückersatz gegen die übrigen Mitbürgen zu, und er kann Ersatz zu gleichen Teilen abzüglich seines eigenen Anteils verlangen⁶⁵. Nach russischem Recht sind gesetzlich nur zwei Arten der Haftung, nämlich die solidarische und die subsidiäre, vorgesehen. Das österreichische und deutsche Recht kennen hingegen noch weitere Haftungsformen⁶⁶. Als Alternative zur solidarischen Haftung kann nach dem ZGB vertraglich subsidiäre Haftung vereinbart werden, andere Alternativen, wie etwa die Ausfallbürgschaft⁶⁷ oder die Hinzuziehung eines weiteren Bürgen als Über- oder Nachbürgen⁶⁸ sind gesetzlich nicht vorgesehen und vom russischen Gesetzgeber wohl auch nicht gewollt. Dies ergibt sich aus dem Vergleich mit der früheren Rechtslage: Art. 204 ZGB 1964 sah vor, dass der Bürge subsidiär haftet, der Bürgschaftsvertrag aber auch andere Formen der Haftung (als Alternativen zur subsidiären Haftung) vorsehen konnte. Das geltende ZGB sieht als Alternative jedoch explizit ausschließlich die subsidiäre Haftung vor, sodass nach dem Wortlaut keine Alternativen zulässig sind⁶⁹. Wie die österreichische und die deutsche Rechtsordnung kennt auch die russische Rechtsordnung die Bürgen-Gemeinschaft und gewährt den Bürgen entsprechende Rückgriffsmöglichkeiten gegen die Mitbürgen. Gem. Art. 323 ZGB kann der Gläubiger bei solidarischer Haftung nach eigenem Gutdünken alle oder einzelne Schuldner ganz oder teilweise, gleichzeitig

oder, sofern er von einem Schuldner nicht zur Gänze befriedigt wurde, nacheinander heranziehen, bis die Schuld zur Gänze befriedigt wurde.

Wurde vertraglich subsidiäre Haftung vereinbart oder ergibt sich diese aus einem (Spezial-) Gesetz, so hat der Gläubiger seine Forderung zuerst gegenüber dem Hauptschuldner geltend zu machen⁷⁰. Nur wenn der Hauptschuldner die Leistung verweigert oder binnen angemessener Zeit nicht reagiert oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht möglich ist, kann der Gläubiger auf den Bürgen zurückgreifen. Der Gläubiger ist jedoch nicht berechtigt, von der subsidiär haftenden Person Befriedigung zu erlangen, wenn diese Forderung durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung gegen den Hauptschuldner oder durch nichtstreitige Einziehung von Mitteln des Hauptschuldners befriedigt werden kann⁷¹. Der subsidiär haftende Bürge ist gem. Art. 399 Abs. 3 ZGB verpflichtet, den Hauptschuldner vor Erfüllung an den Gläubiger zu verständigen, da ansonsten dem Hauptschuldner gegenüber dem Bürgen alle Einwendungen zustehen, die dem Hauptschuldner gegenüber dem Gläubiger zugestanden wären. Der Bürge haftet mangels anderer Vereinbarung auch für Zinsen, Gerichtskosten und andere Verluste des Gläubigers, die diesem durch die Nichterfüllung des Schuldners entstanden sind. Der Bürge haftet dem Gläubiger gegenüber im gleichen Umfang wie der Hauptschuldner für die besicherte Forderung, d. h. einschließlich der Zahlung der Zinsen, der Gerichtskosten für die Betreibung der Schuld sowie anderer Verluste des Gläubigers, welche durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner entstanden sind, sofern im Bürgschaftsvertrag nichts anderes vereinbart wurde⁷². Die eigene Einstandsverpflichtung des Bürgen unterliegt aber keiner (zusätzlichen) Verzinsung, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde⁷³.

55) *Galander*, in: *Galander*, S. 244; Beschluss des Plenums des VAS RF Nr. 42 v. 12.7.2012 „Zu bestimmten Fragen der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bürgschaft“; Postanovlenie Plenuma VAS RF ot 12.7.2012 N. 42 „O nekotorych voprosach razresheniya sporov, svyazannykh s poručitel'stvom“.

56) § 765 BGB; *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 628c.

57) Art. 361 Abs. 3 ZGB.

58) Art. 363 Abs. 1 ZGB.

59) Art. 323 Abs. 1 ZGB.

60) *Arnsperger/Richter*, WiRO 2011, S. 326.

61) *Bydlinski*, in: KBB, § 1357, Rn. 1.

62) *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung, Rn. 197.

63) In Deutschland wird die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB aber regelmäßig abbedingt, s. *Knops*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, S. 789 und 814; in Österreich ist die Subsidiarität der Bürgschaft gem. § 1355 ABGB ebenfalls dispositiv und sehr schwach ausgeprägt, *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 15. Der Bürge kann nach österreichischem Recht bereits dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner erfolglos gemahnt und eine angemessene Frist abgewartet wurde, *Bydlinski*, in: KBB, § 1355, Rn. 1.

64) Art. 363 Abs. 3 ZGB.

65) Art. 325 Abs. 2 ZGB.

66) *Bydlinski*, in: KBB, § 1346, Rn. 14–18, *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung, S. 59–65.

67) Die Ausfallbürgschaft ist im BGB gar nicht geregelt, wird aber in ständiger Rechtsprechung anerkannt, im ABGB ist die Ausfallbürgschaft nur grundlegend in § 1356 geregelt.

68) § 1346 ABGB. Auch die Nachbürgschaft ist im BGB nicht geregelt, die Bestimmungen über die Bürgschaft gem. §§ 765 ff. BGB finden nach ständiger Rechtsprechung aber entsprechende Anwendung, vgl. auch *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung, Rn. 60f.

69) Dazu *Abova/Kabalkin* (red.), *Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii*. V 2 t. T. 1. Časti pervaja, vtoraja GK RF, 2011 g., Art. 363, garant.ru (Stand 2011). Da die Regelung des ZGB 1964 im Widerspruch zur Regelung des (neuen) ZGB steht, kann sie auch nicht mehr angewendet werden.

70) Art. 399 Abs. 1 ZGB.

71) Art. 399 Abs. 2 ZGB; zur Übersetzung vgl. *Solotych*, ZGB Erster Teil, S. 217.

72) Art. 363 Abs. 2 ZGB.

73) Beschluss des Plenums des OG RF Nr. 13 und des Plenums des VAS RF Nr. 14 v. 8.10.1998 (i. d. F. v. 24.12.2020) „Über die Praxis der

Unter anderen Verlusten werden der tatsächliche Schaden und der entgangene Gewinn verstanden⁷⁴. Das sind alle anderen Vermögensnachteile des Gläubigers, die sich aus der Nichterfüllung oder aus der nicht entsprechenden Erfüllung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners ergeben⁷⁵. Inwiefern die angefallenen Kosten für die zweckmäßige Verfolgung der Forderung notwendig oder zumindest dienlich waren, bleibt vom Gesetzgeber unregelt. Es empfiehlt sich daher eine eingehende vertragliche Regelung der mitumfassenden Kosten, insbesondere hinsichtlich der in der Praxis häufig anfallenden Aufwendungen des Gläubigers für private Inkassobüros zur Eintreibung der Schuld. Im Gegensatz zur Regelung in Art. 204 ZGB 1964 erwähnt der neue Wortlaut des ZGB die allfällige Vertragsstrafe, die in der Praxis häufig zwischen Gläubiger und Hauptschuldner vereinbart wird, nicht mehr, sodass ein Teil der Lehre davon ausgeht, dass eine schlagend werdende Vertragsstrafe nach dem Wortlaut des ZGB nicht von der Bürgschaft erfasst ist⁷⁶. Eine eingehende vertragliche Regelung ist zu empfehlen. Wurde im Bürgschaftsvertrag selbst eine Vertragsstrafe vereinbart, und wurde diese vom Bürgen an den Hauptgläubiger geleistet, so kann diese vom Bürgen nicht vom Schuldner zurückgefordert werden⁷⁷. Wenn die der Bürgschaft zugrundeliegende Hauptforderung ohne Zustimmung des Bürgen so geändert wird, dass dies zu einer Erhöhung der Haftung des Bürgen oder zu anderen nachteiligen Folgen für den Bürgen führt, so haftet der Bürge nur zu den vorherigen Bedingungen der Bürgschaft⁷⁸. Der Bürgschaftsvertrag kann für diesen Fall die vorherige Zustimmung des Bürgen vorsehen. Diese Zustimmung muss auch den Umfang umfassen, in dem der Bürge sich bereit erklärt, für die Änderung der zugrundeliegenden Hauptschuld zu haften⁷⁹.

Nach dem ABGB haftet der Bürge grundsätzlich subsidiär⁸⁰, in der Praxis wird aber regelmäßig vereinbart, dass der Bürge als „Bürge und Zahler“ nach § 1357 ABGB haftet⁸¹. Im Gegensatz zur Möglichkeit der „Einrede der Vorausklage“ gem. § 771 BGB ist die dispositive Subsidiarität der Bürgschaft nach österreichischem Recht nur schwach ausgeprägt, da z.B. eine mündliche Mahnung des Hauptschuldners reicht⁸². Nach österreichischem Recht haftet der Bürge für Nebengebühren mangels anderer Vereinbarung gar nicht, für Zinsen nur, wenn ihm die Verzinslichkeit der Hauptforderung zum Zeitpunkt der Verbürgung bekannt war⁸³.

6. Einwendungen des Bürgen

Wird der Bürge⁸⁴ in Anspruch genommen, so kann er dem Gläubiger gegenüber alle jene Einwendungen entgegenhalten, die auch der Hauptschuldner geltend machen könnte, wenn sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Der Bürge hat diese Einwendungen auch, wenn der Hauptschuldner auf diese verzichtet hat oder seine Schuld anerkannt hat⁸⁵. Das Plenum des OG RF nahm in einem Beschluss aus dem Jahr 2020 u. a. zu Fragen der Bürgschaft und insbesondere auch zu dieser Frage Stellung und gibt eine Reihe von Beispielen für mögliche Einwendungen des Bürgen. So ist der Bürge auch nach einer bereits erfolgten gerichtlichen Entscheidung über die Forderung zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner berechtigt, Einwendungen gegen die Forderung des Gläubigers zu erheben, die der Hauptschuldner hätte erheben können, wenn der Bürge nicht zur Teilnahme an dem Gerichtsverfahren geladen wurde. Als weitere Einwendungsgründe werden die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, aus dem die Hauptverpflichtung entstanden ist, die gerichtlich anerkannte Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts, Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Pflichten durch den Gläubiger aus der Hauptverpflichtung, Verjährung, die Möglichkeit der Erfüllung der Forderung durch Aufrechnung oder die Herabset-

zung einer vom Hauptschuldner zu zahlenden Vertragsstrafe gem. Art. 333 ZGB angeführt⁸⁶.

Die Frage, ob auch ein bereits vor Abschluss des Bürgschaftsvertrags ausgesprochener Verzicht bzw. ein Schuldanerkenntnis des Hauptschuldners die Rechte des Bürgen auf die Erhebung von Einwendungen nicht berührt, wird – soweit ersichtlich – in den einschlägigen Kommentaren und Gerichtsentscheidungen nicht thematisiert. Aus dem Wortlaut von Art. 364 Abs. 1 i.V.m. Art. 363 Abs. 2 ZGB ergibt sich meines Erachtens aber, dass es sich um „mögliche“ Einwendungen des Hauptschuldners handeln muss, sodass die Erhebung jener Einwendungen, auf die der Hauptschuldner bereits vor Abschluss des Bürgschaftsvertrags verzichtet hat, wohl nicht möglich ist. Auch ein Schuldanerkenntnis des Hauptschuldners, das vor Abschluss des Bürgschaftsvertrags erfolgt ist, muss der Bürge daher meines Erachtens gegen sich wirken lassen, da der Bürge im gleichen Umfang wie der Hauptschuldner haftet.

Die Bestimmungen des Art. 364 ZGB zu den Einwendungen des Bürgen wurden im Zuge der Zivilrechtsreform⁸⁷ durch neue Vorschriften (Art. 364 Abs. 2-5) ergänzt. Neu geregelt wurde, dass der Bürge das Recht hat, seiner Verpflichtung aus dem Bürgschaftsvertrag nicht nachzukommen, solange der Gläubiger die Möglichkeit hat, seine Forderung durch Aufrechnung mit der Forderung des Hauptschuldners zu erfüllen⁸⁸. Damit wurde praktisch eine Möglichkeit für die subsidiäre Haftung des Bürgen geschaffen, wie sie gem. Art. 363 Abs. 1 ZGB vorgesehen ist, da der Bürge nur dann solidarisch haftet, wenn nicht durch Gesetz oder den Bürgschaftsvertrag die subsidiäre Haftung des Bürgen vorgesehen

Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation über die Zinsen für die Verwendung fremder Geldmittel“, Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RF Nr. 13, Plenuma VAS RF Nr. 14 ot 8.10.1998 (red. ot 24.12.2020) „O praktike primeneniya polozenij Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o procentach za pol'zovanie čužimi denezhnymi sredstvami“.

74) Vgl. dazu *Sadikov*, Kommentarij, Art. 363, Anm. 2.

75) Vgl. dazu *Vitjanskij*, Kommentarij Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii. Čast' pervaja (1996), S. 338.

76) *Abova/Kabalkin*, Kommentarij, Art. 363, Anm. 2.

77) *Galander*, in: *Galander*, S. 246, s. Beschluss des Plenums des VAS RF Nr. 42 v. 12.7.2012 „Zu bestimmten Fragen der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bürgschaft“, Postanovlenie Plenuma VAS RF ot 12.7.2012 N. 42 „O nekotorych voprosach razrešeniya sporov, svjazannyh s poručitel'stvo“.

78) Art. 367 Abs. 1 ZGB i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 42 FZ v. 8.3.2015, s. auch die „Übersicht über die Rechtspraxis des OG RF Nr. 3/2017“, genehmigt vom Präsidium des OG RF am 10.7.2017, „Obzor sudebnoj praktiki Verchovnogo Suda Rossijskoj Federacii N. 3 (2017)“, utv. Prezidiumom Verchovnogo Suda RF 12.7.2017. Nach der Rechtslage vor der Zivilrechtsnovelle erlosch die Bürgschaft zur Gänze, wenn die zugrundeliegende Hauptforderung so abgeändert wurde, dass dies zu einer Erhöhung der Haftung des Bürgen oder zu anderen nachteiligen Konsequenzen für den Bürgen führte und der Bürge dem nicht zustimmte.

79) Art. 367 Abs. 1 letzter Satz ZGB.

80) § 1355 ABGB; § 744 S. 1 BGB; *Reinicke/Tiedtke*, Kreditsicherung, Rn. 141.

81) *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 15.

82) *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 15.

83) § 1353 ABGB; *Bydlinski*, in: *KBB*, § 1353, Rn. 1.

84) Hier werden ausschließlich die Einwendungen des Bürgen aus dem Hauptschuldverhältnis behandelt. Daneben stehen dem Bürgen selbstverständlich alle Einwendungen aus dem Bürgschaftsverhältnis (Verjährung, Ablauf, Formmangel, etc.) zu.

85) Art. 364 Abs. 1 ZGB.

86) Beschluss des Plenums des OG RF Nr. 45 v. 24.12.2020 „Zu bestimmten Fragen der Beilegung von Streitigkeiten über die Bürgschaft“, Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RF ot 24.12.2020 N. 45 „O nekotorych voprosach razrešeniya sporov o poručitel'stve“, Ziff. 16.

87) Durch das Föderale Gesetz Nr. 42-FZ v. 8.3.2015 wurde Art. 364 dieses Gesetzbuchs mit Wirkung v. 1.6.2015 geändert, Federal'nyj zakon om 8 marta 2015 g. N. 42-FZ v stat'ju 364 nastojaščego Kodeksa vneseny izmeneniya, vstupajuščie v silu s 1 junja 2015 g.

88) Art. 364 Abs. 2 ZGB.

ist. Wie gut sich diese Neuregelung in der Praxis umsetzen lässt, bleibt abzuwarten, da sie praktisch die Kenntnis des Bürgen über Aufrechnungsmöglichkeiten voraussetzt. Im Todesfall des Hauptschuldners kann sich der Bürge nach der Neuregelung nicht auf die beschränkte Haftung der Erben des Hauptschuldners für dessen Schulden berufen⁸⁹, d. h. in diesem Fall haftet der Bürge dem Gläubiger in vollem Umfang, obwohl seine Regressansprüche gegenüber den Erben des Hauptschuldners nur in Höhe der Erbschaft befriedigt werden müssen⁹⁰.

Gem. Art. 364 Abs. 5 ZGB ist eine Einschränkung des Rechts des Bürgen, Einwände zu erheben, die der Hauptschuldner hätte erheben können, nicht zulässig. Gegenteilige Vereinbarungen sind nichtig. Dies bedeutet, dass diese Einschränkungen unwirksam sind, da sie gegen das Gesetz verstoßen. Die rechtskonformen Bestimmungen des Bürgschaftsvertrags bleiben aber bestehen. In der Literatur wird diese Neuregelung, die der Sicherung der Interessen des Bürgen dient, kritisch gesehen, da nunmehr eine gewisse Inkonsistenz zur Regelung von Art. 364 Abs. 1 ZGB vorliegt⁹¹. Nach den Auslegungsrichtlinien des OG RF kann aber die Unwirksamkeit der Hauptverpflichtung wegen der Überschreitung der Vertretungsmacht durch ein Organ des Hauptschuldners nicht als Einwendung durch den Bürgen geltend gemacht werden, da die Unwirksamkeit gem. Art. 174 ZGB nur auf Antrag desjenigen, in dessen Interesse die Beschränkung erfolgt war, geltend gemacht werden kann und der Bürge selbst somit nicht anfechtungsberechtigt ist⁹².

Für den solidarisch haftenden Bürgen besteht keine Verpflichtung, den Hauptschuldner vor seiner Leistung an den Gläubiger zu informieren. Der Bürge handelt bei Erhebung seiner Einwendungen nach eigenem Ermessen und kann gegenüber dem Gläubiger auch gegen den Willen des Hauptschuldners Einwendungen vorbringen⁹³. Auf den in Anspruch genommenen Bürgen gehen gem. der dispositiven Bestimmung des Art. 365 Abs. 1 ZGB die Rechte des Gläubigers aus der Hauptverbindlichkeit in dem Umfang über, in dem er die Verbindlichkeit erfüllt. Bei Erfüllung durch den Bürgen muss der Gläubiger dem Bürgen gem. der dispositiven Bestimmung des Art. 365 Abs. 2 ZGB alle Dokumente herausgeben, die die Forderung gegenüber dem Hauptschuldner bescheinigen und alle Rechte übertragen, die die Erfüllung der Forderung sichern. Der Bürge tritt als Rechtsnachfolger unter Wahrung der Verjährungsfristen in die Rechte des Gläubigers ein⁹⁴.

Gem. Art. 365 Abs. 3 ZGB gelten die Bestimmungen des Art. 365 Abs. 1 und 2 ZGB aber nur, sofern sich aus anderen (Spezial-) Gesetzen oder Rechtsakten, einem Vertrag zwischen Bürgen und Hauptschuldner oder aus dem Verhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner nichts anderes ergibt. Die Regelung des Art. 365 Abs. 3 ZGB wird von der Lehre kritisiert⁹⁵, da für jeden Einzelfall eine gesonderte Beurteilung erfolgen muss, sodass dem Bürgen keine allgemein geltenden subjektiven Rechte zugebilligt werden.

7. Erfüllung durch den Hauptschuldner

Wenn der Hauptschuldner die durch eine Bürgschaft besicherte Forderung erfüllt, ist er verpflichtet, den Bürgen sofort zu verständigen⁹⁶. Unter „sofort“ versteht die russische Lehre „sobald es dem Hauptschuldner möglich ist“⁹⁷. Ansonsten kann der Bürge, der ebenfalls erfüllt hat, vom Gläubiger zu Unrecht Empfangenes zurückfordern oder vom Schuldner Regress fordern⁹⁸. Im zweiten Fall ist der Hauptschuldner wiederum berechtigt, vom Gläubiger zu Unrecht Empfangenes zurückzufordern. Das russische Recht normiert somit eine gesetzliche Verpflichtung des Hauptschuldners, den Bürgen sofort zu verständigen, wenn er die besicherte Forderung selbst erfüllt. Hält sich der Hauptschuldner nicht daran und

erfüllt der Bürge daraufhin ein zweites Mal, steht dem Bürgen ein Rückgriffsanspruch gegenüber dem Hauptschuldner zu. Nach österreichischem Recht hat sich dagegen der Bürge vor Erbringung seiner Leistung an den Gläubiger beim Schuldner zu erkundigen, ob allfällige Einwendungen (etwa die bereits erfolgte Erfüllung durch den Hauptschuldner) vorliegen. Ansonsten kann ihm der Hauptschuldner im Regressfall diese Einwendungen entgegenzusetzen⁹⁹. Nach russischem Recht ist also der Hauptschuldner verpflichtet, durch entsprechende Information des Bürgen eine Doppelleistung zu verhindern. Nach österreichischem Recht hat sich hingegen der Bürge selbst vor Erbringung seiner Leistung zu erkundigen, um seine Regressansprüche gegen den Hauptschuldner zu wahren.

Der gesetzliche Regressanspruch des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner stellt eine Neuerung zur alten Regelung im ZGB 1964 dar und scheint auf den ersten Blick eine Klarstellung zu sein, da die Rechte des Gläubigers bei Erfüllung durch den Bürgen ohnehin gem. Art. 365 Abs. 1 ZGB auf diesen übergehen. Sollte dieser Forderungsübergang jedoch gem. Art. 365 Abs. 3 ZGB vertraglich abbedungen oder gesetzlich ausgeschlossen worden sein oder sich aus dem Verhältnis zwischen Bürgen und Schuldner nicht ergeben, kann sich der Bürge bei dieser Pflichtverletzung durch den Hauptschuldner immer noch auf Art. 366 ZGB als *lex specialis* stützen. Der explizit normierte Anspruch (sowohl des Bürgen als auch des Hauptschuldners) auf Rückstellung des zu Unrecht Empfangenen gegenüber dem Gläubiger, der die Forderung unberechtigterweise doppelt einzieht, ergibt sich bereits aus allgemeinen Schadenersatzrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Grundsätzen.

Umgekehrt sieht das Gesetz keine Verpflichtung des solidarisch haftenden Bürgen vor, den Hauptschuldner von der Erfüllung zu verständigen. Da die vorliegende Bestimmung wohl dem speziellen Schutz des Bürgen dient, ist davon auszugehen, dass eine analoge Anwendung von Art. 366 ZGB auf den Hauptschuldner auszuschließen ist. Dem Hauptschuldner, der trotz erfolgter Leistung des Bürgen dem Gläubiger ein zweites Mal leistet, steht daher wohl nur ein allgemeiner bereicherungsrechtlicher Anspruch und gegebenenfalls Schadenersatz gegenüber dem Gläubiger zu, nicht aber ein Regressanspruch gegen den Bürgen, der seinerseits keine Pflichtverletzung begangen hat¹⁰⁰.

8. Erlöschen der Bürgschaft

Die Bürgschaft ist ein akzessorischer Vertrag und erlischt mit Erlöschen der Hauptschuld, die durch sie besichert wird. Sie erlischt auch bei Übertragung der zugrundeliegenden Verbindlichkeit auf einen anderen Schuldner ohne Zustimmung

89) Art. 364 Abs. 3 ZGB i. V. m. Art. 1175 Abs. 1 ZGB.

90) *Děmina*, Poručitel'stv kak odin iz sposobov obespečenija ispolnenija objazatel'stv, žurnal „Sud'ja“, N. 9, sentjabr' 2016 g.

91) *Děmina*, žurnal „Sud'ja“ N. 9, sentjabr' 2016 g.

92) *Galander*, in: *Galander*, S. 245, Informationsbrief des Präsidiums des VAS RF Nr. 28 v. 20.1.1998 „Übersicht über die Rechtspraxis der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Normen des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation über die Bürgschaft durch die Arbitragegerichte“, Informacionnoe pis'mo Prezidiuma Vyššego Arbitražnogo Suda RF ot 20.1.1998 Nr. 28 „Obzor praktiki razrešenija sporov, svjazannyh s primeneniem arbitražnymi sudami norm Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o poručitel'stva“.

93) *Sadikov*, Kommentarij, Art. 364.

94) Vgl. dazu *Sadikov*, Kommentarij, Art. 365, Anm. 2.

95) Dazu *Abova/Kabalkin*, Kommentarij, Art. 365, Anm. 4.

96) Art. 366 S. 1 ZGB.

97) Vgl. dazu *Sadikov*, Kommentarij, Art. 366.

98) Art. 366 S. 2 ZGB.

99) Gem. § 1361 ABGB muss sich der Bürge beim Regressversuch Einwendungen aus dem gesicherten Schuldverhältnis gefallen lassen, s. *Bydlinski*, in *KBB*, § 1362, Rn. 1.

100) Anders ist die Rechtslage jedoch für den subsidiär haftenden Bürgen.

des Bürgen, sofern dies nicht im Zuge einer Umwandlung des Schuldners mit Rechtsnachfolge geschieht. Außerdem erlischt die Bürgschaft bei Nichtannahme der ordnungsgemäßen Erfüllung seitens des Hauptschuldners oder des Bürgen durch den Gläubiger¹⁰¹. Die Hauptschuld kann nach Kap. 26 ZGB u. a. durch Erfüllung, Abfindung, Aufrechnung, Zusammenfall von Schuldner und Gläubiger, Novation, Schuldverlass, nachträgliche Unmöglichkeit, Staatsakt oder Liquidation¹⁰² einer juristischen Person beendet werden¹⁰³. Die Bürgschaft kann auch vertraglich befristet werden und erlischt dann mit Ablauf der festgelegten Frist. Wurde keine Befristung vereinbart, so erlischt die Bürgschaft, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Fälligkeit der Erfüllung Klage gegen den Bürgen erhebt. Sofern keine Frist für die Erfüllung vereinbart wurde und sich eine solche auch nicht aus dem Vertrag bestimmen lässt, erlischt die Bürgschaft, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags Klage gegen den Bürgen erhebt¹⁰⁴. Das VAS RF hielt in diesem Sinn eine Vereinbarung, nach der eine Bürgschaft bis zur tatsächlichen Erfüllung der Hauptschuld gültig sein soll, für unwirksam. Sie sei mit den Erfordernissen von Art. 190 ZGB, der bei der Fristbestimmung auf das kalendermäßige Datum oder auf ein unumgängliches Ereignis abstellt, unvereinbar und deswegen nichtig¹⁰⁵.

III. Unabhängige Garantie

1. Allgemeines

Die unabhängige Garantie ist in Kap. 23 ZGB geregelt¹⁰⁶. Im Unterschied zur Bürgschaft, die ein zur besicherten Verbindlichkeit akzessorischer Vertrag ist, ist die unabhängige Garantie, wie in anderen Rechtsordnungen auch, eine einseitige und selbständige Verbindlichkeit des Garanten. Die juristische Selbständigkeit der unabhängigen Garantie ist explizit in Art. 370 ZGB normiert: Die durch die unabhängige Garantie begründete Verbindlichkeit des Garanten gegenüber dem Begünstigten besteht unabhängig von der Hauptverbindlichkeit, zu deren Sicherung sie erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn die unabhängige Garantie sich auf diese Verbindlichkeit bezieht. Der Garant kann daher keine Einreden aus diesem Hauptschuldverhältnis erheben. Allerdings erlangt der Garant, der seine Verpflichtung aus der Garantie erfüllt hat, gegenüber dem Auftraggeber ein Rückgriffsrecht¹⁰⁷. Bei Verzug kann der Garant vom Auftraggeber sowohl den ausbezahlten Betrag als auch Verzugszinsen nach Art. 395 ZGB fordern.

Gem. Art. 371 ZGB kann die unabhängige Garantie, wenn im Garantievertrag nichts anderes vorgesehen ist, nicht widerrufen werden. Aufgrund einer unabhängigen Garantie kann der Gläubiger (der Begünstigte) von einer Bank oder einer sonstigen kommerziellen Organisation (einem Garanten) seines Schuldners (des Auftraggebers) Zahlung in Höhe der gegenüber dem Hauptschuldner bestehenden Forderung verlangen. Der Garant hat zu zahlen, sobald der Begünstigte eine schriftliche Zahlungsforderung vorlegt. Die unabhängige Garantie wird in der Praxis nur zögerlich eingesetzt. Sie ist als nicht akzessorische Kreditsicherheit detailliert geregelt und an strenge Formvorschriften gebunden¹⁰⁸. Für Garantien von staatlichen oder kommunalen Einheiten sind verwaltungsrechtliche Sondervorschriften zu beachten.

Die Garantie ist im ABGB rudimentär als Haftung für einen ungewissen Erfolg geregelt¹⁰⁹. Der Garant übernimmt eine abstrakte, vom Anspruch gegen den Schuldner grundsätzlich unabhängige, d. h. nicht akzessorische Haftung¹¹⁰. Der geschuldete Erfolg kann auch in einer Leistung bestehen, der Garant haftet i. d. R. jedoch nur auf Geld¹¹¹. Der OGH vertritt in Analogie zum bürgschaftsrechtlichen Formgebot Schriftformerfordernis, in der Praxis ist dies aber von gerin-

ger Bedeutung, da für Banken aufgrund ihrer Vollkaufmannseigenschaft keine Einschränkungen durch Formgebote gelten¹¹². Trotz Abstraktheit kann der Garant Rechtsmissbrauch und Einwendungen aus dem Garantievertrag selbst geltend machen¹¹³. In Deutschland ist die Garantie gesetzlich nicht geregelt¹¹⁴. Der Garantievertrag ist formfrei und begründet eine neue, eigene Schuld. Der Parteiwille für eine Garantie ist eng auszulegen, im Zweifel liegt eine Bürgschaft vor¹¹⁵.

2. Unabhängige Garantie und Bankgarantie

Ursprünglich sah das russische Recht nur für Banken und Kreditinstitute die Möglichkeit der Ausstellung einer unabhängigen Garantie vor. Diese Form der Garantie wurde als Bankgarantie bezeichnet. Die Bankgarantie wurde im Jahr 1995 durch das ZGB als neue Kreditsicherheit in das russische Zivilrecht eingeführt¹¹⁶. Bis zur Zivilrechtsreform konnten daher nur Banken und Kreditinstitute Bankgarantien gewähren¹¹⁷. Durch die Zivilrechtsreform wurden die Bankgarantien durch die unabhängigen Garantien ergänzt. Seit dem 1.6.2015 können nun auch andere kommerzielle Organisationen¹¹⁸ Garantien gewähren. Diese werden als unabhängige Garantien bezeichnet und die Bankgarantie stellt gem.

101) Art. 367 Abs. 1-6 ZGB. Die vor der Zivilrechtsnovelle geltende Regelung, wonach jede Erweiterung des zugrundeliegenden Vertrags zum Nachteil des Bürgen das automatische Erlöschen der Bürgschaft zur Folge hatte, wurde insofern geändert, als dass die Bürgschaft nun in diesem Fall wie nach österreichischem Recht zu den ursprünglichen Bedingungen weiter gilt. Der ursprüngliche Lösungsansatz des russischen Gesetzgebers führte, ähnlich wie bei den Formerfordernissen dazu, dass der Bürge unberechtigterweise die ihm durch das Gesetz eingeräumten Schutzbestimmungen (gesetzliche Regressansprüche gegenüber dem Hauptschuldner) verlor.

102) Anders die Auswirkungen auf die Bürgschaft im österreichischen Recht: die Löschung (nach Beendigung der Liquidation) einer GmbH im Firmenbuch hat nicht das Erlöschen der Verbindlichkeit einer für diese Gesellschaft eingegangenen Bürgschaft zur Folge; s. dazu *Habel*, Österreich, in: *Hadding/Bärman*, Recht der Kreditsicherheiten in europäischen Ländern (1986), Rn. 302, und die dort angeführte Literatur.

103) Art. 407-419 ZGB. Ein Vertrag endet im Falle einer persönlich zu erbringenden Leistung auch mit dem Tod der natürlichen Person (Art. 418 ZGB). Eine solche Leistung wird aber kaum durch eine Bürgschaft besichert sein.

104) Art. 367 Abs. 4 ZGB.

105) Ziff. 2 der durch den Informationsbrief des VAS RF Nr. 28 v. 20.1.1998 bestätigten „Übersicht über die Rechtspraxis zu Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Vorschriften des ZGB über die Bürgschaft verbunden sind“, *Informacionnoe pis'mo Prezidiuma Vysšego Arbitražnogo Suda RF ot 20.1.1998 N. 28 „Obzor praktiki razrešenija sporov, svjazannyh s primeneniem arbitražnymi sudami norm Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o poručitel'stv“*.

106) Art. 368-379 ZGB.

107) Art. 379 ZGB.

108) S. *Kettler*, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung an beweglichen Sachen im Recht der Russischen Föderation (2009), S. 446.

109) § 880a ABGB.

110) *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 20.

111) *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht, S. 656.

112) *Bydlinski*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Rn. 21.

113) *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht, S. 657 f.

114) *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 617 und 629 a.

115) *Prütting*, Sachenrecht, Rn. 629a.

116) Das ZGB der RSFSR von 1964 regelte nur Garantien zur Besicherung von organisatorisch unterstellten sozialistischen Organisationen. Auf sie waren die Vorschriften über die Bürgschaft subsidiär anzuwenden. In den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Sowjetrepubliken v. 31.5.1991 wurde die Garantie einer Bürgschaft gleichgestellt.

117) In der Praxis wurden dennoch Garantieerklärungen auch von anderen Personen, die nicht unter diese Bestimmungen fielen, als „Garantieerklärungen“ zu den Bedingungen von Art. 368 und Art. 379 ZGB abgegeben und andere Gestaltungsmöglichkeiten gewählt, wie etwa die Einräumung von sog. „Warengarantien“, dies jedoch stets mit dem Risiko der Umdeutung der Kreditsicherheit in eine Bürgschaft durch die Gerichte, s. *Karimullin*, Die Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation, Arbeitspapier des FOWI Nr. 74 (2000), S. 16 und 22.

118) D. h. juristische Personen, die als Hauptziel ihrer Tätigkeit Gewinne erzielen.

Art. 368 Abs. 3 ZGB nun eine Unterform der unabhängigen Garantie dar¹¹⁹. Im Folgenden wird daher die Bezeichnung „unabhängige Garantie“ verwendet.

3. Gewährung

Nur kommerzielle Organisationen sind berechtigt, unabhängige Garantien zu gewähren: Gem. Art. 368 ZGB gibt eine Bank, ein Kreditinstitut oder eine andere kommerzielle Organisation auf Ersuchen einer anderen Person (des Auftraggebers) eine schriftliche Verpflichtung ab, dass sie dem Gläubiger des Auftraggebers (dem Begünstigten) gemäß den im Kreditvertrag festgelegten Bedingungen einen bestimmten Geldbetrag bei Vorlage einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bezahlt. Für die Garantieerklärung zahlt der Auftraggeber eine bestimmte Gebühr. Derartige Verpflichtungen von anderen Personen, z. B. von natürlichen Personen, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eine unabhängige Garantie erteilen, sind aber nicht unwirksam, sondern sie gelten rechtlich als Bürgschaften und werden nach den Bestimmungen des Bürgschaftsvertrags beurteilt¹²⁰.

4. Formerfordernisse

Gem. der Definition des Art. 368 ZGB gibt der Garant ein schriftliches Versprechen ab. Eine mündliche Garantieerklärung ist rechtlich nicht vorgesehen, sodass von der Schriftform als Wirksamkeitserfordernis auszugehen ist.

5. Notwendiger Inhalt der Garantie

Aus den Bestimmungen des ZGB folgt, dass eine unabhängige Garantie für ihre Wirksamkeit zwingend folgende Bestimmungen enthalten muss: den Höchstbetrag der Garantiesumme¹²¹, die Frist der Wirksamkeit der unabhängigen Garantie¹²² und die Dokumente, die vom Begünstigten bei Verletzung der durch die unabhängige Garantie besicherten Forderung vorgelegt werden müssen¹²³. Abgesehen von den genannten kann die unabhängige Garantie noch andere Bedingungen enthalten, die den Normen des ZGB nicht widersprechen und der juristischen Selbständigkeit der unabhängigen Garantie entsprechen. Als wesentlichen Bestandteil einer unabhängigen Garantie sieht die Judikatur gem. Art. 368 ff. ZGB eine Bestimmung über ihre Gültigkeitsdauer. Fehlt diese Bestimmung, so besteht die Gefahr, dass die unabhängige Garantie durch das Gericht für unwirksam erklärt wird. Das VAS RF sah in diesem Zusammenhang z. B. den Verweis auf Zahlung der Garantiesumme mit Ablauf der Lieferfrist nicht als eine wirksame Vereinbarung über die Gültigkeitsdauer an¹²⁴.

6. Geltendmachung

Für die Geltendmachung der unabhängigen Garantie muss die Forderung des Begünstigten auf Zahlung des Geldbetrags in schriftlicher Form, unter gleichzeitiger Vorlage der in der unabhängigen Garantie genannten Dokumente vorgelegt werden. Der Begünstigte muss angeben, worin die Verletzung der Hauptschuld durch den Auftraggeber liegt, zu deren Besicherung die unabhängige Garantie abgegeben wurde. Der Garant kann die Bezahlung verweigern, wenn die vorgelegten Dokumente nicht den Bedingungen der unabhängigen Garantie entsprechen oder nach Ablauf der in der unabhängigen Garantie bestimmten Frist vorgelegt wurden¹²⁵.

IV. Persönliche Kreditsicherheiten in der Insolvenz

1. Durchsetzbarkeit von persönlichen Kreditsicherheiten in der Insolvenz

Die Bürgschaft und die Garantie erweitern als persönliche Kreditsicherheiten den „Haftungspool“ für den Kreditgeber, was insbesondere in Zeiten der Krise des Kreditnehmers wesentlich sein kann, um die Erfüllung zu sichern. Die per-

sönlich Haftenden fallen mit ihren Regressansprüchen in der Insolvenz des Schuldners in die allgemeine Klasse.

2. Insolvenz des Hauptschuldners

Persönliche Kreditsicherheiten zeichnen sich durch die Übernahme einer Einstandspflicht für die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Hauptschuldners aus¹²⁶. Die Insolvenz des Hauptschuldners hat daher nach h. L. keine Auswirkungen auf die persönlichen Kreditsicherheiten, die dem Hauptschuldner eingeräumt wurden, sofern vertraglich nichts anderes geregelt wurde¹²⁷. Die in den 2000er Jahren in der russischen Literatur und der unterinstanzlichen Judikatur zuweilen vertretene Mindermeinung, dass die Verpflichtung des Bürgen mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens des Hauptschuldners erlöschen würde, hat sich nicht durchgesetzt¹²⁸. Diese Mindermeinung stützte sich auf Art. 419 ZGB i. V. m. Art. 367 Abs. 1 ZGB. Gem. Art. 419 ZGB werden Verbindlichkeiten durch die Liquidation der juristischen Person grundsätzlich beendet. Da die Bürgschaft gem. Art. 367 Abs. 1 ZGB akzessorisch ist, wurde argumentiert, dass die Verpflichtung des Bürgen somit mit Wegfall der Hauptschuld erlöschen müsse¹²⁹.

3. Insolvenz des Sicherungsgebers

In der Insolvenz des Sicherungsgebers hat der Sicherungsgläubiger, sofern der Hauptschuldner die Verpflichtung nicht erfüllt hat, gegenüber dem Sicherungsgeber eine Geldforderung und wird im Zuge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren des Sicherungsgebers¹³⁰. Der Sicherungsgläubiger fällt in die allgemeine Klasse der Gläubiger und hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Insolvenzgläubiger. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass die Forderung aufgrund der Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner zur Gänze wegfallen oder sich entsprechend verringern kann¹³¹.

Wird die Forderung des Sicherungsgläubigers im Rahmen des Insolvenzverfahrens des Sicherungsgebers entsprechend

119) *Steininger/Olejnik*, Kein Halt nirgends? Gewährung von Kreditsicherheiten in Russland, Neuere Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung, Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar, 2016, ostinstitut.de (Stand 5.7.2016), S. 15.

120) Art. 368 Abs. 3 ZGB.

121) Art. 377 Nr. 1 ZGB.

122) Art. 374 Nr. 2 ZGB.

123) Art. 374 Nr. 1 ZGB.

124) Ziff. 2 der durch Informationsbrief des VAS RF Nr. 27 v. 15.1.1998 bestätigten „Übersicht über die Rechtspraxis zu Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Vorschriften des ZGB über die Bankgarantie verbunden sind“, Informacionnoe pis'mo Prezidiuma Vysšego Arbitražnogo Suda RF ot 15.1.1998 N. 27 „Obzor praktiki razrešenija sporov, svjazannyh s primeneniem norm Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o bankovskoj garantii“.

125) Art. 374 und 376 ZGB.

126) *Homeister*, Kreditsicherheiten in der Insolvenz nach russischem Recht, RIW 2007, S. 356.

127) S. *Šišmareva*, Federal'nyj zakon „O nesostojatel'nosti (bankrotstve)“ i praktika ego primeneniya: učebnoe posobie dlja ékzamina po Edinoj programme podgotovki arbitražnyh upravljajuščich. M.: Statut, consultant.ru (Stand 2015); Beschluss des Plenums des VAS RF Nr. 42 v. 12.7.2012 „Zu einigen Fragen der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bürgschaft“, Postanovlenie Plenuma VAS RF ot 12.7.2012 N. 42 „O nekotorych voprosach razrešenija sporov, svjazannyh s poručitel'stvom“.

128) S. die Übersicht über die unterinstanzliche Judikatur bei *Pozdnjakova*, Osobennosti prekraščeniya poručitel'stva sudom v sootvetstvii s punktom 1 stat'i 367 Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii, Vestnik Orenburgskogo gosudarstvennogo universiteta, Nr. 3 (2010), S. 142.

129) *Razorenov*, Dolžnik – bankrot, poručitel' – svoboden? „Biznesadvokat“, N. 2, consultant.ru (Stand 2003); *Homeister*, RIW 2007, S. 356.

130) *Yukhnin*, Länderbericht Russische Föderation, in: *Kindler/Nachmann/Bitzer*, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, beck-online.beck.de (Rn. 480, Stand 1.12.2020).

131) *Yukhnin*, in: *Kindler/Nachmann/Bitzer*, Rn. 480.

den insolvenzrechtlichen Vorschriften befriedigt, so kann der Insolvenzverwalter des Sicherungsgebers (d. h. des Bürgen oder Garanten) den Betrag vom Hauptschuldner zurückfordern¹³². Bei unabhängigen Garantien entsteht das Recht des Sicherungsgebers (des Garanten) auf Forderung der Rückzahlung, wenn er aufgrund der unabhängigen Garantie in Anspruch genommen wurde¹³³.

Die Möglichkeit der Verbraucherinsolvenz (Privatinsolvenz), die auch den Verbrauchern die Möglichkeit der Restschuldbefreiung bietet, wurde anlässlich der Wirtschaftskrise im Jahr 2015 eingeführt, um eine raschere Entschuldung der Bürger zu ermöglichen¹³⁴. Die Einholung von Bürgschaftserklärungen von natürlichen Personen, die Gesellschafter oder Geschäftsführer des Kreditnehmers sind, oder sonst in einer Nahebeziehung zum Kreditnehmer stehen, ist in der Praxis üblich. Die Einführung der Möglichkeit der Privatinsolvenz erleichtert möglicherweise die Entscheidung für natürliche Personen, eine solche Bürgschaft zu übernehmen. Durch die Einführung der Möglichkeit der Privatinsolvenz für natürliche Personen wird es Gesellschaftern und Geschäftsführern erleichtert, persönliche Bürgschaften als zusätzliche Sicherheit für Unternehmen zu übernehmen.

V.Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Bürgschaft als akzessorische Kreditsicherheit im russischen Recht eine zentrale Rolle einnimmt. Im Gegensatz zu den Regelungen in Deutschland und Österreich haftet der Bürge nach russischem Recht grundsätzlich gesamtschuldnerisch mit dem Hauptschuldner, sofern keine subsidiäre Haftung vereinbart wurde.

Hervorzuheben sind die strengen Formerfordernisse, die im russischen Recht eine umfassende schriftliche Ausgestaltung des Bürgschaftsvertrags erfordern und dadurch erhöhte Rechtssicherheit, aber auch praktische Hürden mit sich bringen. Die Möglichkeit, zukünftige oder bedingte Forderungen abzusichern, ist insbesondere in wirtschaftlich unsicheren Zeiten von großer Relevanz.

Die unabhängige Garantie bietet als nicht-akzessorische Sicherheit größere Flexibilität, ihre Ausstellung ist jedoch auf kommerzielle Organisationen beschränkt. Beide Sicherungsinstrumente tragen zur Erweiterung des Haftungspools der Gläubiger bei und bieten zusätzliche Stabilität, auch in Insolvenzverfahren, in denen Bürgschaften und Garantien ihre Wirksamkeit behalten, wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig wird. Ob die Einführung der Verbraucherinsolvenz die Bedeutung der Bürgschaft im russischen Recht künftig beeinflussen wird, bleibt abzuwarten.

Insgesamt stellen die Bürgschaft und die unabhängige Garantie in der russischen Rechtsordnung wichtige Instrumente zur Absicherung von Gläubigerinteressen dar, die auch unter komplexen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine bedeutende Rolle spielen.

DOI:10.61028/wiro-2024-12-34

132) Yukhnin, in: *Kindler/Nachmann/Bitzer*, Rn. 481.

133) Yukhnin, in: *Kindler/Nachmann/Bitzer*, Rn. 481.

134) S. Karelina, *Nesostojatel'nost' (bankrotstvo)*: Učebnyj kurs. V 2 t. / Pod red. Karelinoj. T. 2. – M.: Statut, consultant.ru (Stand 2019).

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München

IOR

Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelfreich; *Polen* – RA In Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Ken-

geša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnych aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Durch Gesetz Nr. 604-FZ v. 19.12.2023 wurde im Gesetz über die *Staatsgrenze der RF*¹ festgelegt, dass zur Förderung des Kreuzfahrt-Tourismus im Fernen Osten und in der Arktischen Zone der RF für Touristenschiffe eine Ausnahme vom Grenzregime im Bereich der Binnenmeere und der Territorialgewässer des Hohen Nordens gemacht wird (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9517).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 962 v. 18.12.2023 vereinfachte das *Einbürgerungsverfahren für Staatsangehörige der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Republik Moldau*. Volljährige Staatsangehörige dieser Staaten mit ständigem Wohnsitz in der RF können die Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren beantragen. Sie müssen hierfür vor Ablauf von fünf Jahren seit Erteilung des Wohnsitzes keinen Nachweis über ihren ständigen Aufenthalt in der RF erbringen und auch keine Kenntnisse der Geschichte und der Grundlagen der Gesetzgebung der RF belegen. Während Staatsangehörige der Republik Belarus zusätzlich auch die Beherrschung der russischen Sprache nicht nachweisen müssen, sind Staatsangehörige der Republik Kasachstan und der Republik Moldau hiervon nicht befreit (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9597).

Verwaltungsrecht. Mit Gesetz Nr. 582-FZ v. 12.12.2023 wurde im Gesetz über das *Veterinärwesen*² die Errichtung neuer Tierbestattungsplätze seit 1.9.2024 verboten. Tierbestattungsplätze, mit Ausnahme derjenigen, die mit Milzbrand verseuchte biologische Abfälle enthalten, müssen innerhalb von 25 Jahren nach Beendigung ihres Betriebs aufgelöst werden. Das föderale staatliche Informationssystem im Bereich der Veterinärmedizin wird künftig u. a. auch Informationen über Einrichtungen zur Beseitigung biologischer Abfälle sowie über Organisationen und natürliche Personen umfassen, die mit biologischen Abfällen, insbesondere tierischen Abfällen oder sonstigen Abfällen tierischer Herkunft, umgehen. Die Beseitigung besonders gefährlicher biologischer Abfälle auf Tierbestattungsplätzen wurde verboten. Das Gesetz tritt am 1.3.2025 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen, die bereits am 1.9.2024 in Kraft getreten sind. Der Betrieb von bestehenden Tierbestattungsplätzen zur Beseitigung von mäßig gefährlichen biologischen Abfällen ist noch bis zum 1.1.2030 zulässig (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9155).

Das Gesetz Nr. 585-FZ v. 12.12.2023 novellierte zum 10.6.2024 das Gesetz über das *Volkskunsth Handwerk*³. Die Änderungen zielen auf eine nachhaltige, strukturelle Stärkung des Volkskunsthandwerks durch staatliche Förderung ab (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9158).

Mit Gesetz Nr. 594-FZ v. 12.12.2023 wurde im Gesetz über das *System des Staatsdiensts der RF*⁴ ein einheitlicher Fragebogen für den Eintritt in den staatlichen Dienst eingeführt. Die Form des Fragebogens, einschließlich des Verzeichnisses der darin aufzunehmenden Angaben, werden vom Präsidenten der RF festgelegt, soweit nicht ein föderales (Verfassungsver-)Gesetz etwas anderes vorsieht (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9167).

Durch Änderungen im Gesetz über die *Rechtsstellung von Militärangehörigen*⁵ durch Gesetz Nr. 603-FZ v. 19.12.2023 erhielten Militärangehörige, die bei Kamphandlungen Invalide geworden sind, das Recht auf kostenlose Berufsausbildung oder eine zusätzliche kostenlose Ausbildung im Rahmen beruflicher Umschulungsprogramme (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9516).

Das Gesetz Nr. 605-FZ v. 19.12.2023 änderte die Gesetze über den *zivilen Staatsdienst der RF*⁶ und über die *Korrupti-*

*onsbekämpfung*⁷. Zivile Staatsbedienstete und Bürger, die sich um die Aufnahme in die föderale Personalreserve bewerben, müssen künftig ihre Einkünfte und Vermögensverhältnisse sowie die ihrer Familienangehörigen förmlich offenlegen. Das Verfahren für die Übermittlung dieser Informationen und die Überprüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit wird vom Präsidenten der RF festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9518).

Durch Gesetz Nr. 618-FZ v. 19.12.2023 wurde im *Bildungsgesetz*⁸ die Benutzung von Mobiltelefonen durch Schüler während des Unterrichts verboten. Darüber hinaus wurde in den Klassen der Elementarschulen und in den Mittelschulen ab dem Schuljahr 2024/2025 das Pflichtfach „Grundlagen der Sicherheit und des Schutzes der Heimat“ eingeführt (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9531).

Mit Präsidialukaz Nr. 915 v. 1.12.2023 wurde die *Personalstärke der Streitkräfte der RF* um 170.000 Personen auf 2,209 Mio. Personen erhöht, davon 1,32 Mio. Militärangehörige (SZ RF 2023, Nr. 49 [Tb. 3], Pos. 8727). Inzwischen wurde die Gesamtzahl der Personen der Streitkräfte der RF durch Präsidialukaz Nr. 792 v. 16.9.2024 erneut erhöht. Sie wird 2,389 Mio. Personen erreichen, davon 1,5 Mio. Militärangehörige (SZ RF 2024, Nr. 39, Pos. 5789).

Finanzrecht. Aufgrund von Änderungen im Gesetz über *Banken und die Bankentätigkeit*⁹ durch Gesetz Nr. 566-FZ v. 12.12.2023 wurde das bisherige Verbot für Banken mit einer Basislizenz, Bankkonten (Korrespondenzkonten) bei ausländischen Banken zu eröffnen, zum 1.1.2024 vollständig abgeschafft. Zuvor war das Verbot bis einschließlich 31.12.2023 bereits ausgesetzt. Die Aufhebung des Verbots wird es Kunden von Banken mit einer Basislizenz ermöglichen, angesichts des zunehmenden Sanktionsdrucks auf den russischen Bankensektor weiterhin zeitnahe Abrechnungen mit ausländischen Vertragspartnern vorzunehmen (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9139).

Durch Gesetz Nr. 579-FZ v. 12.12.2023 wird politischen Parteien im Gesetz über die *Buchhaltung*¹⁰ das Recht eingeräumt, die vereinfachte Methode der Buchhaltung anzuwenden. Die Änderungen gelten ab den Jahresrechnungen für das Jahr 2023. Nach den Erläuterungen der Initiatoren des Änderungsgesetzes wird dies die politischen Parteien, ihre regionalen Zweigstellen und andere strukturelle Untergliederungen vor überflüssigen Anforderungen zur Anwendung föderaler Rechnungslegungsstandards bewahren, die auf der Grundlage internationaler Standards entwickelt wurden. Darüber hinaus seien die vereinfachten Buchhaltungsberichte für die Bürger und Medien leichter verständlich (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9152).

1) Gesetz der RF Nr. 4730-1 v. 1.4.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 17, Pos. 594; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 277.

2) Gesetz der RF Nr. 4970-1 v. 14.5.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 24, Pos. 857; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 276.

3) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 6.1.1999, SZ RF 1999, Nr. 2, Pos. 2334.

4) Föderales Gesetz Nr. 58-FZ v. 27.5.2003, SZ RF 2003, Nr. 22, Pos. 2063; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 246; 2023, S. 192.

5) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2024, S. 70.

6) Föderales Gesetz Nr. 79-FZ v. 27.7.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3215; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 312; 2024, S. 96.

7) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 25.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6228; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84; 2024, S. 87.

8) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 29.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 53 (Tb. 1), Pos. 7598; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 154; 2024, S. 144.

9) Gesetz der RF Nr. 395-1 v. 2.12.1990, VSND i VS RSFSR 1990, Nr. 27, Pos. 357, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 17-FZ v. 3.2.1996, SZ RF 1996, Nr. 6, Pos. 492; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 193; 2024, S. 145.

10) Föderales Gesetz Nr. 402-FZ v. 6.12.2011, SZ RF 2011, Nr. 50, Pos. 7344; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 249; 2014, S. 308.

Durch Gesetz Nr. 598-FZ v. 19.12.2023 erfolgte die *Aussetzung von Bestimmungen der DBA* mit insgesamt 38 sog. unfreundlichen Staaten, bis diese Staaten ihre Verstöße gegen die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der RF beseitigen. Eine ähnliche Liste an DBA war bereits im Präsidialukaz Nr. 585 v. 8.8.2023¹¹ enthalten (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9511).

Das Gesetz Nr. 600-FZ v. 19.12.2023 nahm zum 1.1.2024 Änderungen im Mechanismus zur Eröffnung und Führung individueller Investitionskonten vor. Betroffen sind das Gesetz über den *Wertpapiermarkt*¹², das *Investmentfondsgesetz*¹³ und das Gesetz über *Gegenmaßnahmen gegen unfreundliche Maßnahmen der USA und anderer ausländischer Staaten*¹⁴. Insbesondere darf eine natürliche Person nun nicht mehr als drei individuelle Investitionskonten gleichzeitig führen. Die Anforderung an den Höchstwert des Gesamtbetrags der Mittel, die während eines Kalenderjahrs im Rahmen eines Vertrags über die Führung eines individuellen Investitionskontos übertragen werden können, wurde gestrichen. Erträge und Zahlungen aus Verträgen, die auf der Grundlage eines Vertrags über die Führung eines individuellen Investitionskontos geschlossen wurden, dürfen nicht übertragen werden, ohne dass sie in einem individuellen Investitionskonto erfasst werden. Darüber hinaus wurde vorgesehen, dass Verwaltungsgesellschaften eines offenen Investmentfonds ebenfalls berechtigt sind, individuelle Investitionskonten gemäß den festgelegten Besonderheiten zu eröffnen und zu führen. Gleichzeitig erhielt der Präsident der RF zur Wahrung der wirtschaftlichen Souveränität und Sicherheit der RF weitreichende Ermächtigungen, insbesondere Änderungen in der Rechtsstellung juristischer Personen vorzunehmen, die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Unternehmen unfreundlicher Staaten zu modifizieren und eine vorübergehende Verwaltung des in der RF belegenen Vermögens von Personen aus unfreundlichen Staaten einzuführen (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9513).

Zum 1.1.2025 treten Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil I¹⁵ und II¹⁶) durch Gesetz Nr. 610-FZ v. 19.12.2023 in Kraft, mit denen der digitale Rubel in das System der Steuerregulierung integriert werden soll. Ein digitales Rubelkonto wird als Konto definiert, das vom Betreiber einer digitalen Rubelplattform auf der Grundlage eines Vertrags über ein digitales Rubelkonto eröffnet wird. Steuerschulden können in digitalen Rubeln dann eingetrieben werden, wenn auf den Konten des Steuerzahlers keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Die Steuerbehörden sind berechtigt, Transaktionen auf digitalen Rubelkonten, die auf einer digitalen Rubelplattform eröffnet wurden, auszusetzen und vom Betreiber der Plattform Dokumente anzufordern, die bestätigen, dass Steuern, Gebühren, Vertragsstrafen und Strafzahlungen vom digitalen Rubelkonto des Steuerzahlers bzw. Beitragspflichtigen abgebucht und diese Beträge an das Haushaltssystem der RF abgeführt wurden. Darüber hinaus legt das Gesetz das Verfahren für die Besteuerung von Transaktionen mit einem digitalen Rubelkonto fest, das dem Verfahren für Transaktionen mit einem gewöhnlichen Bankkonto ähnelt, und definiert die Pflichten des Betreibers einer digitalen Rubelplattform sowie die Verantwortlichkeit bei Nichteinhaltung dieser Pflichten (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9523).

Wirtschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 577-FZ v. 12.12.2023 wurde im Gesetz über die *Industriepolitik in der RF*¹⁷ festgelegt, dass Industrie- und Gewerbeparks auf den annektierten Territorien in der Ostukraine bis zum 1.1.2028 im vereinfachten Verfahren errichtet werden, u. a. gelten mehrere Bestimmungen des Gesetzes nicht, die eine Reihe von Anforderungen an Industrieparks, industrielle Technoparks, Technoparks im Bereich der Hochtechnologie und Industrie-

cluster festlegen. Bis dahin müssen Maßnahmen zur Stimulierung von Aktivitäten im industriellen Bereich stattdessen die von der Regierung der RF festgelegten Anforderungen erfüllen (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9150).

Das Gesetz Nr. 578-FZ v. 12.12.2023 erweiterte im Gesetz über die *Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmertums*¹⁸ (KMU) das Verzeichnis der Personen, bei deren Beschäftigung Unternehmen des KMU, die im Bereich des sozialen Unternehmertums tätig sind, eine Unterstützung durch staatliche Behörden und die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung erhalten können. Hierzu gehören nun auch Personen, die ab dem 24.2.2022 auf den Territorien der Ukraine oder der Donezker oder Lugansker Volksrepublik oder ab dem 30.9.2022 auf den Territorien der Gebiete Zaporoz'je oder Cherson Militärdienst oder Dienst in den Organen für innere Angelegenheiten, dem Staatlichen Feuerwehrdienst, den Einrichtungen und Organen des Strafvollzugssystems, den Truppen der Nationalgarde oder den Zwangsvollstreckungsbehörden der RF geleistet und an der sog. speziellen Militäroperation teilgenommen haben (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9151).

Mit Präsidialukaz Nr. 954 v. 18.12.2023 wurde das *Verbot von Öllieferungen im Rahmen von Verträgen mit „Ölpreisdeckel“*¹⁹ verlängert. Die zunächst bis Ende Juni 2024 fortgeltende Beschränkung wurde mittlerweile bis Ende Juni 2025 verlängert²⁰. Sie gilt nicht für Lieferungen im Rahmen von Verträgen mit „freundlichen“ Staaten (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9591).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 965 v. 19.12.2023 über *besondere wirtschaftliche Maßnahmen im Brennstoff- und Energiesektor im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen einiger ausländischer Staaten und internationaler Organisationen* wies die Regierung der RF an, russische GmbHs zu gründen, auf die alle Rechte und Pflichten der AG „Severneftegazprom“, der AG „Gazprom YRGM Trading“ und der AG „Gazprom YRGM Development“ übertragen werden. Damit wurden Wintershall und OMV ihre Anteile an der Erschließung der Južno-Russkoe-Lagerstätte entzogen, die ihre Anteile an dem Joint Venture „Severneftegazprom“ (Gazprom 40 %, Wintershall 35 % und OV 25 %) verlieren, das sich mit der Erschließung des Öl- und Gaskondensatfelds befasst. An den von der Regierung der RF neu gegründeten GmbHs erhalten alle russischen Aktionäre jeweils einen Anteil proportional zu ihren bisherigen Beteiligungen an den Joint Ventures. Anteile, die den Beteiligungen ausländischer Unternehmen an den ehemaligen Joint Ventures entsprechen, werden auf die neuen GmbHs selbst übertragen. In der Folge sollen sie von der AG „SOGAZ“ erworben werden. Die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile werden speziellen Bank-

11) Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 585 v. 8.8.2023, SZ RF 2023, Nr. 33, Pos. 6468; IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 145.

12) Föderales Gesetz Nr. 39-FZ v. 22.4.1996, SZ RF 1996, Nr. 17, Pos. 1918; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 275; 2024, S. 145.

13) Föderales Gesetz Nr. 156-FZ v. 29.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4562; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 54; 2021, S. 85.

14) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 4.6.2018, SZ RF 2018, Nr. 24, Pos. 3394; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 84; 2023, S. 22.

15) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2024, S. 164.

16) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2024, S. 164.

17) Föderales Gesetz Nr. 488-FZ v. 31.12.2014, SZ RF 2015, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 41; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 306; 2023, S. 132.

18) Föderales Gesetz Nr. 209-FZ v. 24.7.2007, SZ RF 2007, Nr. 31, Pos. 4006; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 311; 2024, S. 89.

19) S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 961 v. 27.12.2022, SZ RF 2023, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 194; dt. Übersetzung und IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 17, 20; 2024, S. 70.

20) S. die Ukaze des Präsidenten der RF Nr. 497 v. 13.6.2024 (SZ RF 2024, Nr. 25, Pos. 3463) und Nr. 1069 v. 13.12.2024 (<http://pravo.gov.ru>, 13.12.2024).

konten des Typs „S“ der bisherigen ausländischen Aktionäre gutgeschrieben, die gemäß Präsidialukaz Nr. 95 v. 5.3.2022²¹ von jeder Gesellschaft zu eröffnen waren (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9599).

Darüber hinaus wurden durch Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 966 v. 19.12.2023 über *zusätzliche besondere wirtschaftliche Maßnahmen im Brennstoff- und Energiesektor im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen einiger ausländischer Staaten und internationaler Organisationen* ausländischen Unternehmen Rechte zur Erschließung der Ačimov-Lagerstätten des Öl- und Gaskondensatfelds Urengoj entzogen. Alle Rechte und Pflichten der Joint Ventures „Ačim Development“, „Ačimgaz“ und „Ačim sby“ sind auf eine von der Regierung der RF zu gründende GmbH zu übertragen. Anteile ausländischer Unternehmen werden auf die neue GmbH selbst übertragen und anschließend der GmbH „Gazovye Technologii“ zum Erwerb angeboten. Die Erlöse werden speziellen Bankkonten des Typs „S“ der bisherigen ausländischen Gesellschafter gutgeschrieben. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass v. 1.10.2023 bis zum 31.12.2024 der Preis für brennbares Erdgas die von der Regierung der RF gemäß Präsidialukaz Nr. 943 v. 22.12.2022²² festgelegten Grenzen nicht überschreiten darf. Ab dem 1.1.2025 darf der Preis für brennbares Erdgas den regulierten Großhandelspreis nicht überschreiten, der für das betreffende Subjekt der RF, in dem das Gas verkauft wird, festgelegt wurde. Der Preis für Gaskondensat und die Zahlungen für Dienstleistungen sind so festzusetzen, dass die von den Parteien der entsprechenden Verträge festgelegte Rentabilität gewährleistet ist. Fehlt eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechen diese dem Preis für Gaskondensat und den Zahlungen für Dienstleistungen, die im vorangegangenen Zeitraum festgesetzt wurden (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9600).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Auf Vorlage des Gerichts für geistiges Eigentum hatte sich das VerfG RF mit Urteil Nr. 57-P v. 14.12.2023 mit der *Verfassungsmäßigkeit von Art. 1252 Pkt. 3 und Art. 1515 Pkt. 4 Nr. 2 ZGB* zu befassen. Es kam zu dem Ergebnis, dass die genannten Bestimmungen insofern verfassungswidrig sind, als sie es dem Gericht nicht erlauben, den Betrag einer zu zahlenden Entschädigung für die Verletzung des ausschließlichen Rechts an einer Marke in Höhe des doppelten Werts der Waren, auf denen die Marke widerrechtlich angebracht wurde, der die Höhe des dem Rechtsinhaber entstandenen Schadens übersteigt, dann zu kürzen oder abzulehnen, wenn zuvor auf Klage eines anderen Rechtsinhabers im Zusammenhang mit der Anbringung des genannten Zeichens auf denselben Waren für die Verletzung des ausschließlichen Rechts an einer zum Verwechseln ähnlichen Marke vom Verletzer bereits eine Entschädigung in doppelter Höhe des Werts dieser Waren beigetrieben wurde. Der Gesetzgeber wurde angewiesen, entsprechende Änderungen in der gesetzlichen Regelung vorzunehmen (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9760).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 596-FZ v. 19.12.2023 ergänzte das *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*²³ um die Verantwortlichkeit für die Weitergabe von mobilen Kommunikationsmitteln, anderen Kommunikationsmitteln oder Komponenten für diese an eine Person, die sich in einer Strafvollzugseinrichtung oder in Untersuchungshaft befindet, deren Erwerb, Aufbewahrung oder Nutzung gesetzlich verboten ist, wenn die Handlung keinen Straftatbestand darstellt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit Geldbuße in Höhe von 25.000 bis 50.000 RUB (ca. 228 bis 456 EUR, Stand: 15.12.2024) und Konfiskation des Gegenstands geahndet (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9509).

Darüber hinaus wurde durch Gesetz Nr. 597-FZ v. 19.12.2023 im *Strafgesetzbuch*²⁴ (Art. 321¹) eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die o.g. Handlung eingeführt, wenn diese von einer Person begangen wird, die wegen einer ähnlichen Tat mit einer Verwaltungsstrafe belegt wurde oder wegen einer solchen Straftat vorbestraft ist. Der Strafrahmen reicht von Geldstrafe in Höhe von 100.000 bis 300.000 RUB (ca. 911 bis 2.733 EUR) oder in Höhe des Lohns oder Gehalts des Verurteilten für einen Zeitraum von 1-2 Jahren über Zwangsarbeit von 1-2 Jahren bis hin zu Freiheitsentzug für die gleiche Dauer (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9510).

Weitere Änderungen im *Strafgesetzbuch* durch Gesetz Nr. 609-FZ v. 19.12.2023 dienen der Umsetzung einer Entscheidung des VerfG RF vom März 2023²⁵, mit denen das Verfahren zur Berechnung der Dauer einer Strafe und zur Anrechnung der Zeit, die in einer Strafvollzugseinrichtung verbracht wurde, für den Fall präzisiert wurde, in dem die Art des Vollzugsregimes infolge einer Überprüfung des ursprünglichen Urteils in eine mildere Art geändert wurde. In diesem Fall wird die Zeit der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag der Verbüßung der Strafe in einem Gefängnis oder einer Besserungskolonie des besonderen oder strengen Vollzugsregimes mit 1,5 Tagen der Verbüßung der Strafe in einer Besserungskolonie des allgemeinen Vollzugsregimes bzw. mit 2 Tagen der Verbüßung der Strafe in einer Strafkolonie-Siedlung verrechnet; 1 Tag der Verbüßung der Strafe in einer Besserungskolonie des allgemeinen Vollzugsregimes wird mit 1,5 Tagen der Verbüßung der Strafe in einer Strafkolonie-Siedlung angesetzt (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9522).

Arbeits- und Sozialrecht. Zum 1.1.2024 trat durch Gesetz Nr. 565-FZ v. 12.12.2023 ein neues *Beschäftigungsgesetz* an die Stelle des bisherigen Gesetzes von 1991. Das Gesetz führt neue Regeln für die Arbeitsstatistik und die Unterstützung bei der Arbeitssuche ein. Es gliedert sich in 14 Kapitel. Unterschieden werden mehrere Kategorien von Bürgern, u. a.: Bürger, die Arbeit haben; Bürger, die keine Arbeit haben; Bürger, die Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche haben, darunter Menschen mit Behinderungen; Bürger, die erstmals Arbeit suchen; Bürger, die von einer Entlassung bedroht sind. Der Begriff des Beschäftigten wird neu definiert und in neun Personengruppen unterteilt, u. a. abhängig Beschäftigte kraft Arbeitsvertrags / kraft zivilrechtlichen Vertrags, als Einzelunternehmer selbständig Beschäftigte, in ihr Amt gewählte / ernannte Angestellte, Militär- und Zivildienstleistende und Mitglieder von Genossenschaften. Das Gesetz regelt den Staatlichen Beschäftigungsdienst und die Einheitliche digitale Plattform „Arbeit in Russland“, legt die Mindest- und Höchstbeträge der Arbeitslosenunterstützung fest, sieht besondere Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen vor und definiert die organisatorischen Grundlagen für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung. Darüber hinaus werden die Regierung der RF und die Regionen berechtigt, Maßnahmen zur Förderung der vorrangigen Beschäftigung von Personen zu entwickeln, die Militärdienst geleistet haben (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9138).

Das Gesetz Nr. 614-FZ v. 19.12.2023 legte im *Arbeitsgesetzbuch*²⁶ fest, dass ab dem 1.1.2024 der Anspruch auf monatliches Kinderbetreuungsgeld aus der gesetzlichen Sozi-

21) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 146, dt. Übersetzung und IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 141 f., 146.

22) SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9581; dt. Übersetzung und IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 18 ff.; 2024, S. 146.

23) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2024, S. 165.

24) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2024, S. 133.

25) VerfG RF, Ur. Nr. 8-P v. 15.3.2023, SZ RF 2023, Nr. 13, Pos. 2361.

altpflichtversicherung erhalten bleibt, wenn die Mutter oder der Vater des Kindes oder andere Angehörige, die das Kind tatsächlich betreuen, aus dem Erziehungsurlaub an ihre Arbeit (Teilzeit-, Vollbeschäftigung, Heimarbeit) zurückkehren, bevor das Kind das Alter von 1,5 Jahren erreicht, oder während des Erziehungsurlaubs für einen anderen Arbeitgeber tätig sind (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9527).

Durch Gesetz Nr. 620-FZ v. 19.12.2023 wurden das Gesetz über *staatliche Leistungen an Familien mit Kindern*²⁷ und das Gesetz über die *Sozialpflichtversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft*²⁸ an die o. g. Änderungen angepasst (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9533).

Der Präsidialukaz Nr. 975 v. 21.12.2023 über *Maßnahmen der sozialen Unterstützung für Familien mit Kindern, die unter der Aggression der Ukraine gelitten haben*, sieht eine einmalige Zahlung in Höhe von 100.000 RUB (ca. 910 EUR, Stand: 15.12.2024) für ein Kind vor, das auf dem Territorium der sog. speziellen Militäroperation oder in den angrenzenden Territorien verletzt wurde. Die Zahlung wird einem der Elternteile (gesetzlichen Vertreter) oder dem verletzten Kind gewährt, wenn es zum Zeitpunkt der Zahlung das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Der Anspruch entsteht, wenn das verletzte Kind Staatsangehöriger der RF ist, seinen ständigen Wohnsitz in der RF hat und nach dem 18.2.2022 verletzt wurde. Die Zahlung erfolgt aus dem Sozialfonds der RF. Die erhaltenen Mittel bleiben bei der Bestimmung der Berechtigung für andere soziale Unterstützungsmaßnahmen unberücksichtigt (SZ RF 2023, Nr. 52, Pos. 9601).

Justizwesen. Durch Gesetz Nr. 587-FZ v. 12.12.2023 wurden Konsularbeamte mit Wirkung zum 1.7.2024 berechtigt, die Gleichwertigkeit eines elektronischen Dokuments mit einem Papierdokument in demselben Verfahren, das für Notare in der RF vorgesehen ist, zu bescheinigen. Die *Grundlagen der Gesetzgebung der RF über das Notariat*²⁹ und das *Konsularstatut*³⁰ wurden entsprechend geändert (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9160).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 568-FZ v. 12.12.2023 wurde das mit der Republik Belarus unterzeichnete *Abkommen über die Errichtung und Funktionsweise von Gefechtsübungscentren für die gemeinsame Ausbildung von Militäranghörigen der Streitkräfte der RF und der Republik Belarus* v. 28.3.2023 ratifiziert. Das Abkommen legt das Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Errichtung und dem Betrieb von Gefechtsübungscentren fest und schafft den völkerrechtlichen Rahmen für die Durchführung von Maßnahmen zur Entsendung russischer Militärkontingente in die Republik Belarus und belarussischer Militärkontingente in die RF zur praktischen Ausbildung in der Gefechtsübung (Gefechtsdienst) und zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit und der Gefechtsfertigkeiten (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9141).

Das Gesetz Nr. 570-FZ v. 12.12.2023 ratifizierte das *GUS-Übereinkommen über die Überstellung der Vollstreckung von Strafen ohne Freiheitsentzug*, das am 11.10.2019 in Aschabat unterzeichnet wurde. Das Übereinkommen gilt nicht für Fragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Gerichtsurteilen über die Verhängung von Zwangsmaßnahmen medizinischer Art sowie für Urteile, in denen eine Geldstrafe oder eine andere Strafe finanzieller Art sowie die Einziehung als Strafe verhängt wurde (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9143).

Ferner wurde mit Gesetz Nr. 571-FZ v. 12.12.2023 dem *DBA mit der Regierung des Sultanats Oman zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens* v. 8.6.2023 zugestimmt (SZ RF 2023, Nr. 51, Pos. 9144).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Polen

Verfassungsrecht. Im Oktober 2024 erschien ein *Bericht der Venedig-Kommission*, der den Entwurf für eine Änderung des *Gesetzes über die Staatsanwaltschaft* begutachtet. Dieser Entwurf wurde vom Ministerrat erarbeitet, aber noch nicht in den Sejm eingebracht. Der Entwurf ist Teil eines Aktionsplans der neuen polnischen Regierung zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit; eine der Schlüsselmaßnahmen ist die Reform der Staatsanwaltschaft³¹. Inhaltlich sieht der Entwurf eine erneute Trennung des Amtes des Justizministers von dem des Generalstaatsanwalts vor. Dies wird von der Venedig-Kommission begrüßt. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie bereits in einer früheren Stellungnahme aus dem Jahr 2017³² die Ämterverbindung gerügt hatte. Insbesondere hatte die Venedig-Kommission dort bereits festgestellt, dass die zentrale Rolle des Generalstaatsanwalts innerhalb des polnischen Staatsanwaltschaftssystems in den weit gefassten Befugnissen des Amtes begründet ist, die in Bezug auf einzelne Strafsachen, über den strafrechtlichen Bereich hinaus sowie auf die berufliche Laufbahn der Staatsanwälte ausgeübt werden können. Die Kommission hielt diese Befugnisse für übermäßig weit gefasst. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass das Recht der Staatsanwaltschaft sehr häufig geändert wurde: Selbst wenn eine Reform darauf abzielt, erhebliche Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit anzugehen und zu beheben, muss sie auf tragfähige Weise erfolgen und einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens anstreben. Aus rechtlicher Sicht ist eine Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit häufiger Reformen zu verringern und dem System Stabilität zu verleihen, die verfassungsmäßige Verankerung der wichtigsten Merkmale des neuen Systems der Staatsanwaltschaft³³. Der Prüfungsstab der Kommission sind die Europäischen Standards, die für die Regelung der Staatsanwaltschaft gelten. Obwohl hier kein einheitliches Modell vorhanden ist, sei es jedoch klar, dass die Staatsanwaltschaft ein gewisses Maß an Unabhängigkeit haben müsse, damit politische Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft verhindert werden kann³⁴. Neben der Ämtertrennung enthält der Gesetzentwurf Vorschriften zur Berufung des Generalstaatsanwalts. Der Generalstaatsanwalt wird vom Sejm mit absoluter Mehrheit der Stimmen und mit Zustimmung des Senats ernannt (Art. 13b §§ 1 und 2). Der Wahl geht eine öffentliche Anhörung der Kandidaten voraus (Art. 13b § 15). Kandidaten für das Amt können von mehreren Stellen vorgeschlagen werden (durch eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern einer der beiden Kammern des Parlaments, durch eine bestimmte Anzahl von Staatsanwälten über den Rat der Staatsanwaltschaft, durch den Allgemeinen Rat für Wissenschaft und Hochschulen oder durch NGOs). Das Gesetz sieht keinen speziellen Mechanismus zur Verhinderung einer Blockade vor, der die Wahl eines Kandidaten

26) Föderales Gesetz Nr. 197-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 3; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 86; 2024, S. 53.

27) Föderales Gesetz Nr. 81-FZ v. 19.5.1995, SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1929; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 358; 2023, S. 167.

28) Föderales Gesetz Nr. 255-FZ v. 29.12.2006, SZ RF 2007, Nr. 1, Pos. 18; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 89; 2024, S. 38.

29) Gesetz der RF Nr. 4462-1 v. 11.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 10, Pos. 357; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 99.

30) Föderales Gesetz Nr. 154-FZ v. 5.7.2010, SZ RF 2010, Nr. 28, Pos. 3554; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 345; 2023, S. 189.

31) Venice Commission § 7.

32) Venice Commission, Opinion 892 / 2017, CDL-AD(2017)028, § 112, Fn.1

33) A. a.O., Fn. 1, § 21.

34) A. a.O., § 23.

sicherstellt; es ist lediglich vorgesehen, dass der amtierende Generalstaatsanwalt bis zur Vereidigung des neuen Generalstaatsanwalts im Amt bleibt (Art. 13b § 20) und dass der Präsident des Sejm das Ernennungsverfahren erneut einleitet, wenn der Sejm den Generalstaatsanwalt nicht ernennt oder der Senat dieser Ernennung nicht zustimmt (Art. 13b § 19). Der Generalstaatsanwalt wird für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt (Art. 13e). Diese Regelung sieht die Kommission allerdings auch kritisch: Ein Ernennungsverfahren, an dem die Exekutive und/oder die Legislative beteiligt sind, hätte den Vorteil, dass die Ernennung des Generalstaatsanwalts demokratisch legitimiert sei. In diesem Fall wären jedoch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, um die Gefahr einer Politisierung der Staatsanwaltschaft zu verringern³⁵. Die Venedig-Kommission schlägt insofern die Einrichtung eines Staatsanwaltsrats vor, der eine Schlüsselrolle bei der Ernennung des Generalstaatsanwalts spielen würde, was zum Erreichen des Ziels der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Politik beitragen könnte³⁶. In Polen gibt es den Nationalen Rat der Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt, der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf reformiert und in „Landesrat der Staatsanwälte“ umbenannt werden soll³⁷. Der Gesetzesentwurf sieht eine Rolle für den Rat im Nominierungsverfahren vor (er darf maximal drei Kandidaten vorschlagen), nicht aber im anschließenden Auswahlverfahren der vorgeschlagenen Kandidaten³⁸. Nach Ansicht der Kommission sollte der Nationale Rat der Staatsanwälte im Einklang mit vergleichenden Erfahrungen (und in Übereinstimmung mit dem früheren polnischen System) stattdessen eine zentrale Rolle bei der Auswahl der Kandidaten für den Posten des Generalstaatsanwalts auf der Grundlage ihrer objektiven Qualifikationen spielen³⁹. Hinsichtlich der Rechtssubjekte, die Kandidaten vorschlagen dürfen, findet die Kommission, dass das breite Spektrum der zur Nominierung von Kandidaten berechtigten Stellen die Entpolitisierung des Ernennungsprozesses bezweckt⁴⁰. Sie erachtet es jedoch als problematisch, dass Abgeordnete und Senatoren ein Vorschlagsrecht erhalten sollen, da das Parlament selbst die Aufgabe hat, den Generalstaatsanwalt zu wählen. Grundsätzlich wäre es nicht wünschenswert, dass das Ernennungsgremium auch die Befugnis hat, Kandidaten vorzuschlagen, da dies eine inhärente Voreingenommenheit zugunsten der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten bewirkt. Zwar wird die Nominierungsbefugnis an relativ kleine Gruppen von Mitgliedern des Sejm und des Senats übertragen, so dass oppositionelle Minderheiten die Liste der Kandidaten erweitern können, doch begünstigt das Verfahren dennoch diejenigen Kandidaten, die von Gruppen nominiert werden, die mit der politischen Mehrheit verbunden sind. Dies könnte wiederum die Bedeutung der anderen am Nominierungsprozess beteiligten Instanzen untergraben⁴¹. Die Venedig-Kommission empfiehlt daher, die politische Gruppen aus dem Nominierungsverfahren auszuschließen, was die Unparteilichkeit und Fairness des Prozesses erhöhen würde⁴². Hinsichtlich der Wählbarkeitskriterien enthält der Entwurf die Bestimmung, dass eine Person zum Generalstaatsanwalt ernannt werden kann, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt: (1) sie ist Staatsanwalt im aktiven Dienst; (2) sie verfügt über mindestens 20 Jahre Erfahrung als Staatsanwalt oder Richter im aktiven Dienst; und (3) sie hat unmittelbar vor ihrer Ernennung zum Generalstaatsanwalt zehn Jahre lang ununterbrochen als Staatsanwalt gearbeitet. Die Kommission begrüßt diese Kriterien, schlägt aber auch vor, dass außerdem Führungskompetenz ein weiteres Kriterium sein sollte. Hinsichtlich der Wahl des Generalstaatsanwalts begrüßt die Kommission die vorgeschlagenen Regelungen⁴³. Bezüglich der Länge der Amtszeit, die ein Kriterium für die Sicherung der Stellung des Generalstaatsanwalts ist, stellt die Kommission fest, dass

sechs Jahre nicht der Legislaturperiode des Sejm entsprechen und somit eine gewisse politische Unabhängigkeit des Amtes gewährleistet wäre und dass andererseits die Amtszeit noch ausreichend lang sei⁴⁴. Nach dem Entwurf hat der Sejm das Recht, den Generalstaatsanwalt zu verlassen. Die Venedig-Kommission schlägt hier eine Verteilung auf verschiedene Rechtsträger vor, von denen einer das Entlassungsverfahren initiieren kann und ein anderer über die Entlassung entscheidet⁴⁵, wobei das Ermessen hierüber eingeschränkt sein sollte⁴⁶. Das Entlassungsverfahren müsse an klare, eng definierte Gründe geknüpft sein, die den Amtsinhaber vor willkürlichen oder politisch motivierten Maßnahmen schützen und so das notwendige Gleichgewicht zwischen Rechenschaftspflicht und Unabhängigkeit wahren⁴⁷. Hinsichtlich der Immunität des Generalstaatsanwalts hat die Kommission bereits in früheren Empfehlungen eine funktionale statt einer generellen Immunität bevorzugt⁴⁸. Die Kommission schlägt überdies vor, dass der Entwurf um verfahrensmäßige Absicherungen gegen die unfaire Abberufung des Generalstaatsanwalts erweitert werden solle. Als Gegengewicht zu einer Einflussnahme der Mehrheitspartei sieht der Entwurf einen neu gestalteten Landesrat der Generalstaatsanwaltschaft vor, der in dem Entwurf allerdings als ausschließlich beratendes Gremium vorgestellt wird⁴⁹. Die Kommission stellt in dem Bericht fest, dass der Rat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Ernennung, die Laufbahn und die Disziplin der Staatsanwälte habe⁵⁰. Die vorgeschlagenen Änderungen an Art. 74 würden vorsehen, dass die Staatsanwälte vom Generalstaatsanwalt „nach Einholung der Stellungnahme“ des Rats, die nicht bindend ist, ernannt werden⁵¹. Die Venedig-Kommission hält es dagegen für unangemessen, das Ernennungsverfahren allein der staatsanwaltschaftlichen Hierarchie zu überlassen⁵². Ein neues Element, das der Entwurf vorsieht, ist die Einrichtung eines Sozialrats mit Anhörungs- und Beratungsbefugnissen bei der Generalstaatsanwaltschaft⁵³. Die Venedig-Kommission begrüßt dieses neue Gremium⁵⁴. Weitere Bereiche der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts sind laut dem Entwurf der Austausch mit dem Justizminister im Bereich seiner Tätigkeit sowie Berichtspflichten gegenüber dem Sejm. Schließlich enthält der Entwurf – wie im polnischen System üblich – die Weisungsbefugnis des Generalstaatsanwalts gegenüber den Staatsanwälten. Hier weist die Kommission darauf hin, dass in Bezug auf die Einzelfallweisungen zu beachten sei, dass bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, um die interne Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu schützen⁵⁵: alle Weisungen, die ein leitender Staatsanwalt in einem bestimmten Fall erteilt, müssen schriftlich begründet werden; im Falle von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Weisung sollte der untere Staatsanwalt das Recht haben, eine Überprüfung durch ein Gericht oder ein

35) A. a. O., § 27.

36) A. a. O.

37) A. a. O., § 28.

38) A. a. O.

39) A. a. O.

40) A. a. O., § 30.

41) A. a. O.

42) A. a. O.

43) A. a. O., § 42 f.

44) A. a. O., § 48.

45) A. a. O., § 49.

46) A. a. O., § 50.

47) A. a. O.

48) A. a. O., § 59.

49) A. a. O., § 67.

50) A. a. O., § 68.

51) A. a. O.

52) A. a. O.

53) A. a. O., § 74.

54) A. a. O.

55) A. a. O., § 85m.w. N.

unabhängiges Gremium wie einen Staatsanwaltsrat einzuleiten; das Gesetz sollte eindeutig festlegen, dass die an dem Fall beteiligten Parteien Zugang zu den Weisungen eines übergeordneten Staatsanwalts haben⁵⁶. Insgesamt begrüßt die Venedig-Kommission den Entwurf, gibt aber zehn Änderungsempfehlungen ab (European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Poland, Opinion on the draft amendments to the law on the public prosecutor's office, CDL-AD(2024)034).

RAin Tina de Vries

Tschechische Republik

Verwaltungsrecht. Das Verteidigungsministerium hat eine neue VO über die *medizinische Tauglichkeit für den aktiven Militärdienst* und den Umfang der präventiven Betreuung von Soldaten im aktiven Dienst, die über den Umfang der von der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckten Leistungen hinausgeht erlassen. Ziel der VO ist, die bestehenden strengen Anforderungen und Bedingungen für den Armeedienst zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Insbesondere die hohen Hürden bei den medizinischen Untersuchungen haben bisher viele Interessenten vom Dienst in den Streitkräften abgehalten. Die gesundheitlichen und körperlichen Mindestanforderungen für Bürgerinnen und Bürger wurden daher neu definiert. Dadurch wird nicht nur die Zahl der potenziellen Rekrutinnen und Rekruten erhöht, sondern auch das Verfahren an die Bedürfnisse einer modernen Armee des 21. Jahrhunderts angepasst und der Verwaltungsaufwand spürbar reduziert. Das Verteidigungsministerium gibt an, dass es sich u. a. aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit kriegerischen Konflikten, wie z. B. in der Ukraine, zum Erlass der neuen VO veranlasst gesehen hat. Aufgehoben wird die VO über die medizinische Tauglichkeit für den aktiven Militärdienst aus dem Jahr 2016⁵⁷ (Nr. 288/2024 Sb.).

Das Gesetz über *Suchtmittel*⁵⁸ wurde novelliert. Es führt mit psychomodulatorischen Substanzen (*psychomodulační látky*) eine neue Kategorie von Suchtmitteln ein. Hierunter fallen neue psychoaktive Substanzen und andere Substanzen mit psychoaktiver Wirkung, die kein ernsthaftes Risiko für die öffentliche Gesundheit oder ein Risiko ernsthafter sozialer Auswirkungen auf Einzelpersonen und die Gesellschaft darstellen und gleichzeitig in der RegVO über die Liste der psychomodulatorischen Substanzen und deren Produkte aufgeführt sind. Geändert wird eine ganze Reihe an Gesetzen, die unter strengen Auflagen, den Umgang mit und den Verkauf von psychomodulatorischen Substanzen regelt. Verboten wird z. B. der Verkauf dieser Substanzen an Personen unter 18 Jahren oder der Verkauf in Automaten. Ebenso verboten ist die Werbung für den Verkauf dieser Substanzen (Nr. 321/2024 Sb.).

Finanzrecht. Das Parlament hat das Gesetz über den *Staatshaushalt 2024*⁵⁹ novelliert. Die Novelle rechnet unverändert mit Einnahmen i. H. v. 1.940 Mrd. CZK (ca. 77,6 Mrd. EUR). Die Ausgaben wurden jedoch um 30 Mrd. CZK (ca. 1,2 Mrd. EUR) auf 2.222 Mrd. CZK (ca. 88,88 Mrd. EUR) nach oben korrigiert. Dies ergibt ein Haushaltsdefizit in Höhe von 282 Mrd. CZK (ca. 11,28 Mrd. EUR). Mit der Änderung des Haushalts hat das Parlament auf die Hochwasserkatastrophe von September 2024 und die damit verbundenen Ausgaben reagiert (Nr. 294/2024 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das Finanzministerium hat aufgrund des Gesetzes über Preise⁶⁰ eine VO erlassen, in der es eine Liste der *Arten von verpackten Non-Food-Erzeugnissen*, die beim Verkauf an den Verbraucher mit einem Preis pro Maßeinheit gekennzeichnet sein müssen, festlegt. Die VO geht auf Vorgaben der RL 98/6/EG⁶¹ zurück (Nr.291/2024 Sb.).

Justizwesen. Das Gesetz über *Gerichte, Richter, Beisitzer und die staatliche Verwaltung der Gerichte*⁶² wurde geändert. Die Novelle soll die Effizienz gerichtlicher Entscheidungen erhöhen, indem die Beteiligung von Beisitzern (Schöffen) in bestimmten Verfahren reduziert wird. So sollen Beisitzer nicht mehr in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und vorwiegend auch nicht mehr in Strafsachen vor Bezirksgerichten (*Okresní soudy*) mitwirken, während sie in besonders schweren Strafsachen vor Regionalgerichten (*Krajský soudy*) beibehalten werden. Durch die Reduzierung der Beteiligung von Laienrichtern sollen Verfahrensabläufe vereinfacht sowie Kosten eingespart werden. Gegen das Änderungsgesetz hat der Staatspräsident *Pavel* ein Veto eingelegt. Er ist der Ansicht, dass Laienrichter zu einer stärkeren Demokratisierung, Legitimität und Offenheit des Gerichtswesens beitragen, weshalb eine Einschränkung dieses Instituts eine umfassende gesellschaftliche Debatte erfordert hätte. Die Novelle kam trotzdem zustande, da das Abgeordnetenhaus das Veto überstimmt hatte (Nr. 319/2024 Sb.).

Europäische Integration. Ein neues Gesetz über die *allgemeine Produktsicherheit* ist in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die staatliche Verwaltung im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit im Einklang mit der VO (EU) 2023/988⁶³ zu regeln. Es regelt die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer und anderer Personen in diesem Bereich und definiert das Funktionieren des nationalen Netzwerks für das Frühwarnsystem „*Safety Gate*“. Die staatliche Verwaltung im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit wird vom Ministerium für Industrie und Handel, den Aufsichtsbehörden und der Zollverwaltung der Tschechischen Republik ausgeübt. Das Ministerium für Industrie und Handel wird als zentrale Kontaktstelle und nationales Kontaktbüro für das Frühwarnsystem „*Safety Gate*“ bestimmt. Abgelöst wird das bisherige Gesetz über die allgemeine Produktsicherheit aus dem Jahr 2001⁶⁴ (Nr. 387/2024 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

56) A. a. O.

57) VO Nr. 357/2016 Sb.

58) Gesetz Nr. 167/1998 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 27.

59) Gesetz Nr. 433/2023 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 90.

60) Gesetz Nr. 526/1990 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 166 (167).

61) RL 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rats v. 16.2.1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse.

62) Gesetz Nr. 6/2002 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 117 (118); zuletzt WiRO 2023, S. 26 (30).

63) VO (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 10.5.2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der VO (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats und der RL (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rats sowie zur Aufhebung der RL 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rats und der RL 87/357/EWG des Rats

64) Gesetz Nr. 102/2001 Sb. Näher dazu IOR-Chronik WiRO 2001, S. 187 (188).

Ungarn

Straf- und Strafprozessrecht. Die seit 2004 bestehende Möglichkeit der *Bestrafung juristischer Personen* soll effektiver werden. Der Regierungsbeschluss 1306/2024. (X. 9.) Korm. v. 9.10.2024 beauftragt die Minister des Inneren, für Finanzen und für europäische Angelegenheiten mit der Prüfung. Sie sollen hierbei den Generalstaatsanwalt, den Vorsitzenden des Landesgerichtsamts, den Landesrichterrat und den Präsidenten der Ungarischen Rechtsanwaltskammer beziehen und bei Lösungsmöglichkeiten ausdrücklich auch die Rechtsvorschriften und Rechtspraxis anderer EU-Staaten einbeziehen (MK 2024 Nr. 102).

Internationale Rechtsbeziehungen. Am 28.10.2024 erließ das ungarische Parlament in Folge sechs Gesetze, die *völkerrechtliche Verträge in Bezug auf Verkehrsfragen* innerstaatlich verkündeten. Dem umfassenden Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedstaaten des ASEAN stimmte Ungarn durch Gesetz 2024:XXIII zu. Gesetz 2024:XXIV dient der innerstaatlichen Umsetzung des Beschlusses 2/2021 des Gemischten Ausschusses, der unter dem Luftverkehrsabkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Georgien errichtet worden ist. Ein eigenes ungarisch-mongolisches Luftverkehrsabkommen ratifiziert das Gesetz 2024:XXXVI. Mit der kanadischen Provinz Ontario hat Ungarn die gegenseitige Anerkennung von Führerschein vereinbart. Die Umsetzung erfolgt ungarischerseits durch das Gesetz 2024:XXXV. Zwei rein lokale Fragen regeln Abkommen mit Österreich und der Ukraine. Mit Österreich vereinbarte Ungarn den Bau einer Verbindungsstraße zwischen der ungarischen M80 und der österreichischen S7 bei Fürstenfeld in der Steiermark. Diesem Abkommen ist das Gesetz 2024:XXXVII gewidmet. Das Gesetz 2024:XXXVIII schließlich stimmt einer Änderung des ungarisch-ukrainischen Abkommens über die Kontrollen bei Straßen- und Schienengrenzübergängen zu. Die Änderungen beinhalten u. a. die Eröffnung eines neuen Grenzübergangspunkts in Nagyhódos/Velikaja Palad, den EWR-Bürger, ukrainische Staatsangehörige und deren Angehörige benutzen können (in Folge in MK 2024 Nr. 107).

Auch das *Abkommen über die Kontrollen bei Straßen- und Schienengrenzübergängen mit Rumänien* wurde geändert. Diese Änderungen können jedoch von der Regierung selbst durch VO innerstaatlich verkündet werden, nämlich durch RegVO 299/2024. (X. 22.) Korm. v. 22.10.2024. Unter anderem eröffneten die beiden Staaten bei Kübekháza/Beba Veche einen neuen Grenzübergang für den Personenverkehr und den Frachtverkehr mit Lkw bis zu 3,5 Tonnen (MK 2024 Nr. 105).

Europäische Integration. Der Umsetzung der *Mindestlohn-RL*⁶⁵ dient RegVO 308/2024. (X. 24.) Korm. „über die detaillierten Regeln in Bezug auf die Konsultationen zum obligatorischen Mindestlohn und garantierten Lohnminimum (...)“ v. 24.10.2024. Als Beratungsgremium i. S. v. Art. 5 Abs. 6 RL benennt die RegVO das „Ständige Konsultationsforum für die Wettbewerbssphäre und die Regierung“, dessen Gründung die Regierung und die Sozialpartner 2012 anlässlich des Erlasses des neuen Arbeitsgesetzbuchs vereinbart haben. Das Konsultationsforum hat nur beratende Funktionen, ist aber von der Regierung vor dem Erlass der jährlichen VO über den Betrag des Mindestlohns zu hören (MK 2024 Nr. 106).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Verwaltungsrecht. Mit einem am 2.12.2024 in Kraft getretenen Gesetz hat Rumänien die EU-RL über den *Schutz kritischer Infrastruktur*⁶⁶ umgesetzt. Zur Umsetzung des Gesetzes wird eine Behörde geschaffen (*Centrului Național de Coordonare a Protecției Infrastructurilor Critice*, Nationales Koordinierungszentrum für den Schutz kritischer Infrastrukturen, Abkürzung *CNCPIC*), die beim Innenministerium angesiedelt ist. Diese ist u. a. auch für die Evaluierung der nach dem Gesetz zu adressierenden Risiken zuständig, während die Koordination der CNCPIC mit Behörden aus den Geschäftsbereichen weiterer Ministerien beim Ministerpräsidenten angesiedelt ist (Gesetz Nr. 294/2024 über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen sowie über die Änderung einiger normativer Akte, M.Of. Nr. 1189 vom 29.11.2024).

Rumänien hat das Jahr 2025 zum „*Jahr des Kindes*“ erklärt. Parlament, Präsidialverwaltung, die Regierung und die Behörden des Landes werden verpflichtet, in besonderem Maße Veranstaltungen usw. durchzuführen bzw. zu unterstützen, die sich für die soziale, erzieherische, kulturelle und staatsbürgerliche Entwicklung von Kindern einsetzen. Ebenso gilt für die Regierung und die staatlichen Behörden eine Priorisierung von Investitionen, die für die Entwicklung von Infrastrukturen und Projekten erforderlich sind, deren Endbegünstigte Kinder sind, allerdings nur innerhalb der ohnehin genehmigten Budgets (Gesetz Nr. 264/2024, das das Jahr 2025 zum „Nationalen Jahr des Kindes“ erklärt, M.Of. Nr. 1081 v. 29.10.2024).

Wirtschaftsrecht. Die Regierung hat per RegVO die *Höhe des Mindestlohns* ab dem 1.1.2025 festgelegt. Der monatliche Mindestlohn steigt danach auf 4.050 Lei/Monat (ca. 810 EUR). Bei einer üblichen Arbeitszeit von durchschnittlich 165 Stunden im Monat entspricht etwa einem Stundenlohn von 24,50 Lei/Stunde (ca. 4,90 EUR) (RegVO Nr. 1506/2024 über die Festsetzung des garantierten Mindestbrutto-Grundgehalts im Land, M.Of. Nr. 1185 v. 28.11.2024).

Zur selben Thematik wurde kürzlich auch die *Mindestlohn-RL der EU*⁶⁷ umgesetzt, sodass deren Regelungen mit einer Verspätung von nur zwei Tage nach Ende der Umsetzungsfrist (15.11.2024) in Kraft treten konnten. Hierdurch ergeben sich u. a. einige Änderungen des ArbGB, das die Fragen des Mindestlohns grundsätzlich regelt. Diese betreffen in erster Linie die Berücksichtigung des Kriteriums der Angemessenheit aus der Mindestlohn-RL, mit dessen Hilfe der Mindestlohn landesspezifisch bestimmt werden soll. Weitere Regelungen betreffend das diesbezüglich angewendete Verfahren, dass auf der Grundlage der Daten des Nationalen Statistikinstituts und weiterer Indikatoren die angemessene Höhe des Mindestlohnes herleiten soll. Hinsichtlich der jährlichen Anpassung bleibt es jedoch bei der Festsetzung des konkreten Mindestlohns für das nachfolgende Kalenderjahr durch einen RegVO, die gewöhnlich im November des Vorjahrs veröffentlicht wird (Gesetz Nr. 283/2024 zur Änderung und Ergänzung einiger Normativakte zur Festlegung angemessener Mindestlöhne, M.Of. Nr. 1139 v. 14.11.2024).

65) RL (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 19.10.2022 über angemessene Mindestlöhne in der EU.

66) RL (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.12.2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der RL 2008/114/EG des Rats, L 333/164v.27.12.2022.

67) RL (EU) Nr. 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19.10.2022 über angemessene Mindestlöhne in der EU, L 275/33v. 25.10.2022.

Straf- und Strafprozessrecht. Anfang November 2024 sind einige Änderungen des StGB in Kraft getreten, die in erster Linie *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* betreffen. Aufgrund dieser Novelle ist nun u. a. auch die Anstiftung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution strafbar und nicht nur der Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Personen selbst. Darüber hinaus wurden auch die Strafrahmen erhöht oder Qualifikationen durch die einfache Wiederholung derartiger Straftaten begründet (Gesetz Nr. 269/2024 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 286/2009 über das Strafgesetzbuch, M.Of.Nr. 1189 v. 31.10.2024).

RA Axel Bormann

Kroatien

Verfassungsrecht. In Kroatien steht die Wahl der *Richter des Verfassungsgerichts* der Republik Kroatien an. Von den 13 Richtern werden zehn neu gewählt. Die Wahl wird durch das Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht von 1999⁶⁸ geregelt. Danach werden die Verfassungsrichter vom kroatischen Parlament für eine Amtszeit von acht Jahren aus dem Kreis der prominenten Juristen, insbesondere der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Juraprofessoren gewählt. Zum Richter des Verfassungsgerichts kann gewählt werden, wer kroatischer Staatsbürger ist, der einen Abschluss in Rechtswissenschaften hat und über eine mindestens 15-jährige Berufserfahrung als Jurist verfügt und der sich in diesem Beruf durch seine wissenschaftliche oder berufliche Tätigkeit oder durch seine öffentliche Tätigkeit ausgezeichnet hat. Eine Person, die einen Dokortitel in Rechtswissenschaften erworben hat und die anderen oben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann zum Richter des Verfassungsgerichts gewählt werden, wenn sie über eine mindestens 12-jährige Berufserfahrung in der Rechtsanwaltschaft verfügt. Das Verfahren zur Wahl der Verfassungsrichter wird vom für die Verfassung zuständigen Ausschuss des kroatischen Parlaments (Verfassungsausschuss) eingeleitet, indem er im Gesetzblatt eine Einladung an die Institutionen der Justiz, die juristischen Fakultäten, die Rechtsanwaltskammer, sonstige juristische Vereinigungen, die politischen Parteien, andere juristische Personen und Einzelpersonen veröffentlicht, Kandidaten für die Wahl eines oder mehrerer Richter des Verfassungsgerichts vorzuschlagen. Eine Person kann sich auch selbst als Kandidat bewerben. In der Einladung sind die Bedingungen für die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts anzugeben, die in der Verfassung und im Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien festgelegt sind, die Frist für die Einreichung des Vorschlags des Kandidaten beim zuständigen Ausschuss und die Anlagen, die dem Vorschlag beigelegt werden müssen. Nach Ablauf der in der Einladung gesetzten Frist prüft der zuständige Ausschuss, ob die Kandidaten die Voraussetzungen für die Wahl von Richtern erfüllen und lehnt ungültige Kandidaturen ab. Der zuständige Ausschuss führt mit jedem Kandidaten, der die Voraussetzungen für die Wahl zum Richter des Verfassungsgerichts erfüllt, ein öffentliches Interview durch und erstellt auf der Grundlage der gesammelten Daten und der Ergebnisse des Interviews eine Liste der Kandidaten, die in die engere Wahl für die Richter des Verfassungsgerichts kommen. Die Kandidatenliste enthält in der Regel mehr Kandidaten als die Zahl der zu wählenden Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts. Der zuständige Ausschuss legt dem kroatischen Parlament zusammen mit seinem Vorschlag eine Liste aller Kan-

didaten vor, die die Bedingungen für die Wahl eines Richters des Verfassungsgerichts erfüllen. Der Vorschlag des zuständigen Ausschusses muss eine Erläuterung enthalten, aus der hervorgeht, warum der Ausschuss einem einzelnen Kandidaten den Vorzug vor anderen Kandidaten gegeben hat. Die Mitglieder des kroatischen Parlaments stimmen einzeln über jeden vorgeschlagenen Kandidaten ab. Ein vorgeschlagener Kandidat für das Amt eines Richters des Verfassungsgerichts gilt als gewählter Richter des Verfassungsgerichts, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des kroatischen Parlaments für ihn stimmen. Die Regierungspartei und die Opposition ringen derzeit um eine Vereinbarung für die Wahl der Richter, da keine Partei oder Koalition über die notwendige Mehrheit im Parlament verfügt (siehe dazu www.usud.hr/hr/izbor).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die *Grundbücher* wurde das Grundbuchgesetz von 2019 zum dritten Mal seit seiner Verabschiedung geändert. Die Änderungen konkretisieren die Bestimmungen über die dauerhafte Aufbewahrung und Speicherung manuell verwalteter Grundbücher als Dokumentensammlung im Zentralregister der Grundbücher. Der Kreis der Personen, die berechtigt sind auf die Daten zuzugreifen, wurde auf die Verwaltungen der Bezirke bzw. der Stadt Zagreb in Zusammenhang mit der Leistung von Prozesskostenhilfe, auf Rechtsanwälte und auf Notare erweitert. Die Datensammlung kann nach Namen, Nachnamen, Firmen und der so genannten persönlichen Identifikationsnummer, die für jeden Bürger vergeben wird, durchsucht werden. Durch das Änderungsgesetz wurde die Befugnis der Notare dahingehend erweitert, dass sie den Antrag auf Eintragung in ein Grundbuch dann ablehnen können, wenn Zweifel an der Authentizität einer Urkunde bestehen, auf deren Grundlage die Eintragung ins Grundbuch beantragt wird (NN 127/24).

Straf- und Strafprozessrecht. In einer *koordinierten Aktion der kroatischen Behörde zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität* (kroat. Akronym: USKOK) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (nachfolgend: EPPO – European Public Prosecutor's Office) wurde der kroatische Gesundheitsminister festgenommen und seines Amtes enthoben. Ihm wird vorgeworfen, Bestechungsgelder angenommen und im Gegenzug überbeuerte medizinische Robotergeräte für Krankenhäuser genehmigt zu haben. Die EPPO schätzt, dass die Geräte um 620.000 Euro über dem Marktpreis lagen. Neben dem Gesundheitsminister wurden sieben weitere Personen verhaftet. Der Premierminister entließ den Gesundheitsminister noch am selben Tag und hat ihn von seinem Amt als Minister entbunden. Die EPPO in Zagreb hat Ermittlungen gegen acht Personen, darunter den ehemaligen Gesundheitsminister, leitende Mitarbeiter zweier Zagreber Krankenhäuser sowie zwei Unternehmen eingeleitet. Der Verdacht umfasst Straftaten wie Bestechung, Amtsmissbrauch und Geldwäsche. Nach Angaben der EPPO soll der Minister zwischen Juni 2022 und November 2024 eine kriminelle Vereinigung angeführt haben, die es sich zum Ziel setzte, zwei Handelsgesellschaften unrechtmäßige Vermögensvorteile zu verschaffen. In diesen Unternehmen sollen Mitglieder der Gruppe führende Positionen innegehabt haben. Durch das Versprechen und die Übergabe von Bestechungsgeldern an Entscheidungsträger des öffentlichen Gesundheitssystems wollten sie sicherstellen, dass eines der Unternehmen überbeuerte medizinische Robotergeräte an kroatische Krankenhäuser liefern konnte. Zusätzlich sollen weitere Verdächtige Bestechungsgelder an Verantwortliche im Gesundheits-

68) NN Nr. 99/99, 29/02, 49/02.

wesen gezahlt haben, um Projekte zu beeinflussen, die Teil des kroatischen „Nationalplans für Wiederaufbau und Widerstandsfähigkeit 2021–2026“ sind. Diese Projekte werden größtenteils aus EU-Mitteln sowie dem kroatischen Staatshaushalt finanziert. Bei dieser Aktion kam es zu Kompetenzfragen zwischen der EPPO und USKOK. Die EPPO gab an geplant zu haben, am 19.11.2024 Durchsuchungen und Festnahmen durchzuführen. Am 15.11.2024 erfuhr die EPPO jedoch, dass USKOK gerichtliche Anordnungen zur Durchführung von Durchsuchungen gegen einige der von der EPPO untersuchten Verdächtigen erhalten hatte, und erfuhr dadurch von der von nationalen Behörden durchgeführten Untersuchung zu Sachverhalten, die in die Zuständigkeit der EPPO fallen. Die EPPO hat gemäß dem kroatischen Strafprozessrecht ihre Ermittlungen am 15.11.2024 formal eingeleitet. Als Erwiderung auf die gewünschte Übernahme der Ermittlungen durch EPPO wandte sich USKOK an den Generalstaatsanwalt der Republik Kroatien, um einen Kompetenzkonflikt gemäß der EPPO-VO, in der Form wie sie durch das geltende kroatische Recht umgesetzt wird, zu klären. Obwohl die EPPO im Wesentlichen mit der Entscheidung des Generalstaatsanwalts der Republik Kroatien nicht einverstanden ist, hielt sie sich gemäß der EPPO-VO an seine Entscheidung und übergab ihre Ermittlungen an USKOK. Als Reaktion auf diese Ereignisse richtete der Europäische Generalstaatsanwalt am 21.11.2024 ein formelles Schreiben an die Europäische Kommission, in dem er die systemischen Herausforderungen Kroatiens bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit hervorhob, und im Einklang mit Art. 4 der VO (EU) 2020/2092⁶⁹ feststellte, dass diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen wären.

RA Tomislav Pintarić

Nordmazedonien

Verfassungsrecht. Nordmazedonien verabschiedete eine *Verfassungsänderung*, die eine wesentliche Voraussetzung für den Fortgang der Beitrittsverhandlungen mit der EU war. Diese Änderungen beinhalteten die Eingliederung der bulgarischen, kroatischen, albanischen und anderen ethnischen Minderheiten in die Verfassung, was eine der Forderungen der EU darstellte. Auf Grund dieser Verfassungsänderung erteilte der EU-Ministerrat Nordmazedonien am 1.6.2023 offiziell den Startschuss für die Verhandlungen zur EU-Mitgliedschaft, nachdem die erforderlichen Reformen in Bereichen wie Rechtsstaatlichkeit und Minderheitenrechten (einschließlich der Anerkennung der Bulgaren) vorangetrieben wurden (Sl. v.04 /2023).

Erwähnenswert ist das Gesetz über die *Rechte der ethnischen Minderheiten*, das den Schutz und die Förderung der kulturellen Identität, der Sprache und der Bildung für ethnische Minderheiten wie Albaner, Türken, Roma, Serben und andere sicherstellt. Trotz der Fortschritte, die durch dieses Gesetz erzielt wurden, gibt es nach wie vor Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung dieser Rechte, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo Sprachbarrieren und mangelnde Ressourcen die Integration erschweren⁷⁰ (Sl. v.63/2001).

Besonders problematisch bleibt jedoch die Lage der Roma-Minderheit. Obwohl das Gesetz zum *Schutz der Rechte von Roma* verabschiedet wurde, bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen in der Integration der Roma in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt. Diskriminierung in diesen Bereichen bleibt ein ungelöstes Problem. Ein Beispiel für diese Problematik fand sich in einem Fall, der vom Verfas-

sungsgericht behandelt wurde. Hier entschied das Gericht, dass ein Mann diskriminiert wurde, weil die vorherigen Gerichte die EMRK nicht ausreichend berücksichtigt hatten. Der Mann aus Bitola hatte geklagt, nachdem er ohne triftigen Grund gewaltsam von Polizeikräften von einem öffentlichen Ort entfernt wurde (Sl. v.126/2023).

Im Bereich der Frauenrechte wurden Fortschritte erzielt. Das Gesetz zur *Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, das bereits 2017 in Kraft trat, wurde weiter verstärkt. Die Neuerungen zielten darauf ab, den Schutz von Frauen zu verbessern, die Opfer von häuslicher Gewalt oder sexueller Belästigung geworden sind. Trotz dieser rechtlichen Fortschritte bleibt jedoch die praktische Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen in vielen Bereichen problematisch. Ein zentrales Thema bleibt die Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen und der Politik. Trotz der positiven Veränderungen in der Gesetzgebung sind Frauen weiterhin in politischen Ämtern und in leitenden Positionen in der Wirtschaft stark unterrepräsentiert (sl. v. 24/2021).

Hier könnte das Gesetz zur *Förderung der Gleichstellung der Geschlechter*, das überarbeitet wurde, in den kommenden Jahren eine größere Wirkung entfalten, wenn es konsequenter und effektiver umgesetzt wird. Ein weiteres ungelöstes Problem betrifft die Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern. Frauen verdienen in vielen Bereichen immer noch weniger als Männer, obwohl gesetzliche Rahmenbedingungen zur Bekämpfung dieser Ungleichheit vorhanden sind. Die tatsächliche Durchsetzung von gleichen Löhnen für gleiche Arbeit bleibt eine Herausforderung, die eine kontinuierliche politische und gesellschaftliche Anstrengung erfordert (Sl. v. 96 /2020).

Straf- und Strafprozessrecht. Im Dezember 2023 wurde die *Strafverfahrensordnung* in Nordmazedonien reformiert, um die Ermittlungsprozesse zu verbessern und die Korruptionsbekämpfung zu intensivieren. Eine der wesentlichen Änderungen betraf Art. 99, der darauf abzielte, die Überwachung von Korruptionsfällen zu verstärken und die Unabhängigkeit der ermittelnden Behörden zu sichern. Dieser Artikel stärkt insbesondere die Rolle der spezialisierten Staatsanwälte, die für Korruptionsfälle zuständig sind, und ermöglicht eine gezieltere und effizientere Verfolgung von Korruption im öffentlichen Sektor. Darüber hinaus wurde durch Art. 125 ein neuer Abschnitt eingeführt, der die Rechte der Beschuldigten in Korruptionsverfahren präziser definiert. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Änderung war die Verbesserung des rechtlichen Schutzes für Whistleblower, die wichtige Informationen zu Korruptionsfällen liefern (Sl. v.257 /2023).

Einen weiteren bedeutenden Schritt in der Korruptionsbekämpfung stellt das Gesetz zur *Bekämpfung von Korruption* dar, das auf Empfehlungen der EU und internationaler Beobachter basiert. Dieses Gesetz stärkt die Kommission für Korruptionsbekämpfung und führt neue Mechanismen zur Überwachung von Politikern, Beamten und anderen hochrangigen Funktionsträgern ein. Insbesondere Art. 7 führte eine Verpflichtung für alle Führungskräfte im öffentlichen Dienst ein, ihre Finanzverhältnisse regelmäßig offenzulegen. Bei falschen Angaben drohen nun verschärfte Strafen, was einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Korruption und zur Förderung von Transparenz darstellt. Darüber hinaus wurde durch Art. 16 ein neuer Mechanismus eingeführt, um Interessenkonflikte in öffentlichen Ausschreibungsverfahren und in

⁶⁹ VO (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 16.12.2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union.

⁷⁰ Jahresbericht der Europäischen Kommission und der DKSK zur Entwicklung Nordmazedoniens im Jahre 2023.

der Verwaltung zu verhindern. Das Gesetz schreibt zudem die öffentliche Offenlegung von Verträgen und Vergaben vor, was die Rechenschaftspflicht von Regierungsbehörden weiter stärkt (Sl. v.258/2023).

Die *staatliche Antikorruptionsstelle* (DKSK) spielt eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Korruptionsentwicklung in Nordmazedonien. Der aktuelle *Aktionsplan 2021-2025* zeigt jedoch, dass 90 % der festgelegten Herausforderungen noch nicht angegangen wurden. Besonders problematisch sind die Bereiche Ausbildung/Arbeitsplatz und Organe zur Durchführung des Gesetzes, in denen Korruption weit verbreitet ist. Die DSKS beteiligt sich auch aktiv an den bilateralen Screening-Treffen der EU in Brüssel, bei denen sie der Europäischen Kommission regelmäßig über die Fortschritte und Herausforderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung berichtet. Die Europäische Kommission stützt sich in ihren eigenen Berichten häufig auf die Einschätzungen der DSKS.

Ein weiterer besorgniserregender Punkt war die Änderung des *Strafgesetzbuchs*, die im Rahmen eines beschleunigten parlamentarischen Verfahrens verabschiedet wurde. Durch diese Änderung wurden Höchststrafen für bestimmte korruptionsbezogene Straftaten entweder ausgesetzt oder herabgesetzt, was laut der DSKS negative Auswirkungen auf die Korruptionsbekämpfung haben könnte. Dies betrifft auch den Fall von *Lidija Kulešova*, der ehemaligen Staatsanwältin im Anti-Korruptionsbüro, die sich noch immer in einem laufenden Gerichtsprozess befindet. Ihre mögliche strafrechtliche Verurteilung könnte durch die Novellierung des StGB beeinflusst werden, was zusätzliche Sorgen in Bezug auf die Effektivität der Korruptionsbekämpfung aufwirft (Sl. v.258/2023).

Justizwesen. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das *Gerichtswesen* wurde reformiert. Diese Reform war insbesondere auf die Verbesserung der Unabhängigkeit der Justiz und die Minimierung politischer Einflussnahme ausgerichtet. Im Zentrum der Änderungen stand insbesondere der Art. 10, der klare Kriterien für die Anstellung und das Disziplinarverfahren von Richtern festlegte. Ziel war es, die Unabhängigkeit der Justiz weiter zu stärken und die Transparenz in Gerichtsverfahren zu erhöhen. Dies umfasste auch neue Maßnahmen zur besseren Dokumentation von Gerichtsprozessen, um eine objektive und nachvollziehbare Rechtsprechung sicherzustellen. Eine weitere bedeutende Änderung erfolgte durch Art. 43, der die Erhöhung der Richterzahl vorsah, um die anhaltenden Rückstände in der Rechtsprechung, insbesondere bei Zivilprozessen, zu reduzieren. Diese Maßnahme war ein Versuch, die Effizienz des Justizsystems zu steigern und die Belastung der bestehenden Richter zu verringern. Zudem wurde ein besonderer Fokus auf die Ausbildung der Richter gelegt, wobei der Kodex des fairen, professionellen, unpolitischen und unabhängigen Juristen hervorgehoben wurde. Allerdings stieß dieser Reformprozess auf Kritik. Der Weltmazedonische Kongress in Skopje äußerte Zweifel an einigen Aspekten, insbesondere in Bezug auf Art. 110, der die Staatsanwälte betrifft. Die Organisation forderte eine erneute Überprüfung dieses Artikels durch das Oberste Gericht. In einer Antwort betonte *Darko Kostadinovski*, Richter am Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien, dass die Europäischen Menschenrechte bei der Ausarbeitung des Gesetzes stärker hätten berücksichtigt werden müssen. Diese Diskussion zeigt die Wichtigkeit internationale Standards in die nationale Rechtsprechung zu integrieren, um die Rechtsstaatlichkeit weiter zu festigen (Sl. v.129/23).

Es wurden tiefgehende Reformen des *Justizinspektorats* durchgeführt, das für die Überwachung und Kontrolle der Arbeit der Gerichte zuständig ist. Ziel der Reformen war es, die Unabhängigkeit des Inspektorats zu gewährleisten und

seine Effizienz zu steigern. Dabei wurden vor allem Art. 21 geändert, der die Unabhängigkeit des Justizinspektorats stärkt, indem es von der Regierung unabhängig wird und das Inspektorat eine direktere Kontrolle durch das Parlament erhält, sowie Art. 23, der die Befugnisse des Inspektorats erweitert, um auch potenzielle politische Einflussnahmen auf die Justiz zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Außerdem erfolgte eine Änderung des Gesetzes über die *Wahl des Generalstaatsanwalts*, um diesen Prozess transparenter und weniger politisch beeinflusst zu gestalten. Vor allem Art. 15 wurde deshalb angepasst und die Rolle des Justizausschusses des Parlaments gestärkt (Sl. v.258/2023).

Europäische Integration. In den Jahren 2023 und 2024 wurde das Justizsystem weiterhin eng von der EU überwacht, wobei eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unabhängigkeit der Justiz und der Bekämpfung von Korruption vorgelegt wurden. Die Umsetzung dieser Empfehlungen beeinflusste die Gesetzgebung und die tägliche Praxis in der Justiz, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl von Richtern und Staatsanwälten sowie auf die Transparenz in Gerichtsverfahren. Im EU-Überwachungsbericht 2024 wurden Fortschritte, aber auch weiterhin bestehende Herausforderungen in der Umsetzung von Reformen festgestellt. Besonders hervorgehoben wurden die Bemühungen, das Vertrauen in die Justiz zu stärken und Korruptionsfälle effektiver zu verfolgen.

RA Tomislav Pintarić/Alena Raimović

Albanien

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über *Wissenschaft und Forschung* schreibt – unter Aufhebung des gleichnamigen Gesetzes von 1994 – die Richtlinien der künftigen Wissenschaftspolitik fest und regelt den institutionellen und verwaltungstechnischen Unterbau aller wissenschaftlichen Einrichtungen, deren Organisation, Arbeitsweise, Aufgaben, Personal usw., und zwar auf der Grundlage der Freiheit von Forschung und Lehre und des Prinzips der Selbstverwaltung, jedoch unter Aufsicht des Staats, der im Wesentlichen auch die Finanzierung garantiert (FZ 2024, 21919).

Das neue Gesetz über die *Staatsrevision* befasst sich – unter Aufhebung des gleichnamigen Gesetzes von 2011⁷¹ und parallel zu diversen gesetzlichen Regelungen zur Innenrevision etwa im Bereich von Medizin, Arbeitssektor, Umwelt usw., die im Gesetz im Einzelnen aufgelistet sind, mit der Kontrolle der Exekutive auf zentraler wie lokaler Ebene, und zwar nunmehr auch im Bereich von Steuerverwaltung und Zoll, sowie Glücksspiel und Geldwäsche. Letztlich geht es um Anti-Korruptionsmaßnahmen und die Schaffung entsprechender Behörden zur Durchführung der Kontrollen, wobei sich das Gesetz überwiegend auch mit dem Aufbau und der Arbeitsweise dieser Behörden und ihres Personals befasst (FZ 2024, 21049).

Änderungen des Gesetzes über *e-Government* von 2023 betreffen neue Pflichten zur Einhaltung von technischen Standards, die Errichtung eines Gremiums für Beratung und Konsultation sowie die Aufhebung des Gesetzes über die Art und Weise des behördlichen Publikumsverkehrs von 2016⁷², da dies durch die fortschreitende Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen überflüssig geworden ist (FZ 2024, 19734).

71) Siehe IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 316.

72) Siehe IOR-Chronik, WiRO, 2016, S. 286.

Änderungen des *Fischereigesetzes* von 2012⁷³ betreffen Anpassungen an diverse Verordnungen der EU zum Fischereiwesen⁷⁴ und beschränken die Größe von Fangschiffen in Territorialgewässern und die Erhöhung der Bußgelder für Gesetzesverstöße (FZ 2024, 20099).

Das Gesetz über *Bio-Produktion*, Kennzeichnung von Bio-Produkten und deren Kontrolle basiert – unter Aufhebung des gleichnamigen Gesetzes von 2016⁷⁵ – auf der EU-Bio-VO⁷⁶ und enthält Vorgaben und Regularien für die biologische Produktionsweise, insbesondere der Bio-Landwirtschaft und Richtlinien zu Verpackung, Verarbeitung und Transport von Bio-Produkten sowie deren Kennzeichnung, insbesondere mit einem staatlichen Gütesiegel. Bio-Betriebe müssen zertifiziert werden und unterliegen ständiger Kontrolle durch das Komitee für Bioproduktion beim Landwirtschaftsministerium. Für den Export von Bio-Produkten gelten die Vorschriften des Empfängerlandes, für den Import die nationalen Gesetze, deren Einhaltung vom Zoll geprüft wird (FZ 2024, 20111).

Das *Veterinärsgesetz* von 2011⁷⁷ wurde geändert und an die VO (EU) 2019/6⁷⁸ angepasst. Neu ist auch die Errichtung einer Kommission zur Überwachung der Arzneimittelherstellung (FZ 2024, 20971).

Änderungen des Gesetzes über *Organisation und Funktionsweise der nationalen Geodateninfrastruktur* von 2012⁷⁹ betreffen die Anpassung an Änderungen der EU bei der Schaffung einer nationalen Geodateninfrastruktur und der Verarbeitung von Geodatensätzen, Metadaten und Standards sowie der Interoperabilität von Datensätzen (FZ 2024, 20108)

Internationale Rechtsbeziehungen. . Mit *Kirgisistan* und *Nikaragua* wurden Regierungsabkommen über die Visafreiheit von Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen geschlossen (FZ 2024, 21863 und 21866).

Wolfgang Stoppel

73) Siehe IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 221.

74) VO (EG) Nr. 1224/2009 des Rats v. 20.11.2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der VOen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der VOen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006; VO (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 12.12.2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rats; VO (EG) Nr. 1185/2003 des Rats v. 26.6.2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen.

75) Siehe IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 91.

76) VO (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 30.5.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rats.

77) Siehe IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 29.

78) VO (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 11.12.2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der RL 2001/82/EG.

79) Siehe IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 350.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Fortbildungen und Hospitationen für arabischsprachige Juristinnen und Juristen aus dem Nahen Osten. Die politische Situation in der gesamten Region des Nahen Ostens erfuhr auch im Jahr 2024 keine Entspannung. Die Eskalation des Nahostkonflikts hält die gesamte Region in Atem und führt weiterhin zu massiver Flucht und Auswanderung der Bevölkerung. Unter den Geflüchteten nach Deutschland sind viele hochqualifizierte Rechtsanwendende, die für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimatländer zu den Grundlagen des deutschen Rechts sowie zu internationalen Standards fortgebildet und qualifiziert werden sollen. Hier setzt die IRZ mit ihrem 2016 ins Leben gerufenen Programm für arabischsprachige Juristinnen und Juristen an. Durchgeführt und finanziert werden alle Seminare und Fortbildungen im Rahmen der institutionellen Förderung durch das Bundesministerium der Justiz.

Das Fortbildungsprogramm der IRZ hilft den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ihre juristischen Fachkenntnisse zu erweitern und damit die berufliche Qualifikation zu erhöhen. Durch den interaktiven Fachaustausch mit den Expertinnen und Experten der IRZ aus verschiedenen Fachbereichen kann das Verständnis für rechtliche Zusammenhänge in Deutschland gestärkt werden, indem die gesetzlichen Regelungen und ihre Rechtsfolgen eingehend analysiert und diskutiert werden. Der Einblick in die Tätigkeit deutscher juristischer Institutionen, Behörden und in die Gerichtsbarkeit, vermittelt von erfahrenen deutschen Praktikerinnen und Praktikern sowie behandelte Beispiele aus der Praxis, runden die theoretischen Inhalte ab und können optimalerweise später in ihrem beruflichen Alltag eingesetzt werden.

In diesem Jahr wurden drei Veranstaltungen konzipiert, die das humanitäre Völkerrecht, die Gewaltenteilung sowie migrations- und arbeitsrechtliche Fragen vertieft behandelten.

Anknüpfend an das Online-Seminar zum Menschenrechtsschutz im vergangenen Jahr wurde auf Anregung der Teilnehmenden der Schwerpunkt des ersten Online-Seminars am 29.7.2024 auf die Grundlagen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts gesetzt. Die internationale Realität bewaffneter Konflikte ist für die Teilnehmenden keine theoretische Materie: sie waren unmittelbar oder mittelbar betroffen, teilweise leben ihre Familienangehörigen nach wie vor in Kriegsregionen. Dies erklärt das besondere Interesse an dem sensiblen Thema und den Wunsch, sich vertieft damit auseinanderzusetzen. Im Rahmen des Seminars wurden dabei Aspekte wie die Einhaltung von Regeln in bewaffneten Konflikten sowie die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts intensiv behandelt. Ziel war es, den Teilnehmenden rechtliche Rahmenbedingungen näherzubringen, gleichzeitig aber auch für die Herausforderungen und Hürden im humanitären Völkerrecht zu sensibilisieren.

Am 20.8.2024 fand das zweite Online-Seminar, dieses Mal zur Rolle und Funktion der Gewaltenteilung und ihre Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit, statt. Ausführlich behandelt wurden dabei unter anderem Grundlagen des Rechtsstaats, Mechanismen zur Kontrolle staatlicher Gewalt, aber auch potenzielle Gefahren für den Rechtsstaat. Das vertiefte Auseinandersetzen mit diesen Inhalten sollte den (potenziellen) künftigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern – vor allem im Falle einer Rückkehr in ihre Heimatlän-

der – helfen, das erworbene Wissen gezielt für den Aufbau und die Stärkung des Rechtsstaats zu nutzen.

Den Abschluss der Fortbildungen bildete am 29. und 30.10.2024 eine Präsenzveranstaltung für zehn Juristinnen und Juristen aus dem Nahen Osten. Der Schwerpunkt der zweitägigen Veranstaltung lag auf migrations- und arbeitsrechtlich relevanten Themen. Zum Auftakt wurden die rechtlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Bedeutung der Gesundheit am Arbeitsplatz vorgestellt und besprochen. Zudem wurden die entsprechenden Rechte und Pflichten von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern erörtert, die Konzepte der Gefährdungsbeurteilungen denen der Arbeitssicherheit gegenübergestellt und rechtliche Durchsetzungs-

möglichkeiten bei Verstößen des Arbeitsschutzes mit Beispielen aus der Praxis veranschaulicht.

Der zweite Tag bot einen Überblick über das aktuelle Aufenthaltsgesetz. Dabei wurden die Ziele, Inhalte und Auswirkungen des kürzlich in Kraft getretenen Gesetzes besprochen.

Die IRZ möchte mit diesen drei Fortbildungsmaßnahmen das Potenzial der geflüchteten Personen gezielt verbessern. Mittelbar trägt das Fortbildungsprogramm damit zur Stärkung der rechtlichen Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten der IRZ im Nahen Osten bei. Dies gilt insbesondere, wenn die Teilnehmenden als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren und ihr erworbenes Wissen an andere Schlüsselakteure weitergeben.

Victoria Börner, IRZ